

## Bescheid

### I. Spruch

- 1.) Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** (FN 160655h beim HG Wien), Gablenzgasse 11/4, 1150 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 69/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die **Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk** für das Versorgungsgebiet „**Innsbruck 99,9 MHz**“ erteilt.

Das **Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“** umfasst die Gemeinden Innsbruck-Stadt, Absam, Mils, Hall in Tirol, Rum, Ampass, Aldrans, Sistrans, Lans, Patsch, Birgitz, Axams, Grinzens, Oberperfuss, Kematen in Tirol, und Völs, soweit diese durch die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das im Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH dargelegte **24-Stunden-Vollprogramm** wird mit nachstehendem **Programmschema** gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigt:

Das Hörfunkprogramm „Energy“ bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre) und ist im „Young Urban-CHR“-Format gehalten: Das Wortprogramm (ca. 20%) richtet sich an die junge Stadtbevölkerung, zu welcher über laufende Studiokontakte, über eine eigene homepage sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation gehalten wird. Das Musikprogramm ist im CHR-Format gehalten mit Schwerpunkt auf Black Music und Rythm and Blues. Im Wortprogramm werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten, ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.), Moderationsmeldungen und Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys,

Events, etc.) angeboten. Mit Ausnahme eines in Wien produzierten (und auch im Wiener Programm „Energy 104,2“ gesendeten) Programmanteils von fünf Stunden pro Woche am Samstag Nachmittag und Abend wird das Hörfunkprogramm „Energy“ im Wesentlichen vor Ort eigen produziert.

- 2.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G mit der Auflage verbunden, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
- 3.) a.) Der **N & C Privatrado Betriebs GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003, iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die **Bewilligung** zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt der Beilage 1 beschriebenen **Sendeanlage** zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.  
  
b.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 a) bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.  
  
c.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Sendeanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.  
  
d.) Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3 b.) und 3 c.). Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt überdies die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3 a.).
- 4.) Der Antrag der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
- 5.) Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz wird gemäß § 6 Abs.1 PrR-G abgewiesen.
- 6.) Der Antrag der Welle Salzburg Gesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz wird gemäß § 6 Abs.1 PrR-G abgewiesen.
- 7.) Der Antrag des Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz wird gemäß § 6 Abs.1 PrR-G abgewiesen.

- 8.) Der Antrag des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz wird gemäß § 6 Abs.1 PrR-G abgewiesen.
- 9.) Der Antrag der Arabella Privatrado GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz wird gemäß § 6 Abs.1 PrR-G abgewiesen.
- 10.) Der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz wird gemäß § 6 Abs.1 PrR-G abgewiesen.
- 11.) Der Antrag des Vereins Kul-T (Kultur Tirol) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck“ unter Nutzung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz wird gemäß § 6 Abs.1 PrR-G abgewiesen.
- 12.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die N & C Privatrado Betriebs GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
- 13.) Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass als Grundlage für die Ausschreibung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz das technische Konzept des Vereins Kul-T (Kultur Tirol) gedient hat.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 15.04.2005 stellte der Verein Kul-T (Kultur Tirol)-(Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturkulturgutes) einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für ein Versorgungsgebiet „Innsbruck“. Mit Schreiben vom 15.05.2006 und vom 08.06.2006 reichte der Verein Kul-T weitere von der Behörde nachgeforderte Unterlagen, darunter ein technisches Konzept für die Übertragungskapazität INNSBRUCK 5 (Hungerburg/IVB) 99,9 MHz, nach.

In Kalenderwoche 34/2005 wurde – nach Durchführung einer Messfahrt vor Ort – von Seiten der KommAustria ein internationales Koordinierungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität INNSBRUCK 5 (Hungerburg/IVB) 99,9 MHz eingeleitet, da noch kein Planeintrag im Genfer Plan 1984 vorhanden war. In Kalenderwoche 47/2005 wurde die Befragung der betroffenen Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen. Allerdings konnte in weiterer Folge der in Koordinierung befindliche Standort, ein Sendemast auf der Hungerburg, wegen Abrissplänen nicht mehr aufrechterhalten werden.

Mit Schreiben vom 26.01.2006, eingelangt am 28.01.2006, änderte der Verein Kul-T daher seinen Antrag in technischer Hinsicht. Das technische Konzept bezog sich nun auf die Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz.

Die KommAustria leitete erneut ein internationales Koordinierungsverfahren betreffend diese veränderte Übertragungskapazität ein. Die technische Überprüfung ergab zu diesem Zeitpunkt bereits eine positive Prognose für den Ausgang dieses Koordinierungsverfahrens, sodass von der technischen Realisierbarkeit der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz ausgegangen werden konnte.

Am 21.03.2006 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, der Tiroler Tageszeitung und der Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website Regulierungsbehörde, [www.rtr.at](http://www.rtr.at). Die Ausschreibungsfrist endete am 22.05.2006, 13 Uhr.

Am 16.05.2006 langte ein Zulassungsantrag des Vereins Kul-T, und am 22.05.2006 langten die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, der Arabella Privatrado GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH, der Welle Salzburg Gesellschaft mbH, des ERF (Evangeliumsrundfunk) – Unterstützungsverein Innsbruck, des Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur sowie der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH – jeweils vor 13:00 Uhr – bei der KommAustria ein. Alle Anträge waren auf Erteilung einer Zulassung gerichtet.

Mit Schreiben vom 06.06.2006 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte aller Antragsteller, zum Verhältnis der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu einzelnen bereits bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller oder anderer Zulassungsinhaber, zur technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit bereits bestehender Hörfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 06.06.2006 richtete die KommAustria ein Ergänzungsersuchen an die N & C Privatrado Betriebs GmbH. Daraufhin langte am 21.06.2006 ein Schreiben der N & C Privatrado Betriebs GmbH mit weiterem Antragsvorbringen bzw. weiteren Unterlagen ein.

Mit Schreiben vom 19.06.2006 und vom 23.06.2006 reichte auch der Verein Kul-T erneut Unterlagen nach.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.06.2006 wurden die Anträge an die Tiroler Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Mit Schreiben vom 07.07.2006 hat diese zum gegenständlichen Zulassungsverfahren gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G Stellung genommen.

Am 14.06.2006 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte frequenztechnische Gutachten betreffend die ausgeschriebene Übertragungskapazität vor. Das Gutachten sowie die Ladungen zur mündlichen Verhandlung wurden den Parteien mit Schreiben vom 19.06.2006 übermittelt.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 14.06.2006 zum gegenständlichen Zuordnungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, Stellung.

Am 25.07.2006 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. In dieser mündlichen Verhandlung wurden den Antragstellern die Stellungnahmen des Rundfunkbeirates sowie die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 07.07.2006 zur Kenntnis gebracht und eine Übersicht über die Versorgung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes mit ORF-Hörfunkprogrammen und privaten Hörfunkprogrammen übergeben.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH aufgefordert, weitere Angaben hinsichtlich einer bestimmten Mitarbeiterin der Geschäftsführerin Frau Mag. Papp sowie über die in Innsbruck geplanten redaktionellen Mitarbeiter zu machen. Der Verein Kul-T legte ein Schreiben des Südtiroler Landeshauptmannes sowie ein Schreiben der Südtiroler Landesrätin für Familie, Denkmalpflege und Deutsche Kultur vor und kündigte die Vorlage weiterer Unterlagen betreffend die finanzielle Unterstützung des Radiobetriebes an.

Das Verhandlungsprotokoll sowie die vom Verein Kul-T vorgelegten Schreiben wurden den Parteien mit Schreiben vom 31.07.2006 übermittelt.

Am 31.08.2006 langte die aufgetragene Stellungnahme der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH bei der KommAustria ein. Diese wurde den übrigen Verfahrensparteien mit Schreiben vom 07.09.2006 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Mit am 29.11.2006 bei der KommAustria eingelangten Schreiben gab die Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur der KommAustria die aktuelle Mitgliederliste des Vereins bekannt. Diese Mitteilung wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 01.12.2006 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 03.03.2007 übermittelte der Verein Kult-T ein Schreiben bezüglich der Summen der von ihm vorgelegten Werbezusage.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

### **2.1. Versorgungsgebiet**

Ausgeschrieben wurde nachstehende Übertragungskapazität:

INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz

Mit der ausgeschriebenen und auch von den Verfahrensparteien beantragten Übertragungskapazität kann die Stadt Innsbruck und angrenzende Gemeinden im Bezirk Innsbruck-Land, nämlich die Gemeinden Absam, Mils, Hall in Tirol, Rum, Ampass, Aldrans, Sistrans, Lans, Patsch, Birgitz, Axams, Grinzens, Oberperfuss, Kematen in Tirol, und Völs versorgt werden. Die nähere technische Prüfung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität hat ergeben, dass die geplanten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet, dessen erster Teil, nämlich das Befra-

gungsverfahren der Nachbarverwaltungen, positiv beendet wurde. Das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens ist noch ausständig.

## 2.2. Technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität

Die Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) hat – bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 – eine technische Reichweite von ca. 175.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 66 dBµV/m.

## 2.3. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das Versorgungsgebiet wird zur Gänze durch folgende ORF-Radios 24 Stunden am Tag versorgt: Hitradio Ö3, Ö1, FM4, Radio Tirol

### Hitradio Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

### Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

### FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

### Radio Tirol:

<u>Zielgruppe:</u>	Tiroler ab 35 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Schlager, Oldies, Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport
<u>Programm:</u>	Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Nachstehende Privatradios versorgen das ausgeschriebene Versorgungsgebiet zum Teil oder zur Gänze:

#### **KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH)**

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

#### **Antenne Tirol – Innsbruck (Antenne Tirol GmbH)**

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

#### **Life Radio Tirol (Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH)**

Sendet ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik ist ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene). Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Außerdem werden Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, ein detaillierter Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen gesendet.

#### **U1 Radio Unterland (Unterländer Lokalradio GmbH)**

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein eigengestaltetes Programm - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft - mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

#### **Oberländer WELLE (Radio Oberland GmbH)**

Verbreitet wird ein zu 50% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit lokalem Bezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop.

#### **Welle 1 Innsbruck (Lokalradio Innsbruck GmbH)**

Gesendet wird ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Studiogespräche, Interviews) und Spezialbeiträge für die avisierte junge Zielgruppe, wie etwa das "Campus-Radio" "Oberschulencharts" und eine "Snow-Boarder-Sendung". Das Musikprogramm ist als Mainstream- "Contemporary Hitradio" - Format gestaltet.

## **Freirad (FREIES RADIO INNSBRUCK - FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck)**

Verbreitet wird ein den Grundsätzen der "Charta freier Radios Österreichs" entsprechendes nichtkommerzielles (werbefreies) 24 Stunden Vollprogramm, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist. Wesentliche Programmschienen umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Medienerziehung sowie Musikprogramm. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, sondern breit gefächert, und berücksichtigt die Musikszene in Tirol.

### **2.4. Die einzelnen Antragsteller**

#### **2.4.1. Verein Kul-T (Kultur Tirol)-(Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturkultur)**

Der Antrag von Kul-T ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,0 MHz gerichtet.

Kul-T ist auch Antragsteller im derzeit anhängigen Verfahren INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“.

#### **Vereinsstruktur**

Kul-T ist ein Verein zur Förderung und Verbreitung Tiroler Brauchtums, Musik- und Literaturkultur mit Sitz in Innsbruck (LVR 1065). Der Verein besteht derzeit aus zwei Personen, nämlich Herrn Gerhard Egger (Obmann) und Frau Judith Hämmerle (Kassier). Beide sind österreichische Staatsangehörige.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

#### **Beantragtes Programm**

Kul-T plant ein 24-Stunden-Programm mit dem Namen „HollaRADIO“ beruhend auf bodenständiger, historisch gewachsener Tiroler Volkskultur, „frei von Kitsch und Kommerz“. Volksmusik, archivierte Volksweisen und archiviertes Liedgut, literarisches Volksgut und Brauchtum und die Innsbrucker Dialektfärbung sollen in das Bewusstsein der Menschen gerückt werden. Begabte junge Menschen sollen die Möglichkeit haben, ihre musikalischen und literarischen Fähigkeiten zu präsentieren. Es soll auch eine Sendung geben, bei der Volksmusik aus anderen Bundesländern gespielt wird, z.B. aus Oberösterreich und Niederösterreich. Der Schwerpunkt des Programms soll jedoch bei Tiroler Volksmusik liegen. Auch bei den literarischen Beiträgen sollen nicht nur Tiroler Beiträge gebracht werden, sondern in Spezialsendungen auch andere Mundartdichtungen.

In die Programmgestaltung sollen verschiedene Vereine und Organisationen einbezogen werden. Geplant sind z.B. eine wöchentliche Blasmusiksendung, welche vom Kapellmeister des Blasmusikvereins gestaltet würde, Sendungen über landschaftliche Kleinode, die vom Verein

Natopia präsentiert werden, Sendungen der Bundespolizeidirektion Innsbruck über Verkehr und Sicherheit, und ein Gesundheitsmagazin.

Bodenständig gewachsene Familien-, Klein- und Mittelbetriebe sollen unterstützt werden, indem auf Tiroler Produkte hingewiesen und ihre Herstellung erklärt wird. Freizeitgestaltung, Wandern, Sommer- und Wintersport, insbesondere Schifahren und Snowboarden, sollen ebenso wesentliche Bestandteile des Programms darstellen wie der Verkehrsfunk für den Tiroler Raum. Weiters thematisiert werden sollen das Innsbrucker Umland, die Tiroler Landschaft und das Tiroler Bauerntum, ferner Nachbarschaftshilfe, Stellenangebote, die Begegnung zwischen Jung und Alt, die Hilfe für alte und kranke Menschen, christliche Wertvorstellungen und kirchliches Brauchtum. Nachrichten sollen täglich mehrmals, insbesondere in einem zweistündigen Nachrichtenjournal („Mittagsinfo“; sonntags einstündig) und in den Programmblöcken „Guten Morgen“, „Bunter Vormittag“ und „Gut informiert am Abend“ gesendet werden, zusätzlich ist am Samstag und Sonntag ein jeweils einstündiger „Wochenrückblick“ mit Schlagzeilen und Meldungen der Woche geplant.

Ein Redaktionsstatut wurde von Kul-T in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

#### Organisaton des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

Obmann des Vereins ist Gerhard Egger. Gerhard Egger verfügt mehrere Jahre Hörfunkerfahrung als Moderator und Redakteur bei Privatradiostationen in Südtirol. Weiters war Gerhard Egger Geschäftsführer bei Radio U1, freier Mitarbeiter beim ORF und technischer Leiter und Organisator bei Antenne Tirol. Er verfügt auch über Erfahrung als Unternehmer in den Bereichen Consulting, Planung, Ausführung sowie im rundfunk-technischen Bereich.

Weiters sind für den Radiobetrieb vier fixe Mitarbeiter geplant, die für Programm und Redaktion zuständig sind und in Form einer Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Derzeit besteht Kontakt zu drei Personen, die bereit sind, zu fixen Zeiten im Radiobetrieb beschäftigt zu sein. Zwei von ihnen sind zur Zeit im öffentlichen bzw. privaten Rundfunk tätig und haben bereits Vorverträge unterschrieben. Auch sollen verschiedene Vereine in die Programmgestaltung einbezogen werden. Deren freie Mitarbeiter verfügen teilweise bereits über Rundfunkerfahrung und sind ausgebildete Sprecher. Geplant sind zwischen 10 und 15 freie Mitarbeiter auf ehrenamtlicher Basis. Diese erhalten ebenfalls Aufwandsentschädigungen, z.B. für Autofahrten und Verkehrsmittel.

Derzeit gibt es ein Gremium von mehreren Personen, welche als ehrenamtliche Mitarbeiter in anderen Vereinen tätig sind, die gemeinsam mit Herrn Egger und Frau Hämmerle das Programmkonzept erstellen werden. Mitglieder dieses Gremiums sind Mag. Michael Fritz (für historische Belange), Frau Penz, Leiterin der Innsbrucker Kunstmesse (für künstlerische Belange), Prof. Dr. Weyermüller, Präsident des Blasmusikvereins (für musikalische Belange) sowie in naturspezifischen Fragen Herr Jedinger. Die letzte Programmverantwortung soll beim Vereinsobmann liegen.

Die Sendetechnik soll von Herrn Kirchmair, RadioTelevision-Technology, und die Studioteknik von der Firma ON AIR – OFF AIR, bereit gestellt werden.

Der Verkauf von Werbung sowie die Buchhaltung sollen an ortsansässige Firmen bzw. an Vermarktungsringe ausgelagert werden.

Ein Sendestudio, Schnittplätze, Übertragungseinheiten, eine Sendeanlage inklusive Sender, Mast und Antenne und Antennenweiche sind laut Antragsunterlagen bereits vorhanden. Wo sich das Sendestudio befindet und wer bzw. welches Unternehmen die komplette Senderinfrastruktur zur Verfügung stellt, wurde nicht dargelegt.

### Finanzierung

Kul-T geht davon aus, dass für den Radiostart keine Investitionen anfallen, da die Studioanlagen, der Sender und die sendetechnischen Anlagen bereits vorhanden sind und bei Lizenzerteilung sofort aktiviert werden können. Hinsichtlich des Mobiliars und der Sendeanlagen sollen überdies Sponsoren einspringen.

An externen Kosten (AKM und LSG) werden ca. EUR 5.000,- pro Jahr angenommen. Da der Vereinsvorstand sowie alle andern Mitarbeiter ehrenamtlich arbeiten und auch die technische Studioleitung und die Überarbeitung der Homepage ehrenamtlich erfolgt, entfallen bis auf die Aufwandsentschädigungen alle Personalkosten. Gerechnet wird seitens Kul-T mit einer Summe von ca. EUR 50.000,-. Für Sachkosten, Strom, Heizung, Studiomiete, Müll und Telefon werden darüber hinaus gesamt ca. EUR 20.000,- anfallen. Einnahmen sollen aus Kulturförderungen, Sponsorgeldern und Werbeeinnahmen – vor allem von Veranstaltungen, die für die kulturelle Verbreitung des Tiroler Kulturgutes wesentlich sind - in der Höhe von ca. EUR 60.000,-, aus Mitgliedsbeiträgen in der Höhe von ca. EUR 3.000,-, aus Förderungen in der Höhe von ca. EUR 20.000,- (somit aus Bareinnahmen in der Höhe von insgesamt ca. EUR 83.000,-) sowie aus Sachsponsoring (z.B. KFZ und Treibstoff) rekrutiert werden. Auch sind Sendungen geplant, welche den Verein Kul-T nichts kosten sollen, wie beispielsweise eine Sendung der Bundespolizeidirektion Innsbruck über Verkehr und Sicherheit, eine Blasmusiksendung und ein Gesundheitsmagazin.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für den Radiobetrieb legte Kul-T fünf vordruckte Absichtserklärungen für Werbebuchungen im ersten Jahr nach Sendestart (Beträge zwischen EUR 1.000,- und EUR 25.000,-) sowie 18 Unterstützungserklärungen verschiedener Vereine, Unternehmen und einzelner Politiker vor. Sieben dieser Unterstützungserklärungen stellen die spätere Buchung von Werbung/Sponsoring in Aussicht, vier Schreiben sprechen deutlich von inhaltlicher Zusammenarbeit (wie zB. Programmebeiträge oder -beratung) und fünf Verfasser erklären in ihren Schreiben allgemein, das Projekt von Kul-T zu unterstützen.

Zusätzlich steht Kul-T in Verbindung mit der Tiroler Landesregierung bezüglich einer möglichen Förderung in einer Gesamthöhe von EUR 60.000,-. Eine schriftliche Zusage wurde nicht vorgelegt.

Als weitere Einnahmequelle wird die Produktion und der Vertrieb musikalischer und literarischer Beiträge brauchtümlichen Ursprungs auf Datenträger angeführt, was jedoch betragsmäßig keinen Niederschlag findet.

### Technisches Konzept

Das von Kul-T vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

#### **2.4.2. Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Hörfunkzulassung unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist auch Zulassungswerberin im derzeit anhängigen Verfahren INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz.

#### **Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen**

Die Antragstellerin ist eine zu HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern in Deutschland. Gesellschafter sind zu 97% Michael Meister, Lortzingstraße 15, D-91074 Herzogenaurach, und zu 3% Gerald Kappler, Hauptstraße 66, D-96164 Kemmern, beide deutsche Staatsangehörige. Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist seit 1985 Michael Meister.

Das Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH beträgt 500.000 Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Weiters bestehen stille Beteiligungen an der Antragstellerin in Höhe von 503.622,50 Euro. Diese stehen in Höhe von 281.210,53 Euro Herrn Michael Meister, in Höhe von 178.952,16 Euro dessen Vater Hans Meister, in Höhe von 25.564,59 Euro Klaus Backer und in Höhe von 17.895,22 Euro Christian Graf zu. Weitere Beteiligungen an der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bestehen nicht. Am 31. 12. 2004 verfügte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Bestätigung eines Steuerberaters Kanzlei Link) über Finanzmittel in Höhe von insgesamt 3.325.851,92 Euro.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist ihrerseits zu 16,59% an der Starlet Media AG mit Sitz in Fürth/Bayern, zu 6,6% an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio-MORA“ & Partner GmbH mit Sitz in Eisenstadt und zu 0,9 % an der Mittelfränkische Medienbetriebsgesellschaft mbH Region mit Sitz in Nürnberg beteiligt. Der geschäftsführende Gesellschafter Michael Meister ist zu 14,68 % an der Bodensee Privatrado GmbH mit Sitz in Bregenz und zu 100 % an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH mit Sitz in Herzogenaurach beteiligt. Letztere hält auch 29,21 % der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist. Weder die Starlet Media AG noch die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH sind Rundfunkveranstalter.

Die Starlet Media AG ist eine zu HRB 9383 beim Amtsgericht Fürth/Bayern eingetragene Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern in Deutschland. Alleiniger Vorstand der Starlet Media AG ist Michael Meister. Das Grundkapital beträgt EUR 3.750.000,--, 2.738.750 Namesaktien wurden ausgegeben. Es bestehen 347 Aktienbeteiligungen in unterschiedlicher Höhe: Evelyn Benesch, Rotdomweg 8, D-82024 Taufkirchen - 1,22 %; Sabine Bischoff, Ringpromenade 17, D-16761 Henningsdorf – 3,06 %; Mario Krieg, Kemnitzer Chaussee 168, D-14542 Werder/Havel – 3,06 %; Monika Kirschstein, Corneliusstr. 10, D-12247 Berlin – 3,65 %; FCM GmbH, Germaniastr. 38, D-80805 München – 3,65 %; Nativia Handels- und Marketing GmbH, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck – 8,4 %; Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH – 16,54 %; Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH, Lortzingstr. 15, D-91074 Herzogenaurach – 29,21 %. Der restliche Streubesitz (Aktienanteile unter 1%) beträgt insgesamt 31,16%. Weiters bestehen an der Starlet Media AG mehr als 80 atypisch stille Beteiligungen in einer Gesamthöhe von EUR 1.665.200,-- sowie nach § 292 Abs. Nr. 2 dtAktG erforderliche Teilgewinnabführungsverträge. Eine Liste der Beteiligten sowie ein Vertragsmuster für die

Errichtung einer stillen Gesellschaft, weiters ein Bericht des Vorstands hinsichtlich der Teilgewinnabführungsverträge sowie ein Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Armin Pfeuffer, 90762 Fürth, wurden der KommAustria vorgelegt. Weiters gibt die Starlet Media AG Genussrechte aus, deren Einlagen-Gesamtvolumen nominell EUR 888.740,-- beträgt, wovon EUR 538.710,-- tatsächlich einbezahlt wurden.

Die FCM GmbH ist eine zu HRB 117130 beim Amtsgericht München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München. Gesellschafter sind Jörg Peer Bengestrategie zu 98 %, sowie Jan Bengestrategie und Eva Bengestrategie zu je 1 %. Die Nativia Handels- und Marketing GmbH ist eine zu FN 187552m beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Gesellschafter sind Svetlana Schwaighofer zu 50 % sowie Peter Okon und Christine Hoy zu je 25 %. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH ist eine zu HRB 3841 beim Amtsgericht Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern und steht zu 100 % im Eigentum von Michael Meister.

Am 19.12.2000 schlossen die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und die Starlet Media AG – beide vertreten durch Michael Meister als Geschäftsführer bzw Vorstand – einen Geschäftsbesorgungsvertrag betreffend Vermarktung und Verkauf von Werbung in den künftigen Radioprogrammen der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sowie die Finanzierung des Sendebetriebs. Darin wird die Starlet Media AG mit der Vermarktung der Radioprogramme und erhält das ausschließliche Recht eingeräumt, diese Vermarktungsrechte zu nutzen und zu verwerten. Die Programmverantwortung und -gestaltung hingegen obliegt der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH. Nach § 4 des Vertrages stehen die Werbeerlöse zu 95 % der Starlet Media AG und zu 5 % der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu; die Starlet Media AG trägt alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studiotechnik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen. Darunter fallen auch alle Personalkosten.

#### Bisherige Hörfunkveranstaltung(en)

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, – erweitert durch Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, – Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-29, wurde der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH weiters eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Radio Starlet ist auch Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und im Saarland). Weiters wird das Programm über DVB-T in Berlin und über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Star-

let Programm- und Werbegesellschaft mbH im damaligen Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die dagegen erhobenen Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof blieben erfolglos.

### Geplantes Programm

Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer Zulassung beschreibt im Wesentlichen dasselbe Programm, das in der angeführten Satelliten-Zulassung genehmigt wurde.

Die Antragstellerin plant ein 24h-Spartenprogramm in deutscher Sprache mit dem Namen „Truck Radio“ in der Sparte Country-, Western- und Rockmusik für eine Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen, insbesondere Fernfahrer. Das Programm ist – mit Ausnahme von O-Ton-Einspielungen von Presseagenturen innerhalb der Nachrichten – zu 100 % eigenproduziert. Der Wortanteil liegt zwischen 5 % und 25 % und beinhaltet Nachrichten, Informations-, Service- und Unterhaltungssendungen aus der Country- und Fernfahrerszene, welche von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr und zusätzlich vier Stunden am Tag (ausgenommen von Samstag 21.00 Uhr bis Sonntag 21.00 Uhr) live moderiert werden. Dabei soll besonders auf truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Bedacht genommen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Zusätzlich soll zu jeder Tageszeit stündlich in zwei dreiminütigen Blocks – eventuell in einem zusätzlichen einminütigen Block – Werbung gesendet werden. Nachrichten sind wochentags stündlich, von 19:00 bis 09:00 Uhr sowie samstags von 09:00 bis 19:00 Uhr zweistündlich vorgesehen. Sonntags und feiertags und samstags zwischen 19:00 bis 09:00 Uhr werden keine Nachrichten ausgestrahlt. In programmgestalterischer Hinsicht bestehen Kooperationen mit Autofahrerclubs, in Österreich mit dem ÖAMTC, in Deutschland mit dem ADAC. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt um eines, das sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information. Neben aktuellem Verkehrsservice sind Vorschauen wie z.B. Baustellenhinweise, Urlaubsverkehr sowie Plattformen zum Thema Verkehr für Anrainer und Politiker geplant. Erläuterungen zu den Programmgrundsätzen und –vorstellungen wurden von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in ausführlichem Umfang gemacht.

Es ist geplant, das derzeit verbreitete Satellitenprogramm als „Mantelprogramm“ zu übernehmen. Dabei soll lokaler Content angeboten werden, der genaue Umfang wurde von Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH nicht angegeben, sie hält jedoch für die Zukunft eine lokale Morgen- und Nachmittagsschiene bzw. Drivetime-Schiene für möglich. Regionale Informationen aus Tirol sollen zum Teil in das Gesamtprogramm von Radio Starlet einfließen; so unter anderem auch die Verkehrsnachrichten, welche den Hörern eine grobe Übersicht über das Verkehrsgeschehen bieten sollen und dann durch digital individuelle abrufbaren genaueren Verkehrsmeldungen ergänzt werden sollen. Derzeit ist ein geringer Teil der Verkehrsteilnehmer – von diesen hauptsächlich Busse und Wohnmobile – mit mobilen digitalen Empfangsgeräten ausgestattet. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH behält sich vor, künftig unter Beachtung der Grenzen des § 17 PrR-G einen Teil der moderierten Sendungen als Programmlieferung zu beziehen.

Ein Redaktionsstatut wurde von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt.

## Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH sieht das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet als essenziell für den strategischen Ausbau ihres Hörfunkkonzepts an. Von Innsbruck aus sei ein Zugang zur Brennerautobahn gewährleistet. Durch weitere Zuordnungen in Richtung unteres Inntal und Brenner soll künftig ein größeres Versorgungsgebietes im Transitland Tirol gebildet werden. Auf diese Weise wäre ein Informationsaustausch zwischen dem deutschen Bundesgebiet und dem Gebiet Tirol (Innsbruck und Brenner-Gegend) möglich, man könne der Kernzielgruppe der Fernfahrer und Berufsfahrer bereits in Deutschland Informationen aus Tirol zukommen lassen.

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft und ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Berater beim Sendestart von Radio N1 in Nürnberg; Mitglied im Vorstand des Verbands Bayrischer Lokalrundfunk; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter und Verkaufsleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Beratung von Privatradios in Österreich, Belgien, Spanien und Südamerika; Gründung „Hit-Radio X“, Seminarleiter von Marketingschulungen; Vorstand Starlet Media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei Radio Starlet, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg; Programmdirektor von Radio 5, Fürth; Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1; Programmkoordinator des Funkhauses Nürnberg; Moderator bei Radio Charivari, Beratung von Privatradios in Deutschland und Österreich. Gerald Kappler übernimmt derzeit keine für den laufenden Betrieb wesentliche Position.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Seit Februar 2004 ist Thomas Gsell Programmdirektor und Chef vom Dienst bei „Truck Radio“.

Als weiterer Chef vom Dienst bei „Truck Radio“ ist seit September 2005 Oliver Heintze tätig. Davor war er als Mitarbeiter, Redakteur bzw. Reporter bei RTL-Radio (Berlin), Hit Radio Brocken (Sachsen-Anhalt), Radio 106,4 (Fürstfeldbruck), Radio Arabella (München) und Radio Oberland (Tirol) tätig.

Als Marketingleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen. Mag. Wolfgang Winter durchlief nach seinem Studium der Betriebswirtschaft unter anderem folgende Positionen: Trainee bei Daimler Chrysler, Vertriebstätigkeit für Nutzfahrzeuge bei Daimler Chrysler, fünfjährige Tätigkeit im Vertrieb der BMW AG, seit 2003 Key-Account-Manager Süd bei der starlet media AG und zuständig für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs für „TruckRadio“.

Als Verkaufsleiterinnen sind Anja Fuhrberg und Christina Matzenauer vorgesehen. Anja Fuhrberg verfügt über langjährige Berufserfahrung in Marketing und Vertrieb im Medienbereich. Nach Aufbau der Promotionsabteilung bei der Antenne Niedersachsen (Hannover), Leitung der Marketing- und Verkaufsabteilung bei Radio Brocken (Halle/Saale), Leitung des nationalen Verkaufs bei Ufa-Kino-Werbeunternehmen (Düsseldorf), Tätigkeit als Marketingdirektorin bei Spreeradio (Berlin), war Anja Fuhrberg als selbständige Radiovermarkterin/-beraterin tätig und ist seit Frühjahr 2006 als Verkaufsleiterin bei der Starlet Media AG für den weiteren Ausbau des Werbezeitenverkaufs von „Truck Radio“ zuständig. Christina Matzenauer ist nach 15-jähriger verantwortlicher Tätigkeit bei Mediaagenturen und in der Reise- und Touristikbranche in Wien seit April 2006 für den Werbezeitenverkauf der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH und den Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich zuständig.

Die Funktion des technischen Leiters bei Radio Starlet übt Tobias Oberhofer aus, Rundfunktechniker seit 15 Jahren mit Berufserfahrung als technischer Leiter bei mehreren Radiosendern. Er ist – gemeinsam mit Herrn Lösel – für die Planung und den Aufbau des Sendernetzwerks verantwortlich. Herr Lösel ist für die Sendeanlagenerrichtung in Österreich sowie für die Wartung und Pflege der Sendeanlagen zuständig.

Das Studio der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH befindet sich in Fürth/Bayern. In Innsbruck soll jedoch ein eigenes Studio – voraussichtlich an der Autobahn – angemietet werden, welches von Fernfahrern direkt angesteuert werden kann. Dort sind bei Sendestart drei Mitarbeiter geplant, je einer als Studioleiter, Werbezeitenverkäufer und redaktioneller Mitarbeiter. Mittelfristig soll auf fünf Mitarbeiter erweitert werden, davon zwei Verkäufer und drei Programmmitarbeiter (ein Programmdirektor und zwei Mitarbeiter für Redaktion und Moderation). In der Programmerstellung soll mit dem bereits vorhandenen Personal zusammen gearbeitet werden; Teile des Programmes sollen jedoch vor Ort produziert werden.

### Finanzierung

In finanzieller Hinsicht sind das voll einbezahlte Stammkapital der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der Höhe von EUR 500.000, die bestehenden stillen Beteiligungen in der Höhe von EUR 503.622,50 und die ihr aktuell zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Höhe von insgesamt etwa EUR 3,3 Mio. zu beachten. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der mit der Geschäftsbesorgung beauftragten Starlet Media AG sowie der an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen. Die Finanzierung erfolgt daher – bankenunabhängig – ausschließlich aus Eigenmitteln bzw. aus den Erträgen aus dem Radiobetrieb im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH geht im vorgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten davon aus, dass bereits ab dem ersten Jahr ein Überschuss von EUR 1.000,--, im zweiten von von EUR 34.000,--, im dritten von EUR 57.000,--, im vierten von EUR 107.000,-- und im fünften Jahr ein Überschuss von EUR 143.000,-- im erwirtschaften lassen. Die Basis dieser Berechnungen sind lokale und regionale Werbeeinnahmen in der Höhe von EUR 120.000,-- im ersten Jahr, die sich kontinuierlich

auf EUR 360.000,-- im fünften Jahr steigern. Die angenommenen Kosten umfassen einerseits umsatzabhängige Kosten (inkl. Verkaufsprovisionen) von EUR 27.000,-- im ersten, EUR 39.000,-- im zweiten, EUR 53.000,-- im dritten, EUR 67.000,- im vierten und EUR 83.000,-- im fünften Jahr. Zusätzlich werden als fixe Kosten Senderbetriebskosten von jährlich EUR 9.000,-- angesetzt, weiters eine auf fünf Jahre verteilte Abschreibung von jährlich EUR 6.000,-- und Personalfixkosten für Korrespondenten von anfangs EUR 15.000,--/Jahr, kontinuierlich steigend auf EUR 30.000,-- im fünften Jahr, für Verkaufsmitarbeiter von anfangs EUR 12.000,-- (EUR 28.000,-- im vierten und EUR 24.000,-- im fünften Jahr) und für die Studioleitung von jährlich EUR 30.000,-- (EUR 35.000,-- im fünften Jahr); weiters Promotionskosten, die von jährlich EUR 20.000,-- auf EUR 30.000,-- im fünften Jahr ansteigen.

Die Kosten für die technische Verbreitung schätzt Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf EUR 13.200,--.

Die Werbung soll einerseits über den eigenen Außendienst (Regionalwerbung und nationale Schlüsselkunden), andererseits über den Verkaufsleiter, zwei Key-Account-Manager und durch einen nationalen Vermarkter (überregionale Werbung) akquiriert werden. Dabei wird seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH von einer Hörerreichweite von 5.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ausgegangen. Die Schaltkosten für Werbespots (offenbar im gesamten Programm von Radio Starlet) sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr EUR 4,--/ Sekunde und Montag bis Sonntag von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2,--/Sekunde betragen. Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt zwischen 5% und 10% liegen wird.

### Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Signalzubringung des Programmes zum Sender INNSBRUCK 6 – Schlotthof erfolgt über Satellit. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ geographisch und topografisch entkoppelt.

### **2.4.3. Arabella Privatrado GmbH**

Die Arabella Privatrado GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“.

Daneben ist sie auch Zulassungswerberin im derzeit anhängigen Verfahren betreffend die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Arabella Privatrado GmbH ist eine zu FN 278207d beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Als Geschäftsführer fungieren seit 19.05.2006 – jeweils selbständig vertretungsbefugt – Wolfgang Struber, geboren am 19.12.1972, und Harald Kinspergher, geboren am 04.09.1975.

Gesellschafter der Arabella Privatrado GmbH sind die Unterländer Lokalradio GmbH mit einem Anteil von 10%, die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH mit einem Anteil von EUR 22,86%, die Telefon & Buch VerlagsgmbH mit einem Anteil von 47,14% sowie die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH mit einem Anteil von 20%.

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161909b beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 6130 Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.000.000,--. Die aktuelle Gesellschafterstruktur der Unterländer Lokalradio GmbH stellt sich wie folgt dar:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage</b>
1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG	EUR 7.500 (0,75%)
2	Ing. Hans Lang GmbH	EUR 60.000 (6%)
3	Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	EUR 50.000 (5%)
4	Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co. KG	EUR 100.000 (10%)
5	Stern-Druck GmbH	EUR 21.792 (2,1%)
6	Walter Mayr	EUR 30.000 (3%)
7	Andreas Hofer Kommanditgesellschaft	EUR 50.000 (5%)
8	<u>Ing. Dietmar Heiseler</u>	<u>EUR 70.000 (7%)</u>
9	Christian Rauch	EUR 20.000 (2%)
10	Harald Kinspergher	EUR 29.270 (2,9%)
11	Engelbert Braun	EUR 50.000 (5%)
12	Brigitte Neuner	EUR 15.000 (1,5%)
13	Eduard Wallner	EUR 45.000 (4,5%)
14	Paul Steindl	EUR 21.792 (2,1%)
15	Bernhard Budik	EUR 70.000 (7%)
16	Franz Wallner	EUR 7.500 (0,75%)
17	Bruno Holzknecht	EUR 7.500 (0,75%)
18	Franz Hörhager	EUR 100.000 (10%)
19	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896 (1,08%)
20	<u>Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH</u>	<u>EUR 40.000 (4%)</u>
21	Kurt Mayr	EUR 3.750 (0,375%)
22	<u>Hansjörg Kirchmair</u>	<u>EUR 20.000 (2 %)</u>
23	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 120.000 (12%)
24	Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H.	EUR 50.000 (5%)

Ing. Dietmar Heiseler, 7%-Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH, fungiert zugleich als deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer. Ing. Dietmar Heiseler hält ferner 50% der Geschäftsanteile an der im Ausmaß von 4% ebenfalls an der Unterländer Lokalradio

GmbH beteiligten Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, welche wiederum im Ausmaß von 22,86% an der antragstellenden Arabella Privatrado GmbH beteiligt ist.

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001. Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde weiters mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-015, die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr im Zulassungsbescheid zugeteilten Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ rechtskräftig zugeordnet. Weiters wurden der Unterländer Lokalradio GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-001, die Übertragungskapazität HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz und mit Bescheid der KommAustria vom 11. 08.2005, KOA 1.530/05-002, die Übertragungskapazitäten SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz, KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz zur Erweiterung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet rechtskräftig zugeordnet. Mit letzterem Bescheid wurde der Name des Versorgungsgebietes von „Tiroler Unterland /Zillertal“ auf „Östliches Nordtirol“ geändert.

Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ zugeordnet.

Folgende Übertragungskapazitäten sind der Unterländer Lokalradio GmbH derzeit rechtskräftig zugeordnet:

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 89,2 MHz,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz,
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz,
- WATTENS 2 (Volderberg) 100,5 MHz,
- WILDSCHOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz,
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz,
- HINTERTUX (Hintertux Talstation) 89,2 MHz,
- SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz,
- KITZBUEHEL 3 (Hahnenkamm Bergstation) 106,0 MHz,
- S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz und
- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH ist eine zu FN 206156x beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,--. Unternehmensgegenstand der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH ist die Errichtung und Vermietung bzw. Bereitstellung von Sendeanlagen. An der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair mit je einem Anteil von 50% beteiligt. Hansjörg Kirchmair fungiert überdies seit 20.01.2004 als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer. Hansjörg Kirchmair hält wiederum auch Geschäftsanteile an der Unterländer Lokalradio GmbH im Ausmaß von 2%.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs- GmbH selbst hält auch Anteile an der Unterländer Lokalradio GmbH im Ausmaß von 4%. Überdies ist sie im Ausmaß von 50,6% an der

Radio Event GmbH beteiligt, einer zu FN 205120y beim LG Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 6130 Schwaz, Tannenberggasse 2, und einem zur Gänze eingebrachten Stammkapital in Höhe von EUR 150.000,--. Die Radio Event GmbH ist selbst nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Die Telefon & Buch VerlagsgmbH ist eine zu FN 42720z beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze eingebrachten Stammkapital von ATS 500.000,--. Alleiniger Gesellschafter ist Dipl. Kfm Gunther Oschmann, geboren am 29.11.1940 und wohnhaft in Nürnberg (D). Die Telefon & Buch VerlagsgmbH ist mit einem Gesellschaftsanteil von 10% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175y beim LG Feldkirch) beteiligt, welche ihrerseits aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005, GZ 611.150/0002-BKS/2004 (2. Rechtsgang), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller etwa ist die Herausgabe von Telefonbüchern. In Österreich besteht keine Beteiligung an Zeitschriften oder Gratis-Blättern. Über die Telefonbuch-Verlag Hans Müller GmbH & Co, Nürnberg, (76% Gunther Oschmann, 12% Constanze Oschmann-Lauchstedt, 12% Michael Oschmann), welche Alleineigentümerin der Teletel VerlagsgmbH (FN 69026i beim LG Wr. Neustadt) ist, besteht eine mittelbare Beteiligung der Familie Oschmann an der Radio Arabella GmbH (FN 208537y beim HG Wien; vormals Donauradio Wien GmbH). So hält die Teletel VerlagsgmbH 30% der Anteile der Radio Arabella GmbH, welche Inhaberin von rechtskräftigen Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ (bis zum 20.06.2011; Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001), „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ (bis zum 30.06.2016; Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006) sowie „Tulln 99,4 MHz“ (bis zum 03.07.2013; Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003) ist. Das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ wurde in der Folge um die Übertragungskapazität Göttweig 107,1 MHz erweitert (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004, nunmehr: „Tulln und Göttweig“).

Die Radio Arabella GmbH hält 76% der Kommanditanteile an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG (FN 268342x beim LG Linz) und 76% der Anteile an deren einzigen Komplementärin, der Privatrado Arabella GmbH. Die Privatrado Arabella GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ (bis 29.04.2015; Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004). Die Radio Arabella GmbH hält überdies 50% der Kommanditanteile an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG (FN 277024p beim LG St. Pölten) und 50% der Anteile an deren einziger Komplementärin, der Privatrado Mostviertel GmbH. Die Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Ybbs an der Donau“ (bis 20.10.2015; Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Über die EAR Beteiligung GmbH (FN 195401f beim LG Feldkirch), die ebenfalls mit einem Anteil von 30% Gesellschafterin der Radio Arabella GmbH ist, besteht ferner eine Verbindung zum Vorarlberger Medienhaus Eugen Russ und damit zur Vorarlberger Regionalradio GmbH. Die EAR BeteiligungsgmbH hält 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH, welche ihrerseits mittlerweile 49% der Anteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH

hält. Die EAR Beteiligung GmbH gehört somit zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, in der auch die Vorarlberger Nachrichten sowie die neue Vorarlberger Tageszeitung erscheinen.

Die Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist eine zu FN 237455z beim LG für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz und einem zur Hälfte eingebrachten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,--. Als Geschäftsführer fungieren – jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen – Dr. Gottfried Moik (seit 23.07.2003), Mag. Hans Joachim Metzger (seit 31.10.2005), und Dr. Klaus Schweighofer (seit 07.05.2004).

Alleineigentümerin der Styria Radio- und Fernseh-Holding GmbH ist die Styria Medien AG, eine zu FN 142663z beim LG für ZRS Graz eingetragene Aktiengesellschaft. Die Anteile der Styria Medien AG stehen zu 98,33% im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung (vormals Katholischer Pressverein Privatstiftung), einer zu FN 161261z beim LG für ZRS Graz eingetragenen Privatstiftung. Stifter sind der Katholische Medien Verein (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Seckau) zu 99,7% sowie Dr. Josef Heuberger, Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1%. Der Katholische Medien Verein ist zudem im Besitz der restlichen 1,67% der Anteile der Styria Medien AG. Der Katholische Medien Verein (VR-247-2002) hat seinen Sitz in Graz. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Katholischen Medien Vereins und aus weiteren vom Verwaltungsausschuss des Katholischen Medien Vereins entsandten Personen gebildet. Jederzeitige Änderungen der Stiftungsurkunde, die Errichtung von Stiftungszusatzurkunden sowie die Einrichtung von Beiräten sind dem Stifter Katholische Medien Verein auch nach Wegfall der anderen Stifter vorbehalten (§§ 8 und 13 der Stiftungsurkunde).

Über die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (FN 192103f beim LG für ZRS Graz), deren Anteile die Styria Medien AG zur Gänze hält, sowie als alleinige Kommanditistin, hält die Styria Medien AG sämtliche Anteile der Regionalradioveranstalter Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220 t beim LG für ZRS Graz) und Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217 s beim LG Klagenfurt). Die Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.07.2006, GZ 611.110/0001-BKS/2005, Inhaberin einer rechtskräftigen Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Steiermark“ bis zum 01.09.2015. Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97, Inhaberin einer rechtskräftigen Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Kärnten“ bis zum 31.03.2008.

Darüber hinaus stehen über die Lokalradio Beteiligungs GmbH als persönlich haftende Gesellschaft (FN 237926 t beim LG Klagenfurt) und die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG als Kommanditistin (FN 239782x beim LG Klagenfurt) sämtliche Anteile an den Lokalradioveranstaltern Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (Zulassung für „Raum Spittal/Drau“; FN 239213i beim LG Klagenfurt) und Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG (Zulassung für „Raum Wörthersee und Stadt Villach“; FN 238729y beim LG Klagenfurt) im Alleineigentum der Styria Medien AG.

Über die ebenfalls jeweils im Alleineigentum der Styria Medien AG stehenden Gesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164146t beim LG für ZRS Graz), GH Vermögensverwaltungs- GmbH (FN 18057w beim LG für ZRS Graz) und PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164148w beim LG für ZRS Graz) hält die Styria Medien AG überdies 100% der Anteile der Ennstaler Lokalradio GmbH (Zulassung für „Oberes Ennstal“; FN 157071 m beim LG Leoben), 50% der Anteile der Privat-Radio Betriebs GmbH (Zulassung für „Aichfeld – Oberes Murtal“; FN 132649y beim LG Leoben) und 51% der Anteile der Mur-

Mürztal Radiobetriebs GmbH (Zulassung für „Bruck/Mur, Mur-, Mürztal“; FN 159286w beim LG Leoben).

Neben diesen Beteiligungen an regionalen und lokalen Radioveranstaltern in der Steiermark und Kärnten, verfügt die Styria Medien AG über eine 33,3%-Beteiligung an der SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592i beim HG Wien), über eine 100%-Beteiligung an der KT1 Privatfernsehen GmbH & Co KG (FN 239220w beim LG Klagenfurt), über eine 100%-Beteiligung an der Steiermark 1 TV GmbH & Co KG (FN 252838x beim LG für ZRS Graz) und über ihre Beteiligung an der WOOTOO.COM Online Media AG (FN 157457f beim LG Wels) durchgerechnet über eine 50%-Beteiligung an der Privatfernsehen GmbH (FN 191240k beim LG Linz).

Die Styria Medien AG hält außerdem 100% der Anteile der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959w beim LG für ZRS Graz), welche die Tageszeitung „Kleine Zeitung“ verlegt bzw. herausgibt. Die Styria Medien AG ist darüber hinaus zu 100% an der „Die Presse“ Verlags-Ges.m.b.H. & Co KG (FN 218199g beim HG Wien), der Herausgeberin der Tageszeitung „Die Presse“, beteiligt. Ferner ist die Styria Medien AG über ihre 100%-Beteiligung an der Multimedia Beteiligungs-GmbH mittelbar an der „Wirtschaftsblatt“ Verlag AG (FN 105696k beim HG Wien), welche ihrerseits die Tageszeitung „Wirtschaftsblatt“ herausgibt, mit durchgerechnet knapp unter 50% beteiligt. Darüber hinaus verfügt die Styria Medien AG über weitere Beteiligungen an lokalen Zeitungen.

Die Arabella Privatradio GmbH ist selbst derzeit nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich.

### Geplantes Programm

Das 24-Stunden-Vollprogramm soll größtenteils in Innsbruck produziert werden, wobei dies laut Antrag etwa 86% sein sollen. Es ist nicht geplant, ein österreichweites (iSv „bundesweites“) Radio zu gestalten, allerdings soll die Marke „Arabella“ nach dem Prinzip „Eine Marke – stark in den Regionen“ in ganz Österreich etabliert werden. In diesem Sinne ist das Sound-Layout von Radio Arabella einheitlich für alle Arabella Sender, die sich das Jinglepaket und die Station Voice teilen, um die Wiedererkennbarkeit zu steigern und die Programmidentität durchgehend gestalten zu können. Radio Arabella Innsbruck wird sich im Bereich der Produktion an der Ausrichtung von Radio Arabella Wien 92,9 orientieren. Die Marke Arabella ist stark mit dem Arabella-Musikformat verknüpft, dennoch ist auch hier eine Orientierung an den lokalen bzw. regionalen Hörerbedürfnissen geplant, wodurch die Musikrotation in Innsbruck möglicherweise anders ist, als etwa in Wien. Radio Arabella Innsbruck plant zudem, einen wesentlichen Beitrag zur Fortsetzung der Trendwende um die bisher weitgehend vernachlässigte Zielgruppe der 50 plus zu leisten. Programmschwerpunkt ist die Orientierung an der etwas größer definierten Zielgruppe der 35 plus. Das Verhältnis Musik zu Wort wird rund 70 zu 30 betragen.

Eine Programmübernahme von Arabella Wien 92,9 ist laut Angaben in der mündlichen Verhandlung in folgender Weise geplant:

Von Montag bis Donnerstag soll die zwischen 19:00 und 22:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „Das war der Tag – Radio Arabella am Abend“, am Freitag die zwischen 19:00 und 22:00 Uhr ausgestrahlte Sendung „Arabella Herzflimmern“ sowie täglich die Österreich- und Weltnachrichten aus Wien übernommen werden. Darüber hinausgehende Programmübernahmen sind nicht vorgesehen. Dies entspricht – unter Berücksichtigung der Österreich- und Weltnachrichten – in etwa dem im Antrag dargestellten Verhältnis zwischen vor Ort eigen gestaltetem und aus Wien übernommenem Programm.

Radio Arabella Innsbruck wird sich im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (Roland Kaiser, Udo Jürgens, Howard Carpendale u.v.m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln sowie Oldies der Kategorie „Middle of the Road“ besteht. Die Abgrenzung zum öffentlich rechtlichen Programm „Radio Innsbruck“ des ORF (gemeint wohl: Radio Tirol) und damit die Ansprache des vergleichsweise jüngeren Segments der reifen Zielgruppe soll dadurch erfolgen, dass auf Radio Arabella Innsbruck keine Volksmusik ausgestrahlt wird und das Programm weniger konservativ geprägt ist.

Der Wortbereich wird auf das deutlich ausgeprägte Informationsbedürfnis in der Zielgruppe 35 plus Rücksicht nehmen. Darüber hinaus wird Radio Arabella Innsbruck als Lokalsender auf die Landeshauptstadt Innsbruck ausgerichtet sein, während zum Vergleich das ORF-Regionalprogramm das gesamte Bundesland Tirol berücksichtigt. Hinzu kommt eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente, die lokal interessante, fundierte Wetter- und Verkehrsberichte ebenso beinhalten soll wie weit reichende Informationen rund um das tagesaktuelle Geschehen in der Landeshauptstadt.

Österreich- und Weltnachrichten werden stündlich von 06:00 bis 22:00 Uhr ausgestrahlt, die durchschnittliche Länge der Nachrichtensendung beträgt 3,5 Minuten. Geplant ist, Lokalnachrichten jeweils immer zur halben Stunde über die wichtigsten Vorkommnisse im Land zu bringen. Die Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, aktuelle Geschehnisse in der Region, Sport, Kultur und Umwelt. Gesendet werden die Lokalnachrichten täglich von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 06:30 und 18:30 Uhr. Die Lokalnachrichten werden maximal vier Meldungen umfassen, wobei die Themenrecherche vor Ort von Redakteuren von Radio Arabella Innsbruck durchgeführt wird. Radio Arabella Innsbruck wird sich im Wortbereich insbesondere auf die Informationsquelle APA stützen. Die Moderatoren sollen sich dadurch auszeichnen, dass sie über das Sendegebiet genau Bescheid wissen und ihre Wurzeln im Sendegebiet haben.

Radio Arabella will gewährleisten, dass die einzelnen Sendeschienen wochenweise durchbesetzt sind und damit die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken sicherstellen. Das Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm (Radio Arabella Muntermacher) von 05:00 Uhr bis 09:00 Uhr früh vor, welches im Studio vor Ort produziert wird. Der Servicekomponente kommt in dieser Sendung besondere Bedeutung zu, das Programm wird mit aktuellen Reportagen aus Innsbruck und Umgebung, Interviews und interessanten Moderationen zu lokalen Themen abgerundet. Ein Schwerpunkt wird auf der zuverlässigen Begleitung der Autofahrer in Gestalt des Verkehrsservice liegen und durch ausführliche Wetterinformationen ergänzt. Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 09:00 bis 12:00 Uhr die Sendung „Der Arabella Service Vormittag“ gesendet werden. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. Zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr wird von Montag bis Freitag die Sendung „Radio Arabella Aktiv“ gesendet werden. Hier steht gemütliche Arabella-Musik im Vordergrund. Inhaltlich wird der Schwerpunkt auf Veranstaltungshinweisen liegen, außerdem präsentiert der Moderator in dieser Sendung Freizeit-Tipps für den Nachmittag. Von 15:00 bis 19:00 Uhr soll die Sendung „Servus Innsbruck – der Nachmittag auf Radio Arabella“ unter der Woche von Montag bis Freitag gesendet werden, die vor allem Service und Information für die Fahrt nach Hause bringen soll. Darüber hinaus wird Radio Arabella Innsbruck in dieser Zeit auf die wichtigsten Themen des Tages setzen. Zudem wird im Rahmen der Spezialrubrik „Innsbruck Brisant“ ein Themenkomplex aufgegriffen, der Innsbrucker und Bewohner des Umlandes besonders stark

berührt. Der Donnerstag Nachmittag soll weiters ganz im Zeichen der Sendung „Auto Mobil“ stehen.

Von 19:00 bis 22:00 Uhr erfolgt unter der Woche von Montag bis Donnerstag über Programmzulieferung von Radio Arabella 92,9 aus Wien die Sendung „Das war der Tag – Radio Arabella am Abend“, die als Alternative zum Fernsehen ein moderiertes Live-Programm bietet. Von 22:00 bis 05:00 Uhr früh wird von Montag bis Sonntag, an Samstagen und Sonntagen von 22:00 Uhr bis 06.00 Uhr früh die Sendung „Die Arabella Nachtmusik“ ausgestrahlt werden. Auch diese Nachtschiene soll von Arabella Wien 92,9 zugeliefert werden und wird dazu dienen, jungen Nachwuchsmoderatoren die Gelegenheit bieten, theoretisches Wissen über Moderations- und Fahrtechnik in die Praxis umzusetzen. Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 06:00 bis 12:00 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Muntermacher“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten geboten werden soll. Die Sendungen „Wochenend“ und „Sonnenschein“ sowie „Innsbruck am Wochenende“ sind zwischen 10:00 und 18:00 Uhr in Programm und Moderation auf das Wochenende abgestimmt. Als Programmzulieferung aus Wien werden weiters am Freitag von 19:00 bis 22:00 Uhr und am Samstag von 18:00 bis 22:00 Uhr die Sendung „Arabella Herzflimmern mit Suki“ sowie am Sonntag von 18:00 bis 22:00 Uhr der „Wochenendausklang“ gesendet.

Insgesamt werden somit neben den Weltnachrichten drei bis vier Stunden pro Tag vom in Wien ausgestrahlten Programm „Radio Arabella 92,9“ übernommen. Dies entspricht in etwa einem Anteil von 14% Programmübernahme. Das dargestellte Programmschema inklusive der Zulieferungen von „Radio Arabella 92,9“ aus Wien wird im Wesentlichen in allen Versorgungsgebieten, in denen Radio Arabella (sei es die gesellschaftsrechtlich verbundene Radio Arabella GmbH bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften) über Hörfunkzulassungen verfügt, namentlich: „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“, „Tulln und Göttweig“ (hier lt. Zulassung 45 % Lokalanteil), und „Ybbs an der Donau“ (hier lt. Zulassung 55 % Lokalanteil) umgesetzt. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

Als – selbständig vertretungsbefugter – Geschäftsführer von Radio Arabella Innsbruck (Arabella PrivatradiogmbH) wird Wolfgang Struber, der bereits am Aufbau von „Radio Arabella 92,9“ in Wien, „Radio Arabella 99,4“ in Tulln und „Radio Arabella 96,7“ in Linz beteiligt war, fungieren. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & KommunikationsberatungsgmbH tätig, bevor er bei der Donauradio Wien GmbH eintrat.

Harald Kinspergher, – ebenfalls selbständig vertretungsbefugter – Geschäftsführer der Arabella PrivatradiogmbH, wird die Funktion des Stationmanagers ausüben. Er verfügt über Erfahrungen als Assistent der Geschäftsführung bei der Unterländer Lokalradio GmbH mit Fokus auf die Bereiche Buchhaltung, Finanzierung und Budgetierung sowie Technik (Leitung). Darüber hinaus war er im elterlichen Elektrohandel in den Bereichen Buchhaltung, Marketing, Vertrieb und Werbung tätig, war Geschäftsführer der Radio Event GmbH und betreibt eine eigene Werbeagentur namens „studiopiu.at“. Hauptverantwortlich für die Leitung des Programms von Radio Arabella Innsbruck wird der Stationmanager sein.

Mag. Ilse Brunner (vormals Krotmayer), die seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Programmkonzept und dessen Umsetzung bei Radio Arabella 92,9 in Wien verantwortlich ist, wird

dem Stationmanager insbesondere in der Anfangsphase unterstützend zur Seite stehen. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Mag. Krotmayer als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien.

Das vorgelegte Personaltabelleau sieht für die Managementebene (Geschäfts- und Programmleitung sowie Sekretariat, Verwaltung und Disposition) insgesamt zwei Mitarbeiter vor. Für die Programmerstellung sind sieben Mitarbeiter für Moderation und Redaktion vorgesehen sowie ein Mitarbeiter für technische Belange. Die Promotion- und Marketingleitung soll von einem Mitarbeiter betreut werden, für Verkauf und Mediaberatung sowie Produktion sind insgesamt zweieinhalb Kräfte geplant. In Summe sieht die Planung 13,5 Mitarbeiter vor. Neben den genannten geschäftsführenden Funktionen sind somit allein für den redaktionellen Bereich sieben Mitarbeiter geplant, um dem Anspruch an ein lokales Radio gerecht zu werden. Ein besonderes Augenmerk soll weiters auf die Ausbildung eines neuen Mitarbeiterteams gelegt werden; dies vor allem in Kooperation mit Radio Arabella Wien 92,9, aber auch mit dem Verein Privatsenderpraxis für Aus- und Weiterbildung der österreichischen Privatsender.

Die Funktion des Stationmanagers (Geschäftsführer) wird schwerpunktmäßig die Koordination der Bereiche Programm und Verkauf beinhalten, darüber hinaus die Kontrolle und den Aufbau des Sendeformates, die Führung und Überwachung des Programmbereiches, die Planung des Programms und der Inhalte, die Konkurrenzbeobachtung, die Ausbildung der Mitarbeiter, die Großkundenbetreuung u.v.m.. Die Bereiche Technik und Produktion werden von einer Person abgedeckt, deren Aufgabenbereich die Wartung, die technische Betreuung der Sendeanlagen, Werbespotproduktionen sowie die Schulung der Mitarbeiter im technischen Bereich umfasst.

Die Installation und der Betrieb der Studiotechnik werden von der Antragstellerin selbst vorgenommen, wobei hier wie bereits in anderen Arabella-Radios die Selbstfahrerstudios zum Einsatz kommen werden. Geplant ist, zwei voll funktionsfähige Sendestudios einzurichten, um bei möglichen Defekten vom Ersatzstudio aus weiter senden zu können. Studio B wird darüber hinaus als Produktionsstudio dienen.

## Finanzierung

Die Arabella Privatradios GmbH plant, die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln zu finanzieren und kein Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Basis hierfür sind veranschlagte Erlöse für das erste Betriebsjahr in Höhe von EUR 778.425,--, für das zweite Betriebsjahr EUR 818.072,-- und für das dritte Betriebsjahr EUR 941.750,--. Die Erlösplanung gründet sich auf die für das beantragte Versorgungsgebiet anzunehmende technische Reichweite von rund 150.000 Personen. Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 200.000,-- und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 371.429,-- vor. Im zweiten Jahr werden in diesen Positionen nur geringfügig höhere Beträge angegeben, nämlich EUR 211.000,-- an lokalen Umsatzerlösen und EUR 391.857,-- an nationalen Umsatzerlösen. Für das dritte Jahr sind EUR 250.000,-- lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 464.286,-- nationale Umsatzerlöse.

Daraus ergibt sich für das erste Betriebsjahr ein negatives (kumuliertes) Betriebsergebnis in Höhe von EUR 169.452,--, für das zweite Betriebsjahr ein negatives (kumuliertes) Betriebsergebnis in Höhe von EUR 272.143,-- und im dritten Betriebsjahr ein positives (kumuliertes) Betriebsergebnis in Höhe von EUR 223.363,--.

Konkrete Tariflisten legt die Antragstellerin nicht vor, jedoch erklärt sie, die nationalen Werbezeiten über die Radio Marketing Service GmbH Austria vermarkten zu lassen und die lokalen Werbezeiten vor Ort in Innsbruck vertreiben zu wollen. Geplant sind die separate oder Paketvermarktung des klassischen Werbespots, der sog. Werbeanündigung, Veranstaltungskalender, Single Spots, Sponsoring von Servicereubriken und einzelner Programmteile, Firmenreportagen und Gewinnspiele. Überdies ist eine Integration der Homepage in alle Aktivitäten der Radiostation in Innsbruck vorgesehen.

### Technisches Konzept

Das von der Arabella Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Es bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Vorarlberg“ (Vorarlberger Regionalradio GmbH), „Steiermark“ (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co. KG), „Kärnten“ (Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co. KG), „Raum Spittal/ Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (Lokalradio Gute Laune GmbH & Co. KG), „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (Privatrado Wörthersee GmbH & Co. KG), „Bruck/Mur, Mur- und Mürztal“ (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH), „Oberes Ennstal“ (Ennstaler Lokalradio GmbH) und „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Privat-Radio Betriebs GmbH).

Hingegen ergab das frequenztechnische Gutachten unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Messfahrt im August 2005, dass zwischen dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem durch die der Unterländer Lokalradio GmbH zugeordnete Funkstelle WATTENS 4 100,5 MHz versorgten Gebiet großflächige Überschneidungen bestehen, welche etwa 80.000 Einwohner umfassen. Unter Berücksichtigung der der Unterländer Lokalradio GmbH zur Erweiterung zugeordneten Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“ ist sogar von einer vollständigen Überlagerung der westlichen Teile des Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ (WATTENS 4 100,5 MHz und INNSBRUCK 6 [Schlotthof] 97,0 MHz) durch das mit der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz versorgbare Gebiet auszugehen.

#### **2.4.4. N & C Privatrado Betriebs GmbH**

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz“.

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist überdies Zulassungswerberin im derzeit anhängigen Verfahren über die Zuordnung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz“.

### Gesellschafterstruktur und Beteiligungen

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655h beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem Stammkapital in Höhe von EUR 37.000,--. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Oliver Böhm seit 18.06.2003. Gesellschafter der Antragstellerin sind die NRJ Radio Beteiligungs GmbH (FN 159768d beim

HG Wien) mit einem Anteil von 61,4%, die Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH (FN 162265a beim HG Wien) mit einem Anteil von 12%, Florian Novak (geboren am 02.10.1974) mit einem Anteil von 1,5% und die Radio NRJ GmbH (Amtsgericht München HRB 97357) mit Sitz in München mit einem Anteil von 25,1%.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH steht ebenso wie die Radio NRJ GmbH im Alleineigentum der NRJ S.A., Paris, einer société anonyme nach französischem Recht mit Sitz in Paris, eingetragen im Registre du Commerce et des Sociétés Paris unter 328.232.731; diese steht wiederum im 100%igen Eigentum der NRJ Group S.A., ebenfalls mit Sitz in Paris, eingetragen unter der Registernummer 332.036.128. 72,5 % des Kapitals dieser Gesellschaft (82% der Stimmrechte) werden vom Firmengründer Jean-Paul Baudecroux gehalten, weitere 20,5% des Kapitals (11,7% der Stimmrechte) stehen im Streubesitz, die verbleibenden Anteile bzw. Stimmrechte werden von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie von der Gesellschaft selbst gehalten.

Die NRJ Radio Beteiligungs GmbH hält neben ihrer direkten Beteiligung an der N & C Privatrado Betriebs GmbH noch 74% an der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH, welche 12%-Gesellschafterin der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist. Weitere Gesellschafter der Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungs GmbH sind die MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H (FN 198601k beim HG Wien) zu 25,6% und die "Euroteam" Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft (FN 90759w beim HG Wien) zu 0,4%, die wiederum sämtliche Geschäftsanteile an der MEDIATA Beteiligungsgesellschaft m.b.H hält.

Insgesamt stehen somit durchgerechnet 95,38% der Anteile an der N & C Privatrado Betriebs GmbH im indirekten Eigentum der NRJ Group S.A. Paris, 3,12% der Anteile im indirekten Eigentum der "Euroteam" Beteiligungsverwaltung Aktiengesellschaft und 1,5% der Anteile im Eigentum von Mag. Florian Novak, der österreichischer Staatsbürger ist.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikations-senates vom 14.03.2002, GZ 611.174/001-BKS/2002, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ bis zum 20.06.2011 und veranstaltet seit dem Jahr 1998 das Programm „Energy 104,2 MHz“. Es handelt sich dabei um ein im Wesentlichen eigen gestaltetes 24-Stunden Vollprogramm, welches auf die Zielgruppe 10 bis 29 Jahre ausgerichtet ist. Schwerpunkt des Programms ist der Musikbereich (CHR), ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, "Schwarzkappler"-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc).

Mit Bescheid des BKS vom 23.06.2005, GZ 611.001/0002-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH am 09.08.2004, um 07:38 Uhr gegen § 19 Abs. 3 PrR-G, der die eindeutige akustische Trennung der Werbung von anderen Programmteilen vorschreibt, verstoßen hat.

Mit Bescheid vom 02.02.2007, KOA 1.701/07-002, stellte die KommAustria gemäß § 28a Abs. 2 PrR-G auf Antrag der N & C Privatrado Betriebs GmbH fest, dass die am 05.02.2007 beabsich-

tigte Programmänderung keine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 iVm § 28a Abs. 1 PrR-G darstellt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass sich die von der N & C Privatrado Betriebs GmbH nunmehr gewählte stärkere Ausrichtung auf „Black und R’n’B“ lediglich als Fokussierung des bewilligten Musikformates (CHR) darstelle.

### Geplantes Programm

Das beantragte Programm ist – wie „Energy 104,2“ in Wien – als ein im Contemporary Hit Radio formatiertes Vollprogramm konzipiert, Kernzielgruppe sind 10 bis 29-Jährige (werberelevante Gruppe 14 bis 39 Jahre). Es soll kein Ableger des Wiener Senders, sondern ein eigenständiges Innsbrucker Stadtradio sein und dabei dennoch von bestehenden Erfahrungen (Marktforschung) in programmlicher und wirtschaftlicher Hinsicht profitieren. Ein Schwerpunkt des Programms liegt im Musikbereich (80% des Gesamtprogrammes), daneben soll das Programm auch im Informationsbereich den Bedürfnissen der Hörerinnen und Hörer gerecht werden. Dabei sollen auch junge österreichischen Künstler einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Angeboten werden regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches Serviceangebot (Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc.). Dazu kommen zahlreiche Moderationsmeldungen, aber auch ausführliche Berichte über das junge Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc.). Das in Innsbruck gesendete Hörfunkprogramm soll dem in Wien erfolgreichen Programmkonzept nachgebildet und nach den lokalspezifischen Erfordernissen in Innsbruck adaptiert und ausgebaut werden. Wie in Wien soll das Innsbrucker Programm auch von einer aktiven Hörerbeteiligung gekennzeichnet sein. Es wird im Wesentlichen vor Ort eigen produziert werden, allerdings sollen fünf Stunden pro Woche aus Wien übernommen werden. Hierbei handelt es sich um die Sendungen „Energy Euro Hot 30“ und die „Energy R’n’B-Night“, welche jeweils am Samstag ausgestrahlt werden. Auch das Musikprogramm zwischen 02:00 und 06:00 Uhr wird speziell für Innsbruck gestaltet und auf den konkreten – von dem des Wiener Publikums möglicherweise leicht abweichenden – Musikgeschmack ausgerichtet werden. Dieser soll durch genaue Marktforschung vor Ort erhoben werden.

Wochentags zwischen 06:00 Uhr morgens und 02:00 Uhr nachts sind die Sendeschienen „Njr weckt Innsbruck“ mit News, Wetter und Verkehr, „Innsbruck@work“, „Innsbruck am Feierabend“ mit Wetter & Verkehr, sowie „Innsbruck by Night“ geplant, am Samstag zwischen 08:00 und 24:00 Uhr (zusätzlich zu den aus Wien „übernommenen“ Sendungen) sowie am Sonntag zwischen 09:00 und 23:00 Uhr sind die Sendeblocke „Best of Njr weckt Innsbruck“, „Das Njr Innsbruck Weekend“ und „Das Njr Innsbruck Music Weekend“ geplant.

Die Verankerung des Senders in Innsbruck soll – wie bereits in Wien erfolgreich umgesetzt – durch medienübergreifende Aktionen unterstützt werden. Daher sind auch für Innsbruck Veranstaltungen geplant („Stars4Free“, „Energy in the Park“) und ein Partner für Live-Übertragungen gesucht. Jedenfalls zwei Mal jährlich soll in Innsbruck eine Großveranstaltung mit internationalen Stars stattfinden. Darüber hinaus will „Energy“ auch in Innsbruck ein eigenes Internet-Angebot für die Jugendliche Zielgruppe bereitstellen.

Die Weltnachrichten sollen von der Austria Presse Agentur, alle anderen Nachrichten ebenfalls aus externen – verlässlichen – Quellen stammen bzw. z.T. selbst produziert werden, wobei alle diese Nachrichten – soweit redaktionell möglich – auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft und zielgruppenorientiert aufbereiten werden sollen.

Den lokalen Bedarf an einem jungen Radio für das Innsbrucker Stadtgebiet erläutert die Antragstellerin anhand von Schüler- und Studentenzahlen und errechnet sich daraus ein Hörerpotential

von rund 74.000 Personen in der werberelevanten Zielgruppe der 10 bis 49-Jährigen (ca. 8 bis 10% Marktanteil).

### Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

In fachlicher Hinsicht beruft sich die Antragstellerin zunächst darauf, bereits seit April 1998 ein privates Radioprogramm in Wien zu betreiben. Den organisatorischen Aufbau des Radiobetriebs in Innsbruck werden Oliver Böhm, Geschäftsführer der Antragstellerin, sowie Roland Streinz, Programmdirektor der Antragstellerin, durchführen.

Im Laufe seines beruflichen Werdegangs war Oliver Böhm unter anderem im Bereich Verkauf und Konzeptionierung der Magazine „Wiener“, „Wienerin“ und „Skip“ sowie für GGK und Pan Media tätig. Danach erfolgten Tätigkeiten für den Radiosender „Wien 88,6“ und für „Energy 104,2“ in Wien, dessen Geschäftsführer er seit Juli 2003 ist.

Programmdirektor Roland Streinz kann auf berufliche Erfahrungen als freier Journalist für diverse Zeitungen und Verlage sowie als Moderator und Organisator diverser Events zurückgreifen. Darüber hinaus war er als Moderator beim Radio „92,6 Das City Radio“ sowie beim TV-Sender „TV3 Linz“ tätig. Zwischen 2000 und 2003 moderierte Roland Streinz die Sendung „Streinzi am Nachmittag“ bei „Radio Energy 104,2“ und seit März 2003 fungiert er als Programmdirektor der Antragstellerin.

Für den Aufbau des Moderatorenteams in Innsbruck wird voraussichtlich Joachim Kelmer, ein gebürtiger Tiroler, verantwortlich zeichnen. Er moderiert seit einigen Jahren verschiedene Sendungen im Hörfunkprogramm der Antragstellerin sowie deren Veranstaltungen (z.B. „Energy in the Park“). Unter der Leitung der persönlich angeführten Mitarbeiter soll in Innsbruck ein Team mit geeigneten Mitarbeitern aufgestellt werden, welche nach eingehender Schulung in Wien und bei anderen europäischen „Schwester-Sendern“ das Programm für Innsbruck in vor Ort gestalten sollen. Die an der Antragstellerin (indirekt) beteiligte NRJ-Gruppe ist seit 1981 in Frankreich als Hörfunkveranstalter tätig, sie sendet derzeit auf mehr als 300 Frequenzen in Europa und erreicht über 8 Mio Hörer pro Tag.

Neben Herrn Kelmer sind für den Bereich Moderation und Redaktion weitere drei Mitarbeiter, für den Bereich Verkauf zwei Mitarbeiter sowie für die Nachrichtenredaktion zwei freie Mitarbeiter vorgesehen.

Für Innsbruck ist ein eigenes Sendestudio geplant, hierzu wurden bereits vorbereitende Gespräche mit potentiellen Vermietern geführt. Im Übrigen wird es durch den Wiener Sender Unterstützung in organisatorischer Hinsicht geben. So plant der Geschäftsführer während der Aufbauphase einen Tag pro Woche fix in Innsbruck zu verbringen und darüber hinaus nach Bedarf. Vorgesehen sind insgesamt vier Moderatoren sowie eine nicht näher definierte Zahl von Mitarbeitern für das Marketing.

### Finanzierung

Die N & C Privatrado Betriebs GmbH legte einen auf drei Jahre ausgelegten Businessplan vor, der für die ersten drei Betriebsjahre von Verlusten in Höhe von EUR 187.950,-- im ersten Jahr, von EUR 102.550,-- im zweiten Jahr und im dritten Jahr von EUR 37.870,-- ausgeht. Erst ab dem vierten operativen Jahr geht die Antragstellerin somit von einem positiven Betriebsergebnis aus. Die sich aus den Positionen Lizenzen, Sendekosten, Personal, Werbung, Programmkosten

und allgemeine Kosten wie Miete etc. zusammensetzenden Ausgaben werden voraussichtlich im ersten Jahr EUR 503.000,--, im zweiten Jahr EUR 525.200,-- und im dritten Jahr 548.440,-- betragen. Dem stehen lokale Erlöse von netto EUR 320.000,-- und nationale Erlöse von netto EUR 70.000,-- im ersten Jahr, lokale Erlöse von netto EUR 420.000,-- und nationale Erlöse von netto EUR 80.000,-- im zweiten Jahr und lokale Erlöse von netto EUR 500.000,-- und nationale Erlöse von netto EUR 90.000,-- im dritten Jahr gegenüber.

Die Anfangsinvestitionen und –verluste sollen von den Erlösen aus dem Radiobetrieb in Wien abgedeckt bzw. nötigenfalls die erforderlichen Mittel durch Gesellschafterdarlehen aufgebracht werden.

Der Werbezeitenverkauf soll zum Teil durch ein lokales Verkaufsteam, zum Teil gemeinsam mit dem Wiener Schwester-Sender bzw. auch im Wege der RMS erfolgen.

### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das Versorgungsgebiet „Wien 104,2 MHz“ ist von dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Innsbruck“ in geografischer Hinsicht vollständig getrennt.

### **2.4.5. Inforadio Betriebsgesellschaft mbH**

Der Antrag der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz.

Die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH ist überdies Zulassungswerberin im derzeit bei der KommAustria anhängigen Verfahren betreffend die Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz sowie im derzeit beim Bundeskommunikationssenat anhängigen Berufungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 272598f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,--. Gesellschafter der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. sind die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. zu 51% und die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH zu 49%. Als Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren jeweils seit 31.12.2005 – jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen – Mag. Wolfgang Bergmann (geb. am 29.08.1963) und Dr. Martin Zimper (geb. 13.05.1963).

Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien (Eintragung der Sitzverlegung von Tulln nach Wien am 03.10.2006) zu FN 13444t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 1.000.000,--. Gesellschafter der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. sind Oscar Bronner zu 10%, die Bronner Familien-Privatstiftung zu 41% und die Süddeutscher Verlag GmbH zu 49%. Die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist die Eigentümerin und Verlegerin der Tageszeitung „Der Standard“. Diese wird in ganz Österreich vertrieben. Österreich hat

derzeit eine Wohnbevölkerung von mehr als 8 Millionen Einwohnern (rechtlich verbindliches Ergebnis vom 23.09.2004: 8.032.857 Einwohner).

Die Süddeutscher Verlag GmbH ist eine zu HRB 7685 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München und einem Stammkapital in der Höhe von EUR 49.190.346,90.

Die Bronner Familien-Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 173363x eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und einem ursprünglichen Stiftungsvermögen in der Höhe von ATS 1.000.000,--. Stifter sind Oscar Bronner (97%), Dr. Andrea Bronner (1,5%), Alexander Mitteräcker (0,5%) sowie Laura Bronner (0,5%) und Leonard Bronner (0,5%). Oscar Bronner ist österreichischer Staatsbürger.

Die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 197605x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,--. Alleingesellschafter und Geschäftsführer (seit 28.07.2000) der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH ist Dr. Martin Zimper. Dr. Martin Zimper ist österreichischer Staatsbürger.

Dr. Martin Zimper ist zu 10,6% an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH beteiligt, einer im Firmenbuch des Landesgerichts Wiener Neustadt zu FN 160946k eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wiener Neustadt und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 600.000,--. Die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH ist aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ für die Dauer bis zum 30.09.2009. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2005, GZ 611.056/0001-BKS/2004, wurde der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH die Übertragungskapazität NEUNKIRCHEN (EVN Kraftwerk) 98,2 MHz zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ zugeordnet. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2006, GZ 611.056/0003-BKS/2006, wurde der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH weiters die Übertragungskapazität BADEN 3 100,2 MHz zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ rechtskräftig zugeordnet.

Mit am 12.04.2006 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben teilte die PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH dieser mit, dass Dr. Martin Zimper mit Generalversammlungsbeschluss vom 10.04.2006 als Geschäftsführer abberufen und Mag. Ewald Volk (geb. 24.05.1956) als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer bestellt wurde. Am 12.09.2006 erfolgte die Eintragung eines weiteren selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführers in Person von Günter Prasch (geb. 05.06.1979). Mag. Ewald Volk fungiert überdies als Geschäftsführer der Hörfunkveranstalter DIGI Hit Programm Consulting GmbH („Hit FM Mostviertel“), Hit FM Privatradio GmbH („Hit FM St. Pölten“) und Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH („Hit FM Waldviertel“).

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH ist nicht Inhaberin einer Hörfunkzulassung.

## Geplantes Programm

Das Programmkonzept der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH für Innsbruck ist im Zusammenhang mit der Beantragung einer Hörfunklizenz für Wien 98,3 MHz zu sehen; es geht von Wien als zentralem Standort aus und zielt in der Folge auf die Versorgung der anderen Landeshauptstädte ab. So soll das ursprünglich für Wien konzipierte Programm als Gesamtprogramm auch in Innsbruck gesendet und gleichzeitig mit 10 bis 15% Tiroler Inhalten angereichert werden.

Die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH plant ein wortbasiertes Radioprogramm im „All News-Format“, welches im Laufe der Programmentwicklung um einzelne Talk-Elemente ergänzt werden soll, für die Zielgruppe der höher gebildeten, einkommensstarken und mit ausgeprägtem Interesse an Information ausgestatteten News-Zuhörer statt Musik-Nebenbeihörer im Alter von 25 bis 50 Jahren. Näher definiert die Antragstellerin ihre Zielgruppe als die zu zwei Drittel männlichen, in gehobenen Berufen tätigen, städtischen Hörer mit oberstem Bildungsniveau, hohem Haushalteinkommen und einem Durchschnittsalter von 45 Jahren, welche in ihrer Sendernutzung eine breite Senderauswahl treffen, jedoch eine besondere Vorliebe für die Radioprogramme „Ö1“ und im Großraum Innsbruck „Radio Tirol“ haben; die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH geht davon aus, dass demnach rund 13,6% österreichweit bzw. etwa 28% der Wiener Bevölkerung zu ihrer Zielgruppe zählen und nimmt für Innsbruck und Umgebung an, dass rund 20.000 bis 25.000 Personen zu dieser Zielgruppe zählen.

Der Wortanteil soll bei 95% liegen. Die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH will News, Interviews und Views bringen; unter letzterem versteht die Antragstellerin insbesondere Meinungen, Glossen und Kommentare. Die aktuellsten Nachrichten aus den folgenden Ressorts sollen gebracht werden: Innen-, Außen- und Europapolitik, Wirtschaft, Finanzen, Chronik mit Schwerpunkt Wien, Society/People, Sport, Medien/Kommunikation, Kultur und Wissenschaft. Dabei will die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH folgende Darstellungsformen einsetzen: vom „Anchorman“ moderierte Nachrichten, erklärende eigen produzierte Teile von Nachrichten (Shorty), Interviews, O-Töne, gebaute Beiträge, Kommentare/Glossen, Umfragen, Berichte und Features. Die Nachrichten sollen dabei ähnlich wie ein „Top 40“-Musikformat programmiert werden: Die wichtigste Nachricht soll am Schnellsten rotieren, die Einzelinformation soll kurz und auf den Punkt gebracht sein, die Top-Meldungen werden mehrmals pro Stunde gebracht. Durch Live-Einstiege bei wichtigen Ereignissen wie z.B. politischen Pressekonferenzen, Theaterpremieren oder ausgewählten Sport- und Kulturereignissen soll die starre Programmuhr aufgebrochen werden. Die Antragstellerin plant weiters, öffentliche Talkshows gemeinsam mit kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. gemeinsam mit anderen Medienpartnern zu organisieren und abends oder auch am Sonntag Vormittag im Rahmen einer Matinee ins Programm zu nehmen.

Als Sender für den Innsbrucker Raum will sich INFORADIO 99,9 regionalen Service-Inhalten wie Wetter- und Verkehrsinformationen, Wassertemperatur, Schneebericht und Urlaubswetter widmen; weiters sind Promotionspots für lokale Veranstaltungen des Senders, redaktionelle Beiträge und Interviews zu Tiroler Themen, Wortmeldungen von Betroffenen und Tiroler Experten sowie Nachrichten und Kurzmeldungen aus Tirol geplant.

Durch Promotionspots einmal pro Viertelstunde soll der Sender positioniert werden; im Rahmen dieser Spots soll auf Theaterpremieren, Diskussionsveranstaltungen, Spendenaktionen, Tage der offenen Tür und öffentliche Talkshows hingewiesen werden. Eine typische Programmstunde wird darüber hinaus etwa acht Minuten Werbung beinhalten.

Bereits ab Sendestart soll die aktive Hörerbeteiligung eine wichtige Rolle innerhalb des Programms spielen. Hörerbeiträge könnten etwa über MP3-Player oder iPods an die Redaktion gesendet werden und danach im Radioprogramm oder auf der geplanten Homepage veröffent-

licht werden. Die Antragstellerin plant auch, Fachleute und „Betroffene“ gezielt einzuladen, ihre Meinung im Rahmen einer persönlich gesprochenen Glosse oder eines „Word-Rap“ zu äußern. Darin soll zu Sendestart das wesentliche talk-ähnliche Format des Senders bestehen, welches zur Meinungsvielfalt am Wiener Radiomarkt beitragen soll.

Die Kernzeit des Senders ist die Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr; in dieser Zeit werden die Nachrichten aktuell programmiert. Einzelne Beiträge können bis zu neun Mal am Tag gesendet werden, es wird daher zu Wiederholungen von Beiträgen in der Kernzeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr kommen. In den Nachtstunden werden Beiträge und News wiederholt und von einem eingeschränkten Journaldienst im Falle eines wichtigen Ereignisses aktualisiert. Auch am Wochenende soll ein Redaktionsschichtdienst die stündlichen Nachrichten zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr aktualisieren, zwischen diesen Nachrichten sollen auch Beiträge der vergangenen Woche („Rückblick: Das war die Woche“) wiederholt werden. Weiters soll das „Interview am Samstag“ bzw. das „Interview am Sonntag“ – ein längeres Gespräch mit einer wesentlichen Person des Zeitgeschehens – am Wochenende mehrmals wiederholt werden. Das „Hörbuch der Woche“ sowie kurze Glossen und Ansichten mit religiösem Inhalt am Sonntag Vormittag sind ebenfalls als Wochenend-Elemente eingeplant.

Das Programm soll gänzlich eigen gestaltet werden. Zusätzlich zu den Beiträgen der eigenen Redakteure will die Inforadio einzelne Programmbeiträge und O-Töne von internationalen Hörfunkagenturen, Korrespondentenbüros und Rundfunkveranstaltern mit Schwerpunkt News zu kaufen. Es soll Programm z.B. von der Deutschen Presse Agentur zugekauft werden. Es soll kein Mantelprogramm übernommen werden.

Der Musikanteil von unter 5% soll als Brücke zwischen unterschiedlichen Programmen oder vor einem Live-Einstieg eingesetzt werden. Ein bestimmtes Musikformat wurde nicht festgelegt.

Es ist keine programmliche Zusammenarbeit zwischen der Print-Redaktion des „Standard“ und der Radio-Redaktion der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH geplant. Es soll aber Zusammenarbeiten zwischen dem „Standard“ und der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH im Rahmen der Promotion geben. Die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH schließt jedoch nicht aus, dass in einer Rubrik wie z.B. „Kommentar des anderen“ auch „Standard“-Journalisten zu Wort kommen, bzw. dass Nachrichteninhalte, die originär von der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH produziert werden, auch in andere Medien und natürlich auch Printmedien Eingang finden.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

Zur Darlegung der fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin darauf, dass hinter der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH einerseits eine „Qualitätszeitung“ („Der Standard“) und andererseits ein erfahrener Radiounternehmer steht, und dass das Verlagshaus DER STANDARD gemeinsam mit Dr. Zipper über die besten Kontakte zu Medienmachern verfüge, die für das Projekt „INFORADIO“ begeistert und engagiert werden sollen.

Dr. Martin Zipper war bereits in der Leitung bzw. im Auf- und Umbau des Wiener Radiosenders „Energy Wien 104,2“, des lokalen niederösterreichischen Radiosenders „PARTY FM 106,7“ sowie des ehemaligen „Privatradionetzwerkes“ Kronehit tätig. Nach dem Studium der Kommunikationswissenschaft und der Volkswirtschaft sowie nach Abschluss des Universitätslehrgangs für Werbung und Verkauf arbeitete er für den infomedia Verlag, für Antenne Bayern, für das Niederösterreichische Pressehaus sowie für den ORF. Seit 1995 ist Dr. Zipper als Medienberater

selbständig tätig; in der Aufbau- und Bewerbungsphase von „Radio Stephansdom“ beriet er die Erzdiözese Wien. Dr. Martin Zimper wird die operative Geschäftsführung übernehmen; er wurde in seiner Funktion als operativer Geschäftsführer der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mit Generalversammlungsbeschluss vom 10.04.2006 abberufen.

Mag. Wolfgang Bergmann wird die kontrollierende bzw. unterstützende Geschäftsführung im Ausmaß von etwa vier Stunden wöchentlich neben seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. übernehmen. Mag. Wolfgang Bergmann war seit 1997 Gründungsgeschäftsführer von „Radio Stephansdom“. Seit 2000 ist er Geschäftsführer der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H.

Weitere führende Mitarbeiter des Senders will die Geschäftsführung aus den Reihen bereits jetzt journalistisch tätiger, erfahrener Programmmitarbeiter rekrutieren, welche aus Rücksicht auf deren bestehende Vertragsverhältnisse mit anderen Rundfunkveranstaltern nicht genannt wurden.

Die Planungen hinsichtlich weiterer Mitarbeiter für den Standort Innsbruck sind in engem Zusammenhang mit dem für das Versorgungsgebiet „WIEN 4 - Donauturm 98,3 MHz“ eingebrachten Antrag auf Erteilung einer Hörfunkzulassung zu sehen, da das von der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH beantragte Konzept darauf aufbaut, das in Wien gestaltete Hörfunkprogramm für Innsbruck durch lokale Anteile im Ausmaß von 10% bis maximal 15% zu adaptieren. Demnach geht der Antrag der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH von insgesamt 36 Mitarbeitern für den Standort Wien aus: Insgesamt 18 dieser Mitarbeiter sollen journalistisch tätig sein; der Geschäftsführung, die von einer Assistentkraft unterstützt wird, sollen die Abteilungen Redaktion und Marketing nachgeordnet sein; die Abteilung Redaktion umfasst dabei neben den eigentlichen Bereich Redaktion mit dem Redakteur vom Dienst, dem Reporter vom Dienst und dem Ablauf-Controlling auch den Bereich Produktion/Technik inklusive Spots, Verpackungen und technischem Betrieb; die Abteilung Marketing umfasst die Bereiche Verkauf und Werbung inklusive Off-Air-Promotion; vorgesehen sind in Wien weiters ein Chefredakteur, sechs News-Redakteure, fünf Reporter sowie sechs freie Programmmitarbeiter, ein Verkaufsleiter und vier Mediaberater/Verkäufer, ein Marketing- und Promotionleiter und eine Marketingsassistentin, ein technischer Leiter, ein Mitarbeiter im Back Office, einer im Hörserservice, zwei Producer und drei Praktikanten.

Für den Standort Innsbruck ist ein fix angestellter Redakteur vorgesehen, darüber hinaus ein angestellter Verkäufer und eine Sekretariatskraft (halbtags). Ferner nimmt die Inforadio ein Budget von EUR 25.000,- für freie Mitarbeiter in Aussicht. Insgesamt sollen in Innsbruck fünf bis sieben Mitarbeiter beschäftigt werden. Geplant ist weiters die Einrichtung eines eigenen Büros für Innsbruck.

Die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH strebt an, das Programm in diverse Kabelnetze und ins Internet einzuspeisen.

### Finanzierung

Gerade auch in finanzieller Hinsicht ist das von der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH eingereichte Konzept nur in Zusammenhang mit dem für Wien beantragten Programm und den hierfür in Aussicht genommenen wirtschaftlichen Planungen zu sehen. Mit den für Innsbruck prognostizierten Gesamtkosten von EUR 230.000,- kann ein Programmanteil im Ausmaß von höchstens 15% des Gesamtprogrammes produziert werden. Die Gesamtkosten für das Programm in Wien sind mit EUR 2.470.000,- bis EUR 2.595.000,- angesetzt.

Die Einnahmenerwartungen basieren auf einer angestrebten Tagesreichweite von 10.000 Hörern täglich (in der werberelevanten Zielgruppe der 10 plus-Jährigen) allein am Standort Innsbruck. Dies entspricht etwa 8% der Innsbrucker Bevölkerung. Bei einem im Bundesland Tirol im Jahr 2005 durch das Medium Radio erzielten Gesamtumsatz von EUR 3,7 Mio. an lokalen Erlösen (ohne RMS-Anteil) plant die Inforadio 8% Marktanteil an diesem Lokalumsatz binnen zwei Jahren zu erzielen. Dies entspricht etwa EUR 300.000,-- Jahresumsatz. Hierbei legt die Inforadio einen Durchschnittssekundenpreis für die Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr von EUR 1,-/Sek. zugrunde. Im Jahresdurchschnitt bedarf es hierzu etwa 14 Minuten verkaufter lokaler Werbezeit pro Tag.

Schließlich erklärt die Inforadio, die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste zu 80% aus eigenen Mitteln finanzieren zu wollen und Fremdkapital in Höhe von 20% in Anspruch zu nehmen. Weiters wurden der KommAustria Schreiben der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. und deren Wirtschaftsprüfer der Halpern & Prinz Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.m.b.H. sowie von der NEWSTALK AM Radiobetriebs GmbH vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Tragung der Aufwendungen im Zuge der Realisierung des Projektes INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. gewährleistet sei. So erläutert die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H., dass vor dem Hintergrund, dass die endgültige Form der Finanzierung von den Gesellschaftern erst zeitnah vor Projektstart entschieden werden soll, der angegebene Wert von 20% Fremdmittel als Höchstwert zu betrachten ist, da die STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. jederzeit in der Lage ist, dieses Projekt ohne Bankfinanzierung und notfalls auch allein als Mehrheitsgesellschafter zu finanzieren. Nach Auskunft des Steuerberaters der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. ist diese in der Lage, für das Projekt der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. EUR 4 Mio. aus den derzeitigen liquiden Mitteln aufzubringen, ohne einen zusätzlichen Kredit aufnehmen zu müssen. Die NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie für die Dauer ihrer Beteiligung an der INFORADIO Betriebsgesellschaft m.b.H. und unter Bezugnahme auf die im Antrag dargelegte Finanzierung die erforderlichen Eigenmittel zur Finanzierung von Anfangsverlusten der Lizenz haltenden Radiogesellschaft entsprechend dem Umfang ihrer 49%-igen Beteiligung aufbringen wird.

#### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

#### **2.4.6. Welle Salzburg Gesellschaft mbH**

Der Antrag der Welle Salzburg Gesellschaft mbH richtet sich auf Erteilung einer Hörfunkzulassung unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antragstellerin ist eine zu FN 156035p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals. Gesellschafter sind zu 80% Mag. Stephan Prähauser und zu 20% Richard Lax, beide österreichische Staatsangehörige. Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer der Welle Salzburg Gesellschaft mbH ist seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Beide Gesellschafter sind zudem Kommanditisten der Welle Salzburg Gesellschaft mbH & Co KG (FN 1571445x beim LG Salzburg) mit Vermögenseinlagen von EUR 6.000,-- (Mag. Prähauser) bzw EUR1.500,--(Richard Lax). Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Antragstellerin.

Weiters sind Mag. Prähauser (zu 80%) und Richard Lax (zu 20%) Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H (FN 142752 f beim LG Salzburg). Selbstständig vertretungsbefugter Geschäftsführer dieser Gesellschaft ist Mag. Stephan Prähauser. Geschäftsgegenstand ist die österreichweite Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern. Zusätzlich sind Mag. Prähauser und Richard Lax zu je 33,3% an der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753 y beim LG Salzburg) beteiligt. Diese ist nicht mehr Hörfunkveranstalter iSd PrR-G. Auch für diese Gesellschaft ist Mag. Prähauser selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer.

Mag. Prähauser ist weiters zu 24,75% an der VISCON Immobilientreuhand GmbH i.L. (FN 215014 y beim LG Salzburg) und zu 75,1% an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375 s beim HG Wien) beteiligt sowie selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der zuletzt genannten Gesellschaft, welche nicht Zulassungsinhaberin, jedoch Antragstellerin im derzeit beim Bundeskommunikationssenat anhängigen Zulassungsverfahren WIEN 4 98,3 MHz ist. Schließlich ist Herr Mag. Prähauser neben Mag. Irmgard Savio selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebs GmbH (FN 216631 a beim LG Steyr). Letztere ist ebenfalls keine Zulassungsinhaberin, fungiert jedoch als Betriebsgesellschaft für Mag. Irmgard Savio, Zulassungsinhaberin für die „Welle 1 Steyr“ im Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“.

Mit Ausnahme von Frau Mag. Savio und der Antragstellerin selbst ist keine der genannten Personen Hörfunkveranstalter iSd PrR-G.

Das Stammkapital der Welle Salzburg Gesellschaft mbH beträgt EUR 500.000,-- und ist zur Gänze einbezahlt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

### Bisherige Hörfunkveranstaltung

Die Antragstellerin veranstaltet seit dem Jahr 1998 – zuletzt auf Grund einer Zulassung durch den BKS vom 13.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005 – im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ unter dem Namen „Welle 1 Salzburg“ ein modernes Popradio mit lokaler Berichterstattung. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im "Hot AC"-Format gehalten, mit einer Erweiterung in Richtung "current AC" und "CHR", mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10%.

### Geplantes Programm

Im nunmehr ausgeschriebenen Versorgungsgebiet plant die Antragstellerin ein 24-Stunden-Programm mit dem Namen „Rockwelle“ für eine Kernzielgruppe der 10 bis 39-Jährigen. In musikalischer Hinsicht ist es nach Angaben der Antragstellerin im „Rockformat“ gehalten und soll sich zwischen den Formaten von Ö3 und FM4 positionieren sowie sich von „Kronehit“ durch den stärkeren Focus auf junge Rockmusik unterscheiden. Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm beträgt 30:70. Das Programm teilt sich grob in eine „Prime-Time“ (von 06:00 bis 10:00 Uhr „Powermorgen“ und von 15:00 bis 19:00 Uhr „Rockwelle Drivetime“), eine „Day-Time“ (von 10:00 bis 15:00 Uhr „Rockwelle am Vormittag“ und von 19:00 bis 22:00 Uhr Rockwelle „wa-

vebreaker“) sowie eine Nachtschiene („Rockwelle Night“: Sonntag bis Mittwoch von 22:00 Uhr, sonst von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr). Während der Nachtstunden soll unmoderiertes Musikprogramm gesendet werden, welches mit „lokalen Patronanzen“ ausgestattet werden soll und in Innsbruck produziert wird; Überschneidungen mit dem Salzburger Nachtprogramm sind im Hinblick auf einzelne Musiktitel fallweise möglich. Moderation erfolgt in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr (Donnerstag bis Samstag 24:00 Uhr). Aktuelle Ereignisse wie z.B. kulturelle, politische und sportliche Großereignisse sollen unabhängig von den Programmschienen sofort auf Sendung gebracht werden. Nationale und internationale Nachrichten sind immer zur vollen Stunde, Lokalnachrichten insgesamt sieben Mal täglich geplant. Diese werden selbst produziert, dagegen sollen die internationalen Nachrichten in Kooperation mit der Salzburger Redaktion möglicherweise von anderen Anbietern (rca, KRONEHIT, Arabella) zugekauft werden. Das Programm ist – mit Vorbehalt der internationalen Nachrichten – zum Großteil eigen produziert. Die lokalen Nachrichten und Serviceinformationen werden in Innsbruck produziert; dazu gab der Geschäftsführer in der mündlichen Verhandlung an, man sende sieben Mal täglich 60 bis 120 Sekunden lokale Nachrichten, wobei man das aus der Erfahrung in Salzburg heraus so mache; es sei so, „dass hier erstens nicht soviel passiere und es zweitens auch für den Hörer zielgruppengerecht aufbereitet werden müsse.“ Bei Übertragungen aus Discotheken, Live-Konzerten, Sportveranstaltungen kann die Ausstrahlung desselben Programmes sowohl im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ sowie auch im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ erfolgen, wobei dieses Programm entweder von der Innsbrucker oder von der Salzburger Redaktion stammen kann.

#### Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

In Innsbruck sollen sieben Mitarbeiter beschäftigt werden, davon vier in der Redaktion und drei im Verkauf. Dabei ist für die Studioleitung in Innsbruck die Zusage eines Medienmitarbeiters mit Radioerfahrung vorhanden, ebenso wie die Zusagen weiterer Kandidaten. Die Errichtung eines Studios in Innsbruck ist geplant, diesbezüglich wurden bereits Vorgespräche mit potenziellen Vermietern geführt, eine sendetaugliche Studioeinrichtung ist bereits vorhanden.

In fachlicher Hinsicht verweist die Welle Salzburg Gesellschaft mbH weiters auf die beiden Gesellschafter der Antragstellerin, beide mit langjähriger Erfahrung in der Radio-, Musik- und Werbezene. Der Geschäftsführer Mag. Stephan Prähauser hat das Studium der Publizistik und Kommunikationswissenschaft sowie der Politikwissenschaften abgeschlossen, war redaktioneller Mitarbeiter zweier Lokalzeitungen sowie Mitarbeiter von „Radio Melody“ und ist seit 1995 in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig. Neben der mehrjährigen Tätigkeit von Mag. Prähauser im laufenden Radiobetrieb der Welle Salzburg Gesellschaft mbH, die seit 1999 durch Gastvorträge seinerseits an der Universität Salzburg begleitet wird, ist hier seine Stellung als Geschäftsführer der Radio Steyr BetriebsgmbH tätig sowie auf diverse Beratungstätigkeiten in kaufmännischen und technischen Bereichen für die Radios „Welle 1 Linz“, „Unsere Welle Steyr“, „Radio Waldviertel“, „Welle 1 Innsbruck“ sowie „City Radio Salzburg“ zu berücksichtigen.

#### Finanzierung

Der Finanzplan sieht im ersten Jahr Erlöse von insgesamt EUR 470.000,--, im zweiten Jahr EUR 552.000,--, im dritten Jahr EUR 664.000,--, im vierten Jahr EUR 806.000,-- sowie EUR 930.000,--- im fünften Jahr aus Umsatzerlösen RMS, Umsatzerlösen lokale Werbung und diversen Erlösen (aus anderen Vermarktungsformen) vor. Dem stehen Kosten von EUR 536.050,-- im ersten, EUR 573.305,-- im zweiten, EUR 614.638,-- im dritten,

EUR 638.750,-- im vierten und EUR 673.922,-- im fünften Jahr gegenüber. Die Kosten setzen sich aus Kosten für Gehälter und Honorare, Provisionen, Leitungen, Technik, Urheberrechtsabgaben, Forderungsabschreibungen, Programm, Research, Marketing, Miete, Instandsetzung und Energie, Telefon, Porto, Spesen, Ausbildung und Sonstiges. Das erste positive Betriebsergebnis in Höhe von EUR 49.362,-- ist für das dritte Jahr vorgesehen.

Die Werbetarife liegen zwischen EUR 1,3,-- und 3,1,-- pro Sekunde (wochentags 06:00 bis 19:00 Uhr). Weiters soll auf Synergieeffekte mit dem Salzburger Team zurückgegriffen werden, welche besonders die Bereiche technische Betreuung, Research, Marketing, Gewinnspiele, überregionaler Verkauf, Jingles sowie die Produktion von Programmteilen betreffen. Der Werbezeitenverkauf soll über das eigene lokale Verkaufsteam bzw. hinsichtlich der nationalen Werbung über RMS erfolgen.

#### Technisches Konzept

Das von der Welle Salzburg Gesellschaft mbH vorgelegte technische Konzept ist fernmelde-technisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Welle Salzburg Gesellschaft mbH „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ geografisch und topographisch entkoppelt.

#### **2.4.7. ERF – Unterstützungsverein Innsbruck**

Der Antrag des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck ist überdies Zulassungswerber im derzeit anhängigen Verfahren betreffend die Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz.

#### Vereinsstruktur

Der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck ist ein zu ZVR 489023163 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck eingetragener Verein mit Sitz in Innsbruck. Organfunktion üben Oswald Keiler (Obmann), Wilfried Haid (Obmannstellvertreter), Dr. Carola Czernohaus (Schriftführerin, Gisela Haid (Schriftführer-Stellvertreterin), Markus Ostermann (Kassier) und Johann Senn (Kassier-Stellvertreter) aus. Die organschaftlichen Vertreter bzw. Mitglieder des Vereinsvorstands sind österreichische Staatsbürger. Neben den sechs Vorstandsmitgliedern besteht der Unterstützungsverein Innsbruck noch aus 39 weiteren Mitgliedern.

Die Vereinsmitglieder der Schwestervereine ERF-Österreich, ERF Deutschland und ERF Südtirol sind natürliche Personen, welche nicht gleichzeitig Mitglieder der Antragstellerin sind.

#### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck hatte bisher keine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk inne.

Der ERF (Deutschland) wurde 1959 gegründet. In der Folge wurden ERF-Vereine auch in anderen deutschsprachigen Ländern, darunter Österreich (1981) errichtet. Der ERF Österreich, Schwesternverein der Antragstellerin, produziert derzeit täglich Radiosendungen und Kurzbeiträge für das internationale Evangeliums-Rundfunk Programm, das über Satellit, Mittelwelle und Internet ausgestrahlt wird. Nach der Einführung von Privatrado in Österreich produzierte der ERF Österreich Sendungen für Radio Plus (Gmunden) und belieferte diverse Privatrados mit Kurzbeiträgen. Derzeit sind Sendungen des ERF Österreich über die „Radiofabrik Salzburg“ und über das Programm „NJOY-Radio“ (Südweststeiermark) zu hören. Zu Weihnachten und Ostern wurden in den vergangenen Jahren Kurzbeiträge des ERF von Life Radio Oberösterreich, Arabella (Wien), Radio Osttirol (Lienz) u.a. ausgestrahlt. Das vom ERF Österreich über einen live-stream auf seiner Homepage [www.erf.at](http://www.erf.at) verbreitete Programm „ERF Radio“ ist identisch mit dem über einen live-stream auf der Homepage [www.erf.de](http://www.erf.de) des ERF Deutschland bzw. über Satellit verbreiteten Hörfunkprogramm.

Der ERF Verein Südtirol ist durch Dekret des italienischen Kommunikationsministeriums vom 11.03.1994, Nr. 904588, konzessionierter Rundfunkveranstalter.

### Geplantes Programm

Das unter dem Titel „Radio Innsbruck“ geplante Hörfunkprogramm des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck versteht sich als ein „Werte vermittelndes“ Radio und will vor allem in den Bereichen Familie, Arbeit, Soziales, Gesundheit, Bildung und Religion Lösungsansätze finden und sich diesen Themen mit mehr Anspruch und Tiefe widmen als kommerzielle Radios. Hierbei wird allen Sendungen ein – überkonfessionelles – christliches Werteverständnis zugrunde gelegt. Darüber hinaus will „Radio Innsbruck“ als Brückenbauer zu diversen anderen Einrichtungen und Institutionen in der Stadt Innsbruck agieren, indem etwa ÄrztInnen, TherapeutInnen, SeelsorgerInnen und anderen Fachleuten eine Plattform für den direkten Kontakt mit den Hörern ermöglicht werden soll. Ein weiterer Pfeiler der Programmphilosophie ist guter Kontakt zur lokalen Kulturvereinen, Theatern und gesellschaftlich relevanten Vereinen und gemeinnützigen sozialen Institutionen.

Angesprochen werden sollen Menschen aus allen Altersgruppen. Ungefähr ein Drittel des Programms ist für den Wortanteil vorgesehen. Das Musikprogramm wird eine Art „Easy Listening“-Format sein mit Pop- und Instrumentalmusik sowie Evergreens, kombiniert mit einer Auswahl der anspruchsvollsten deutschen und internationalen Produktionen der letzten 50 Jahre. Es könnte auch klassische Musik für bestimmte Sendezeiten gesendet werden, sofern dies vom Publikum angenommen wird. Beim Musikprogramm kann der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck auf die von allen ERF-Vereinen nutzbare Musikdatenbank zurückgreifen, die auf einem digitalen Musikserver installiert ist. Daraus will der Antragsteller das geschilderte Musikprogramm zusammenstellen.

Insgesamt 50% des Wortprogramms sollen von den auf den Alpenraum zugeschnittenen Programmen des ERF Südtirol sowie des ERF Österreich übernommen werden, die restlichen 50% der gesprochenen Sendungen und Beiträge werden im Studio von Radio Innsbruck produziert. Darunter sind Live-Sendungen, redaktionell aufgearbeitete Mitschnitte, mit den vom Evangeliums Rundfunk eingeladenen, gesellschaftlich relevanten Vereinen und Institutionen produzierte Sendungen, Spezial-Musiksendungen, Kinder- und Jugendsendungen, Sendungen für Menschen mit nicht deutscher Muttersprache in türkisch, serbokroatisch und englisch und Sendungen zu besonderen (religiösen u.a.) Anlässen zu verstehen. Die Sendungen haben eine Dauer von 10/15 Minuten (z.B. „Bibel heute“, „Gedanken zum Tag“), 30 oder 45 Minuten, daneben soll es auch Impulssendungen („Gedanken zum Nachdenken, Wissenswertes, Heiteres und Besinn-

liches“) und Programmhinweise geben. Schwerpunkt im Programm sind die 45-minütigen Themensendungen „Thema des Monats“. Diese Sendereihe umfasst Interviews, Vorträge und Erfahrungsberichte kompetenter Referenten, die sich mit den verschiedensten Themen auseinandersetzen. Wichtiger Bestandteil des Gesamtprogrammes sind Spezialsendungen zu Weihnachten, Ostern und den übrigen kirchlichen Feiertagen. Täglich werden sieben Mal Nachrichten, z.T. auch mehrsprachig gesendet, die von einer Nachrichtenagentur zugeliefert werden sollen.

Der lokale Bezug soll durch Einbeziehung relevanter Vortrags- und Seminarveranstaltungen im lokalen Raum, durch Gestaltung von Themensendungen gemeinsam mit Innsbrucker Vereinen und Institutionen („Literatur in der Stadt“, „Musik aktuell“, „Kultur pur“), durch Aufgreifen lokaler Veranstaltungen und Initiativen von Kulturträgern (z.B. der Innsbrucker Kleinkunst-Szene und Volksbühnen), durch diverse Sendereien wie „Menschen“, „Kultur am Inn“, „kernXund“, „Stadtgespräch“, „Zu Gast bei Radio Ibk“, „Portrait“ u.v.m., durch Interviews und Studiogespräche mit lokalen Persönlichkeiten sowie dadurch hergestellt werden, dass die Moderatoren den österreichischen „Sprachtouch“ garantieren und darunter auch Österreicher sind. Weiters soll Tiroler Vereinen gegen geringfügiges Entgelt (EUR 1,-/Minute) Sendezeit zur Verfügung gestellt werden, um diesen Vereinen die Möglichkeit zu bieten, sich zu präsentieren, Veranstaltungen kostenlos zu bewerben sowie selbst gestaltete Programme auszustrahlen. Auch im Musikprogramm soll es lokale Programmteile geben. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Der Umfang dieser Sendezeit-Überlassung an lokale Vereine wird im Antrag nicht näher erläutert.

#### Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

Als „Geschäftsführer“ des Radiobetriebs im ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck wird Obmannstellvertreter Ing. Wilfried Haid fungieren, der über eine elektrotechnische Ausbildung, eine Amateurfunkerausbildung sowie diverse Ausbildungen im Bereich Führungskräfte und Projektmanagement verfügt. Schließlich weist er Erfahrungen aus Programmier-, Planungs- und Projektleitungstätigkeiten und Leitungsaufgaben in der Evangelischen Kirche auf.

Die Redaktion wird von Rainer Gerzabek und Markus Ostermann federführend betreut werden. Rainer Gerzabek studierte Betriebswirtschaft und absolvierte die Verwaltungsprüfung beim Land Tirol, war sieben Jahre freier Mitarbeiter des ORF Landesstudios Tirol sowie z.T. von Ö3, schließlich freier Mitarbeiter des Rennbahn-Express, des Kurier, der Krone und der Tiroler Tageszeitung sowie einiger Magazine. Bei der Tageszeitung Kurier war er Redakteur und betreute diverse Marketingaktivitäten. Ab 1989 war er Redakteur beim Medienservice des Landes Tirol und seit 2001 ist er Chefredakteur der Tiroler Landeszeitung. Markus Ostermann absolvierte eine Ausbildung an der Pädagogischen Akademie des Bundes für Tirol und war nach der Lehramtsprüfung an verschiedenen Schulen in Tirol tätig. Zwischen 1995 und 2001 war er Mitarbeiter beim ERF Südtirol. Während dieser Zeit waren seine Tätigkeitsbereiche die redaktionelle Bearbeitung von Sendungen, Sendungsaufbereitung, Aufnahme von Interviews, Mitaufbau der Musikdatenbank sowie graphische Bearbeitung von Programmheften und Verlagsprodukten des ERF Südtirol. Mittlerweile ist er freier Mitarbeiter des ERF und gestaltet wöchentlich Sendungen für Radio Osttirol.

Für die Verwaltung werden Hans Senn, Max Eugster und Oswald Keiler verantwortlich zeichnen. Hans Senn war 30 Jahre im öffentlichen Dienst als Beamter für Jugendbetreuung und soziale Dienste der Stadt Innsbruck tätig, zuletzt als Vorstand des Vormundschaftsamtes. Seit mehr als zehn Jahren ist er für den ERF – Unterstützungsverein Innsbruck tätig. Max Eugster, lic. theol., Vorsitzender „Christ und Behinderung“, arbeitet ebenfalls seit mehr als zehn Jahren im Unter-

stützungsverein mit und wird für die seelsorgerische Betreuung im Rahmen der Hörerbetreuung sowie die Bearbeitung von Hörer- und Besucherkontakten verantwortlich sein. Oswald Keiler war zuletzt als Verkaufs- und Abteilungsleiter eines Unternehmens der Elektronikindustrie tätig und verfügt über eine elektrotechnische Ausbildung. Überdies übte er verschiedene Leitungsfunktionen in diversen Organisationen aus.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird von Daniel Lieberherr, Dr. Karola Czernohaus und Dipl. VW. Felix Murauer durchgeführt werden. Daniel Lieberherr baute das Christliche Begegnungszentrum mit Buchhandlung und ERF Zentrum in Innsbruck auf und leitete dieses. Er war ferner Geschäftsführer des Verwaltungs- und Bildungszentrums Novum Innsbruck. Dr. Karola Czernohaus verfügt über langjährige Erfahrungen im Tourismusbereich in Innsbruck und Tirol und übt ebenfalls seit mehr als zehn Jahren Tätigkeiten – auch als Vorstandsmitglied – im ERF Innsbruck aus. Dipl. VW. Felix Murauer verfügt über langjährige Erfahrungen aus Leitungs- und Direktorentätigkeiten im Tourismusbereich, war Gründer und geschäftsführender Gesellschafter eines Innsbrucker Unternehmens und 18 Jahre als Stadtrat in Innsbruck für Wirtschaftsangelegenheiten zuständig.

Für die technische Betreuung des Innsbrucker Radios werden Dipl. Ing. Dietmar Menges, Entwicklungsingenieur, Ing. Wilfried Haid, Detlev Osenberg, Radio- und Fernsehtechniker mit jahrelanger Erfahrung in der Studio- und Sendetechnik des ERF Südtirol sowie Alexander Santin, langjähriger Studiotechniker für die Sendungsproduktionen beim ERF Südtirol, verantwortlich sein.

Neben den Redakteuren Rainer Gerzabek und Markus Ostermann ist die feste Anstellung einer weiteren Redakteurin geplant. Darüber hinaus kann die Programmgestaltung, aber auch die Öffentlichkeitsarbeit und Programmbewerbung größtenteils durch ehrenamtliche, freie Mitarbeiter aus dem Umfeld des Vereins realisiert werden.

Die Verwaltung der Spenden wird durch den Vereinsvorstand bzw. den Kassier betreut und in allen Belangen der Öffentlichkeitsarbeit und journalistischer Kompetenz kann auf das Know how der ERF-Familie (ERF Österreich in Perchtoldsdorf und ERF Südtirol) zurückgegriffen werden. Gleiches gilt für die technische Abwicklung des Radioprogramms.

Der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck verfügt bereits über Büro- und Studioräumlichkeiten in Innsbruck, Innstraße 35, mit der entsprechenden Ausrüstung, welche bereits für die Produktion von Beiträgen für den ERF Südtirol zum Einsatz kommt.

### Finanzierung

Finanzieren will sich der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck durch Spenden, öffentliche Förderungen durch Transferleistungen durch den Evangeliums-Rundfunk Südtirol sowie durch Sponsoring und Werbeeinschaltungen.

Die vorgelegte Ausgabenplanung für die durchschnittlich pro Jahr zu erwartenden Kosten erwartet Kosten für den Senderbetrieb (Standort, Energie, Wartung, Leitung) in Höhe von EUR 11.520,--, für Personal in Höhe von EUR 54.350,--, für Verwaltung (Studio- und Büromiete, Telefon und Fax, Porto und Bankspesen, AKM etc.) in Höhe von EUR 7.830,-- und für Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, öffentliche Veranstaltungen) in Höhe von EUR 5.000,--, sohin insgesamt EUR 78.700,--. Zusätzlich veranschlagt der Antragsteller Investitionskosten im ersten Jahr in Höhe von EUR 29.170,--, welche vom Trägerverein aufgebracht werden sollen.

Der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck geht ferner von einer jährlichen Kostensteigerung in Höhe von 10% der Gesamtausgaben aus, zuzüglich späterer Ausbau- und Reparaturkosten, sohin EUR 10.000,-- pro Jahr.

Für die ersten drei Jahre ist eine Unterstützung durch den ERF Südtirol in Höhe von EUR 30.000,-- pro Jahr vorgesehen. Daneben sollen die mit EUR 30.000,-- geschätzten Erstinvestitionskosten nach Lizenzerteilung durch die Mitglieder des Vereinsvorstandes persönlich aufgebracht werden.

Weitere Einnahmen sollen durch Sponsoring von Sendungen und Werbeeinschaltungen und schließlich durch entgeltliche Überlassung von Sendezeit an Vereine im Großraum Innsbruck zu je EUR 1,--/Minute erwirtschaftet werden.

Auch Subventionen der öffentlichen Hand erhofft sich der Antragsteller und begründet dies mit seiner Förderwürdigkeit.

Der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck verweist weiters darauf, dass die bisherigen Erfahrungen aus der Tätigkeit des ERF gezeigt hätten, dass die darüber hinaus notwendigen Ausgaben für den laufenden Betrieb über regelmäßiges Spendenaufkommen abgedeckt werden können. Der Unterstützungsverein Innsbruck lukriert derzeit ein Jahresspendenaufkommen von EUR 8.500,--, welches im Falle einer Zulassungserteilung ansteigen würde. Zusätzlich gibt es Einzelspender. Die Spenden gliedern sich in solche aus dem Personenkreis des Trägervereins, aus dem erweiterten Freundeskreis, aus Spenden einzelner dem ERF verbundener Personen, aus Spenden des ERF Hörerkreises (über MW, KW, Satellit ASTRA analog und digital, Kabel und UKW) und sonstigen Spenden. Ferner beteiligen sich soziale, kulturelle und gemeinnützige Institutionen an den Kosten und erhalten hierfür die Möglichkeit, Beiträge in speziellen Programmfenstern zu präsentieren. Weiters kann der Antragsteller auf eine große Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiter zurückgreifen, weshalb die Personalkosten deutlich geringer ausfallen als bei einem klassischen kommerziellen Radioveranstalter.

Durch den Rückhalt über den ERF Südtirol und den ERF Österreich geht der Antragsteller davon aus, dass auch bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten die Finanzierung gesichert sei.

#### Technisches Konzept

Das vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

#### **2.4.8. Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**

Der Antrag von Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur („Radio Maria Innsbruck“) richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Der ÖCM-Verein ist überdies Zulassungswerber im derzeit anhängigen Verfahren betreffend die Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 95,5 MHz.

## Vereinsstruktur

Der „Radio Maria“ betreibende Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Leopold Scheibreithner (Obmann für die Periode 27.06. 3006 – 26.06.2011), Ing. Günter-Hans Eckl (Obmannstellvertreter für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011), sowie Bernhard Mittertutzner (Schriftführer und Kassier für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011). Neben den drei Vorstandsmitgliedern besteht der Verein noch aus vier weiteren Mitgliedern. Die organschaftlichen Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder des Vereins und die übrigen Vereinsmitglieder sind österreichische und italienische Staatsbürger.

Neben dem Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur besteht in teilweiser personeller Identität der Verein Radio Maria Austria. Letztere ist nicht Antragstellerin und trägt auch keinerlei Programmverantwortung für die Versorgungsgebiete des Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur.

## Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997 (GZ 611.313/0-RRB/97; Laufzeit bis 31.03.2008). Er betreibt hiefür gegenwärtig den Sender

- Waidhofen YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz.

Mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2006, KOA 1.300/06-006, wurde dem ÖCM weiters für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Weiters verfügt der ÖCM aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-8, bis zum 03.04.2012 über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit.

Auf all diesen Übertragungskapazitäten verbreitet der Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ein werbefreies 24-stündiges religiöses Hörfunkprogramm, wobei das Zielpublikum von der sozialen Struktur her breit angelegt ist und besondere Aufmerksamkeit den schwächsten Schichten der Bevölkerung gewidmet wird. Programm-Schwerpunkte bilden die Bereiche kulturelle, religiöse und soziale Bildung, Nachrichten aus der Welt und den Kirchen, Gebete und Gottesdienstübertragungen sowie Lebenshilfe. Darüber hinaus stellt Musik und Unterhaltung einen Programm-Schwerpunkt dar, wobei vorwiegend geistliche Musik unter Förderung des österreichischen kulturellen Erbes verbreitet wird.

## Geplantes Programm

Der Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur plant unter dem Namen „Radio Maria“ auch in Innsbruck die Ausstrahlung eines wer-

befreien 24 Stunden Spartenprogrammes mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Der Wortanteil soll 70% betragen. Das Musikprogramm, welches durchschnittlich 30% des Programms ausmachen wird, umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Radio Maria bezeichnet sich selbst als Themenradio, in dem ein Rahmen dafür geschaffen wird, einer Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt von Themen und Impulsen bereit zu stellen. Dem Programmkonzept liegt das Ziel zugrunde, wertorientierte Lebenskultur in allen Bereichen zu fördern sowie die christlichen Grundwerte der Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit, Schöpfungsverantwortung und Glaube u.v.m. zu stärken.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Inhaltlich will Radio Maria daher in Innsbruck auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. ansprechen.

Weiters wird es nicht zuletzt zur Herstellung eines entsprechenden Regionalbezugs Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews zu bestimmten Themen geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden. Ferner soll der starke Regionalbezug auch durch eine Vielzahl an Gastreferenten aus den Empfangsgebieten hergestellt werden. Schließlich ergibt sich der Regionalbezug auch aus der hohen Zahl (ca. 25) schon jetzt ehrenamtlich in Innsbruck tätiger Mitarbeiter. Daher soll es ab dem zweiten Jahr im Gesamtprogramm Lokal Fenster im Ausmaß von zwei Stunden, schon von Beginn an zusätzlich eine Stunde täglich Programm aus Innsbruck für das Gesamtprogramm geben, was einem Lokalbezug von ca. 4% im ersten Jahr und ca. 12,5% ab dem zweiten Jahr entspricht, wenn man davon ausgeht, dass alle in Innsbruck produzierten Programmteile auf die Interessen in Innsbruck Bedacht nehmen.

Folgende Programmteile werden zugeliefert werden: 15 Minuten pro Woche werden von „Radio Stephansdom“ aus Wien geliefert werden, jeweils zwei Nachrichtensendungen täglich im Umfang von insgesamt 40 Minuten sollen aus Rom (Vatikan) kommen und werktäglich eine Stunde wird von „Radio Maria Südtirol“ geliefert werden. Diese Zulieferungen betragen ca. 6% des Gesamtprogrammes. Andererseits übernimmt „Radio Maria Südtirol“ schon jetzt jeweils zwölf Stunden täglich von „Radio Maria Austria“, das selbst auch zwei Sendestunden täglich aus dem bereits bestehenden Studio in Innsbruck bezieht. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Beiträge und Live-Schaltungen. Dazu gehört etwa die einstündige Sendung „Bei uns zu Gast“, die jeweils am Dienstag von 13:00-14:00 Uhr in Innsbruck gestaltet und live gesendet wird.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Organisation des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten, in der Unternehmensorganisation sowie über langjährige Erfahrungen aus der Veranstaltung des Programms „Radio Maria“ im Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“ sowie über Satellit.

Die organisatorische Verantwortung trägt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid, der in dieser Funktion, aber auch als Geschäftsführer des Vereins Radio Maria Austria, über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom hauptamtlich angestellten Techniker koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Als Programmdirektor von „Radio Maria“ fungiert Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen bei „Radio Maria“ verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der ED Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung.

Für die technischen Abläufe bei „Radio Maria“ zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei „Radio Horeb“ beschäftigt war. Er absolvierte eine Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Für den Bereich Musik (Anschaffung und Archivierung), Sendebegleitung und Programmierung ist Mag. Barbara Auer zuständig, die bereits Angestellte von „Radio Maria“ ist. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt). Als ihre Assistentin in den genannten Aufgabenbereichen wird Johanna Hulatsch tätig sein, die ebenfalls Angestellte von „Radio Maria“ ist und an der Wirtschaftsuniversität Wien BWL, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik studiert. In der Programmdirektion von „Radio Maria“ wird weiters MMag. Benedikt Michal, ebenfalls Angestellte von „Radio Maria“, tätig sein. Er verfügt über Studienabschlüsse in Fachtheologie, Selbständige Religionspädagogik und Philosophie/Politikwissenschaft. Beruflich ist er als AHS-Religionslehrer tätig. Für den Außenkontakt zu Behörden und Banken, Spenderbereuung, die Administration und Personale und Finanzen, die Koordination und Mitarbeit bei der Herstellung des Programmheftes sowie die Frequenzeinreichungen ist Andrea Maria Reinisch verantwortlich. Sie ist ebenfalls bei „Radio Maria“ beschäftigt. Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins.

„Radio Maria“ steht in Innsbruck, Maximilianstraße 8, ein bereits im Jahr 1999 eingerichtetes Regionalstudio, weiters ein im Jahr 2005 neu errichtetes Studio in der Pottendorferstraße 21 in Wien, sowie schließlich ein Studio in Amstetten zur Verfügung. Die Studioeinrichtung entspricht modernster technischer Konzeption, digitale Aufnahme, Bearbeitung sowie Weiterleitung sind Standard. Zusätzlich werden im Fall der Zulassungserteilung Mobilstudios für die Außenübertragung von Veranstaltungen aus dem Versorgungsgebiet angeschafft, wodurch die Live-Produktion eines großen Teils des Programms ermöglicht wird.

## Finanzierung

Das wirtschaftliche Konzept von „Radio Maria“ basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgen wird, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm „Radio Maria“ völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht dennoch finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche.

Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der „World Family of Radio Maria“ unter Heranziehung der erzielbaren Tagesreichweiten und des bereits existierenden Spendenaufkommens:

Schon im Jahr 2005 wurden 20% des Gesamtspendenaufkommens von „Radio Maria Austria“ aus dem Innsbrucker Großraum lukriert, wo das Programm von Radio Maria sowohl im Kabelnetz als auch – zumindest bis vor kurzem – teilweise terrestrisch durch Einstrahlung des Programms „Radio Maria Südtirol“ zu empfangen ist bzw. war. Das Finanzierungssystem beruht primär auf terrestrischer Verbreitung.

Jedenfalls nimmt „Radio Maria“ für Innsbruck – ausgehend von den für Südtirol ermittelten Vergleichswerten – eine Tagesreichweite von ca. 8.000 bis 8.500 Hörern im Raum Innsbruck an. Dies ergibt bei einer technischen Reichweite von 150.000 Einwohnern eine potentielle Tagesreichweite von 4,7% - 5,7%. Die Erfahrungswerte bei „Radio Maria“ weisen rund 10% der Hörer als „Spenden-Hörer“ aus und zeigen ein durchschnittliches Pro-Kopf-Spendenaufkommen von ca. EUR 70,- bis 100,- im Jahr. Bei 8.000 – und somit ca. 800 spendenwilligen – Hörern täglich im Jahresdurchschnitt ergibt das ein jährliches Spendenaufkommen zwischen EUR 56.000,- und 80.000,-. Bei 8.500 – und somit ca. 850 spendenwilligen – Hörern täglich im Jahresdurchschnitt ergibt das ein jährliches Spendenaufkommen zwischen EUR 59.500,- und 85.000,-. Die vom Antragsteller erwarteten EUR 77.000,- pro Jahr sind daher realistisch.

Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spenden-Entwicklung vor: Für das erste Betriebsjahr sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising) in Höhe von EUR 64.350,- veranschlagt, für das zweite Jahr in Höhe von EUR 57.750,- und für das dritte Jahr in Höhe von EUR 63.000,-.

Dem stehen Kosten für den laufenden Betrieb, für Urheberrechte, Promotionmaterial und Personalaufwand sowie einmalig anfallende Initialkosten in Höhe von EUR 70.690,- für das erste Jahr, in Höhe von EUR 41.450,- für das zweite Jahr und in Höhe von EUR 43.300,- für das dritte Jahr gegenüber. Somit geht Radio Maria davon aus, bereits im zweiten Jahr positive Zahlen schreiben zu können.

Die Gewinnung von Spenden wird dadurch betrieben, dass ein Programmheft an interessierte Hörer versendet wird, dem ein Überweisungsschein beiliegt, der von vielen Hörern zur monatlichen Überweisung einer Spende genutzt wird. Die Auflage des Programmhefts beträgt zur Zeit 15.000 Stück.

Im Großraum Innsbruck war bis vor kurzem das von „Radio Maria Südtirol“ ausgestrahlte Programm auf der Frequenz 104,8 MHz empfangbar, was auch auf der Website von „Radio Maria“ angeführt wurde. Aufgrund von Störungen in Südtirol wurde jedoch der Südtiroler Zulassungsinhaber von den zuständigen Behörden in Rom ersucht, die Leistung des Senders „Flatsch“ zu reduzieren. Derzeit ist ein neues technisches Konzept zur Prüfung in Italien vorgelegt.

## Technisches Konzept

Das für die gegenständliche Übertragungskapazität beantragte technische Konzept ist technisch realisierbar. Vom Versorgungsgebiet „Waidhofen an der Ybbs“ ist das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbare Gebiet geographisch entkoppelt.

### **2.4.9. Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH**

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 – Schlotthof 99,9 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH beantragt überdies die Erteilung einer Hörfunkzulassung im derzeitigen Verfahren betreffend die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 6 – Schlotthof 95,5 MHz“.

## Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1020 Wien, Taborstraße 1-3. Das Stammkapital beträgt EUR 70.000,-- und ist zur Gänze einbezahlt.

Alleingesellschafterin ist die Medienbeteiligungen Privatstiftung (FN 148222z beim HG Wien). Die Medienbeteiligungen Privatstiftung, vormals Liselotte Fellner Privatstiftung, hat ihren Sitz in 1060 Wien, Linke Wienzeile 4/1/DG, c/o Fiebinger, Polak, Leon & Partner Rechtsanwälte. Die Stifter sind Liselotte Fellner (93,4%), Wolfgang Fellner (3,3%) und Mag. Helmut Fellner (3,3%).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim LG Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Bis zum 30.09.2004 hielt die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. 10% der Geschäftsanteile an der Zulassungsinhaberin für das regionale Hörfunkprogramm im Versorgungsgebiet „Tirol“ (damals „RRT – Regionalradio Tirol GmbH“, FN 38965b beim LG Innsbruck). Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH war Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ – das auch das Gebiet Osttirol umfasst - bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97). Am 29.12.2004 wurde die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (FN 43710f beim LG Innsbruck) als übernehmende Gesellschaft mit der RRT – Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH als übertragender Gesellschaft verschmolzen. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. an der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (als Zulassungsinhaberin) besteht nicht mehr.

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH hält überdies noch 50% des Grundkapitals der newsnetwork internet service Aktiengesellschaft (FN 205118w beim HG Wien), Betreiberin einer Internet-Plattform, sowie 24,9% der Geschäftsanteile der Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H & Co. KG (FN25493s beim LG St. Pölten) sowie deren Komplementärgesellschaft Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 87820y beim LG St. Pölten), jeweils keine Medieninhaber. Die Verlagsgruppe NEWS Beteiligungsgesellschaft m.b.H & Co.

KG ist zu 74,7% an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H. (FN 183971x beim HG Wien) beteiligt, die Herausgeberin der Magazine Profil, Trend, Format, News, e-Media, TV-Media, Woman, Xpress sowie zahlreicher weiterer Magazine ist.

Bis Anfang 2007 fungierten als Geschäftsführerinnen sowohl der Medienprojekte und Beteiligung GmbH als auch der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. Mag. Johanna Papp und Silvia Haider, jeweils selbständig vertretungsbefugt. Mag. Johanna Papp war bis 02.02.2007 auch Geschäftsführerin der Antenne Oberösterreich GmbH.

Frau Silvia Haider übt ihre Geschäftsführerfunktion für die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH auch weiterhin aus, zusätzlich sind auch Dr. Christoph Leon (seit 25.08.2006), und – nach dem Ausscheiden von Mag. Johanna Papp aus dieser Funktion – Dr. Ulrike Huber (seit 02.02.2007) jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Antragstellerin.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weiters 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien), demnächst Antenne Österreich Radio Holding GmbH (siehe dazu weiter unten). Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist derzeit Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Mag. Helmuth Fellner (3,3%) und Wolfgang Fellner (3,3%) sind gemeinsam mit Univ.- Prof. Dr. Fritz Fellner (93,4%) überdies Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung (FN 148225d beim HG Wien), ebenfalls mit Sitz in Wien.

Diese ist Alleingesellschafterin der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (vormals Radio Service und Beteiligung GmbH mit Sitz in Innsbruck), einer zu FN 179624d beim HG Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1010 Wien, Naglergasse 2. Die Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH war wiederum bis 02.02.2007 Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH, einer zu FN 53630v beim LG Salzburg eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und mehrfacher Hörfunkveranstalterin.

Die Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH hält ferner – weiterhin – je 5% der Geschäftsanteile der Life Radio GmbH & Co KG und deren persönlich haftender Gesellschafterin Life Radio GmbH. Die Life Radio GmbH & Co KG ist eine zu FN 214198y beim LG Linz eingetragene Personengesellschaft mit Sitz in 4020 Linz, Landstraße 12. Sie ist aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für „Oberösterreich“ für die Dauer von zehn Jahren bis zum 31.03.2008.

Schließlich hielt die Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH bis zum Herbst 2006 zuerst knapp über 85%, danach 100% der Anteile der Antenne Tirol GmbH, einer zu FN 161897i beim LG Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Innsbruck. Die Antenne Tirol GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ bis zum 31.03.2008 sowie aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ bis zum 20.06.2011.

Als Geschäftsführerin der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH, der Antenne Tirol GmbH sowie der Antenne Salzburg GmbH fungiert(e) Sylvia Buchhammer jeweils selbständig.

Aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.02.2007 (zu den folgenden Geschäftszahlen: KOA 1.150/07-002, KOA 1.532/07-002, KOA 1.535/07-001, KOA 1.537/07-001) wurden folgende Umstrukturierungen im Umfeld der Medienbeteiligungen Privatstiftung sowie der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. bewilligt:

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hat sämtliche Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002), an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH übertragen. Die Antenne Österreich Radio Holding GmbH ist eine zu FN 285660p beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Antenne Österreich Radio Holding GmbH fungiert Mag. Johanna Papp selbständig.

Mit obigem Bescheid der KommAustria wurde ferner die Übertragung sämtlicher von der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (FN 179624d beim HG Wien, vormals Radio Service und Beteiligung GmbH mit Sitz in Innsbruck) an der Antenne Salzburg GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an die Antenne Österreich Radio Holding GmbH bewilligt. Folglich sind letzterer nunmehr auch sämtliche von der Antenne Salzburg GmbH betriebenen Hörfunkzulassungen unmittelbar zuzurechnen. Prokuristin der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH ist Frau Monika Doskoczil. Diese ist gleichzeitig Angestellte der JPM Medienberatung GmbH, deren Geschäftsführung sowie Mehrheitsbeteiligung von Mag. Johanna Papp inne gehabt wird. Frau Doskoczil trat im Auftrag von Frau Mag. Papp im gegenständlichen Zulassungsverfahren dergestalt für die Antragstellerin auf, als sie in deren Namen den Zulassungsantrag übermittelte und Einsicht in die Verfahrensakten begehrte.

Die Antenne Salzburg GmbH, demnächst Antenne Österreich Radio Holding GmbH (siehe dazu weiter unten), eine zu FN 53630v beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5020 Salzburg, Friedensstraße 14a, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020, Inhaberin einer rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Bundesland „Salzburg“ für die Dauer von zehn Jahren und aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Lienz“ bis zum 02.12.2015. Aufgrund der mit Schreiben vom 19.10.2006 angezeigten Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH als übernehmender Gesellschaft mit der Antenne Tirol GmbH als übertragender Gesellschaft, ist die Antenne Salzburg GmbH (zwischenzeitig) auch Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Versorgungsgebiete „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001) und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio – und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97). Allein vertretungsbefugte Geschäftsführerin der Antenne Salzburg GmbH ist Sylvia Buchhammer.

In einem weiteren Umgründungsschritt hat die Medienbeteiligungen Privatstiftung – bedingt mit der obigen bescheidmäßigen Genehmigung durch die KommAustria – die von ihr bis dahin zu 100% gehaltene Antenne Österreich Radio Holding GmbH an die Fellner Medien AG veräußert. Die Fellner Medien AG ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Grundkapital in der Höhe von EUR 250.000,--. Sie ist Alleingesellschafterin der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH, einer zu FN 261297k beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze eingezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000,--, welche seit September 2006 die Tageszeitung „Österreich“ heraus gibt. Alleinaktionär der Fellner Medien

AG ist die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG, eine zu FN 173833m beim HG Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien. Stifter der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG sind Wolfgang Fellner zu 94 % sowie seine Mutter Liselotte Fellner, sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und sein Bruder Mag. Helmut Fellner zu je 2 %.

Rückwirkend zum Stichtag 02.02.2007 wurden schließlich zwischen der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Antenne Salzburg GmbH als jeweils übertragende Gesellschaften mit deren jeweiliger Alleingesellschafterin, der Antenne Österreich Radio Holding GmbH, als jeweils übernehmender Gesellschafterin Verschmelzungsverträge geschlossen. Die Eintragung im Firmenbuch ist zum heutigen Tage nicht erfolgt. Somit ist die Antenne Österreich Radio Holding GmbH in naher Zukunft – vorbehaltlich der zu erwartenden Firmenbucheintragungen – selbst Zulassungsinhaberin der Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Eine Verbindung zwischen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. und der Antenne Österreich Radio Holding GmbH andererseits ist lediglich über die Stifter der Medienbeteiligungen Privatstiftung einerseits und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG andererseits gegeben.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH ist derzeit nicht selbst Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich.

### Geplantes Programm

Geplant ist ein „Stadtsender“ für die Zielgruppe der über 35-jährigen Innsbrucker. Im beantragten Hörfunkprogramm soll alles zu finden sein, was die Zielgruppe der 35 plus und vor allem auch die ältere Generation (50 plus) interessiert. Mit Ausnahme der nationalen und internationalen Nachrichten ist demnach ein zu 100% eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit Zugschnitt auf die Innsbrucker Hörer geplant. Die Musikfarbe soll von Oldies im weitesten Sinn dominiert werden, so dass das Musikformat am ehesten als Oldies based AC-Format bezeichnet werden kann. Hierbei werden deutschsprachige Titel gleichermaßen in die Musikprogrammierung einfließen, wie internationale Titel, wobei ein zeitloser Musikgeschmack jenseits aktueller Trends bedient werden soll. Das Verhältnis Musik Wort wird 80:20 betragen, wobei in den Prime Times (Morgensendung, Rush Hour) ein über dem Tagesschnitt liegender Wortanteil angenommen wird. In welchem Format allerdings das Musikprogramm gestaltet wird – etwa in Richtung eines Oldies-based AC-Formates oder in Richtung eines Schlagerradios – wurde seitens der Antragstellerin nicht präzisiert. Betont wurde lediglich die gleichwertige Berücksichtigung deutschsprachiger Titel im Musikprogramm.

Die lokalen Programmteile werden von in der Region lebenden fixen und freien Mitarbeitern gemeinsam mit dem in Innsbruck angesiedelten Redaktionsteam erstellt. Darunter fallen lokale Nachrichten, lokale Serviceinformationen, Interviews, Berichte und Beiträge zur Abdeckung des lokalen Informationsbedürfnisses. Neben dem lokalen Fokus werden jeweils zur vollen Stunde überregionale Nachrichten gesendet, die von außerhalb (Radio Content Austria oder KRONEHIT Radio BetriebsgmbH) zugekauft werden sollen.

Das vorgelegte Programmschema sieht von Montag bis Freitag von 06:00 bis 10:00 Uhr eine Morgensendung, von 10:00 bis 12:00 Uhr die Vormittagssendung „Innsbruck am Vormittag“, von

12:00 bis 14:00 Uhr die Mittagssendung „Musikbrunch“, von 14:00 bis 16:00 Uhr eine Nachmittagssendung „Innsbruck am Nachmittag“, von 16:00 bis 18:00 Uhr eine Drivetime namens „Rush hour“ und von 18:00 bis 21:00 Uhr eine Feierabendsendung vor. Von 21:00 bis 06:00 Uhr früh wird ein Nachtprogramm gesendet, am Wochenende neben dem Morgen- und Nachtprogrammen ein Wochenendprogramm von 11:00 bis 18:00 Uhr. Hinsichtlich der Nachrichtensendungen sind von 06:00 bis 18:00 Uhr ein lokaler Nachrichtenticker und Weltnachrichten zur vollen Stunde geplant, in den Zeiträumen von 06:00 bis 09:00 Uhr, 12:00 bis 14:00 Uhr und 16:00 bis 18:00 Uhr zusätzlich Lokalnachrichten und Service zur halben Stunde. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### Organisaton des Radiobetriebs und fachliche Qualifikationen

In fachlicher Hinsicht verweist die Antragstellerin primär auf ihre langjährige Erfahrung als Gesellschafterin mehrerer Privatradios. Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. waren zum Zeitpunkt der Antragstellung Silvia Haider und Mag. Johanna Papp. Frau Mag. Papp schied Anfang 2007 aus dieser Geschäftsführerfunktion aus. Sie ist seit 1998 im Privatradiobereich tätig und ist seit 2003 Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. Als Geschäftsführerin der Antenne Oberösterreich (bis Anfang 2007) war sie für deren erfolgreichen Sendestart in Wels verantwortlich. Die Antragstellerin verfügt weiters bereits über Kenntnisse des Tiroler Marktes aufgrund ihrer früheren Beteiligung an der „RRT – Regionalradio Tirol GmbH“.

Bei der Sendeanlagenerrichtung wird sich die Antragstellerin einer Drittfirma bedienen, die in technischen Belangen über langjährige Erfahrung verfügt. In Innsbruck soll ein eigenes Studio eingerichtet werden, geplant sind fünf Mitarbeiter in der Redaktion, davon zwei fixe Mitarbeiter und drei freie Redakteure. Darüber hinaus sind – zahlenmäßig nicht näher bestimmte – Funktionen für Administration und Marketing vorgesehen. Zur technische Betreuung gibt es keine spezielle Angaben, doch sollen in allen nicht das Programm bzw. den Lokalbezug betreffenden Bereichen Synergien im Infrastruktur- und Backofficebereich mit der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft mbH genutzt werden.

Die Antragstellerin plant, ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme aufzubauen, um zusätzlich in eine stabile Organisationsstruktur eingebettet zu sein.

Allfällige Synergienutzungen mit der Antenne Tirol GmbH schloss die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung aus.

### Finanzierung

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den Wert ihrer – zum Antragszeitpunkt vorhandenen – Beteiligungen (der Antenne Wien Privatrado BetriebsgmbH, der Antenne Oberösterreich GmbH, der Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH, der Verlagsgruppe News BeteiligungsgmbH & Co KG sowie der news networkd Internetservice AG). Die notwendige Bonität sei daher gegeben. Aufgrund der lokalen Positionierung sei zu erwarten, dass sich das Programm binnen kurzer Zeit sowohl bei den Hörern als auch bei den lokalen Werbetreibenden etablieren können wird, wobei auf die vielfältigen Synergiemöglichkeiten im Rahmen der Beteiligungen der Antragstellerin hingewiesen wird. Konkret sollen in allen nicht das Programm bzw. den Lokalbezug betreffenden Bereichen (dh. im Infrastruktur- und Backofficebereich) Synergien mit der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. genutzt werden. Die Beteiligung der Antragstellerin an der Antenne Wien Privatrado BetriebsgmbH wurde jedoch zwischenzeitig an die

Antenne Österreich Radio Holding GmbH übertragen, und die Verschmelzung dieser beiden Gesellschaften vertraglich vereinbart.

Beim Werbeverkauf ist eine Kooperation mit der RMS geplant, der lokale Verkauf wird über die Schwesterfirma New Media Enterprise GmbH, eine im Bereich der elektronischen Medien tätige Vermarktungsagentur, durchgeführt. Ausgegangen wird von einer Werbezeitauslastung von etwa 50%, einem Marktanteil in der Zielgruppe der 35 plus von ca. 5% und einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1,--.

Spätestens im dritten vollen Geschäftsjahr soll der operative Break Even erreicht werden. Die vorgelegte Planrechnung sieht daher für das erste Jahr Erlöse in der Höhe von EUR 270.000,--, im zweiten Jahr von rund EUR 350.000,--, im dritten Jahr von rund EUR 470.000,-- und im vierten Jahr von EUR 540.000,-- vor. Dem stehen operative Gesamtkosten in der Höhe von EUR 410.000,-- im ersten Jahr, EUR 437.250,-- im zweiten Jahr, EUR 469.523,-- im dritten Jahr sowie rund EUR 741.818,-- im vierten Jahr gegenüber. Somit wird im ersten Jahr als operatives Ergebnis ein Verlust von rund EUR 140.000,-- und im zweiten Jahr von EUR 87.250,-- prognostiziert. Ab dem dritten Jahr werden erstmals Gewinne geschrieben, diese sind im vierten Jahr mit rund EUR 68.182,-- geplant.

#### Technisches Konzept

Das technische Konzept der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH ist technisch realisierbar. Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Innsbruck 99,9 MHz“ ist von den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Antenne Wien Privatrado BetriebsgmbH, demnächst Antenne Österreich Radio Holding GmbH) und „Wels 98,3 MHz“ (Antenne Oberösterreich GmbH), topographisch entkoppelt.

### **2.5. Empfehlungen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates**

Die Tiroler Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an den Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ausgesprochen. Durch die bisher aus Südtirol erfolgte Ausstrahlung des Programmes „Radio Maria“ sei in Tirol eine Tagesreichweite von 8.000 bis 10.000 Hörern erreicht worden, was den Bedarf nach diesem Programmangebot eindeutig belege. Da eine Einstrahlung aus Südtirol nun nicht mehr erfolge, werde die Vergabe der Frequenz 99,9 MHz an den Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur zur Sicherstellung der Versorgung befürwortet. „Radio Maria“ stelle eine wichtige Ergänzung des bestehenden Privatradioprogramms in Innsbruck dar und sei somit ein Beitrag zur Erhöhung der Medienvielfalt in Tirol, zumal die Bereiche Musik und Information durch die bestehenden Privatradioprogramme bereits sehr gut abgedeckt seien.

Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz an die N & C Privatrado Betriebs GmbH.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den Parteianträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den oben angeführten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, des Bundeskommunikationssenates sowie der KommAustria. Die

festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, den vorgelegten Handelsregisterauszügen oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen bzw. in ausreichendem Ausmaß glaubwürdig.

Allerdings konnten beim Zulassungswerber Verein Kul-T nicht alle Angaben in Bezug auf Förderungen durch das Land Tirol als gesicherte Tatsachen gewertet werden, weshalb schließlich festzuhalten war, dass Kul-T in Verbindung mit der Tiroler Landesregierung bezüglich einer möglichen Förderung steht, jedoch eine schriftliche Zusage nicht vorgelegt wurde. Auch das von ihm am 03.03.2007 vorgelegte Schreiben führt zu keiner anderen Feststellung des Sachverhalts. Die Beurteilung der Verbindlichkeit der einzelnen Finanzierungszusagen war im Rahmen der rechtlichen Würdigung durch die KommAustria vorzunehmen.

Auch das Vorbringen des ERF – Unterstützungsverein Innsbruck, man plane Programmübernahmen im Ausmaß von 50% nur anfänglich, fand keinen Eingang in die diesbezüglichen Feststellungen, da es einerseits nicht mit dem Vorbringen an anderen Stellen des Antrags konform geht, nähere Angaben zu Zeitpunkt und Ausmaß der Herabsetzung des Anteils des übernommenen Programms fehlen und auch der Finanzplan für die weiteren Jahre keine Änderungen vorsieht, was jedoch bei einer nicht ganz irrelevanten Steigerung des eigen produzierten Programmanteils vonnöten wäre.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zum Verhältnis des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes zu bestehenden Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.06.2006. Gegen das Gutachten sind auch in der mündlichen Verhandlung und im weiteren Verfahren keine Einwendungen erhoben worden.

Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus dem Schreiben der Antenne Salzburg GmbH, der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H und der Antenne Österreich Radio Holding GmbH zu KOA 1.535/07-004, mit welchem der im Sachverhalt dargestellte Verschmelzungsvertrag angezeigt wurde. Hinsichtlich des Auftretens von Frau Monika Doskoczil sowie die von ihr ausgeübten Funktionen gründen sich die Feststellungen auf die von ihr übersandten und folglich in die Verfahrensakten eingebundenen Schreiben, das im Auftrag der KommAustria hierzu nachgereichte Vorbringen der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH, sowie auf das offene Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Aufbringung der laufenden Ausgaben der ersten drei Jahre im Finanzierungskonzept des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck gründen sich auf die vom Antragsteller vorgelegte schriftliche Zusicherung des ERF Südtirol vom 05.12.2005. Darin erklärt sich dieser schriftlich zur jährlichen Unterstützung in Höhe von EUR 30.000,- für die ersten drei Jahre bereit. Darüber hinaus legte ERF – Unterstützungsverein Innsbruck eine Absichtserklärung der Vorstandsmitglieder vor, worin sich diese zur Aufbringung der in Höhe von EUR 30.000,- bereit erklärten. Schließlich wurden weitere schriftliche Erklärungen von Vereinsmitgliedern über finanzielle Unterstützungen sowie auch Absichtserklärungen potenzieller Werbekunden (zumeist Unternehmen der Vorstandsmitglieder) vorgelegt. Die Finanzierung eines Teiles der Kosten durch Förderungen öffentlicher Stellen konnte angesichts des vagen Vorbringens des Antragstellers

zur Förderwürdigkeit und des Fehlens verbindlicher Zusagen nicht als gesichert angesehen werden. Die Feststellungen zum Programminhalt gründen sich auf das Antragsvorbringen sowie zusätzlich auf die ERF-homepages [www.erf.de](http://www.erf.de) und [www.erf.at](http://www.erf.at).

Die Feststellungen zum jährlichen Spendenaufkommen des Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur gründet sich auf die vom Antragsteller angegebenen – und als glaubwürdig anzusehenden – Tagesreichweiten und den Prozentsatz der spendeneigenen Hörer, aus welchen durch Anwendung der Grundrechnungsarten die Bandbreiten EUR 56.000,-- bis 80.000,-- bzw. EUR 59.500,-- bis 85.000,-- ermittelt wurden, was eine Bewertung des von Radio Maria geschätzten jährlichen Spendenaufkommens in Höhe von EUR 77.000,-- als realistisch erlaubt.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. Schreiben der Landesregierung.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

### **4.2. Ausschreibung**

Die in diesem Verfahren zuzuordnende Übertragungskapazität war gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in der „Tiroler Tageszeitung“ und den Tirol-Ausgabe der Kronen Zeitung und der Neuen Kronenzeitung und auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) auszuschreiben.

### **4.3. Zulässigkeit/Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in den Ausschreibungen festgesetzte Frist endete für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität am 18.04.2006 um 13:00 Uhr. Die Anträge aller Verfahrensparteien auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein und wurden somit rechtzeitig eingebracht.

Da zwei Verfahrensparteien, nämlich die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH und die Inforadio Betriebsgesellschaft mbH, ihre Anträge zwischenzeitig zurück gezogen haben, verbleibt über die aufrechten Anträge der Unterländer Lokalradio GmbH, der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Vereins Kul-T und der Welle Salzburg Gesellschaft mbH zu entscheiden.

### **4.4. Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 PrR-G**

Gemäß **§ 5 Abs. 2 PrR-G** haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag (Z. 1), Nachweise über die Erfüllung der in den **§§ 7 bis 9** genannten Voraussetzungen (Z. 2) und eine

Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik (Z. 3) zu enthalten.

Daher hat die KommAustria auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

**§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G** lauten wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

**§ 8 PrR-G** lautet wörtlich:

*„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

**§ 9 PrR-G** lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Alle Zulassungswerber und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche oder italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Bei allen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G gegeben. Treuhandver-

hältnisse bestehen nicht. Die von der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft mbH offen gelegten atypisch stillen Beteiligungen schaden nicht.

Bei keinem der Zulassungswerber liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G sind bei keinem der Zulassungswerber gegeben. Die aktuellen – dem PrR-G unterliegenden – Versorgungsgebiete der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft, der Welle Salzburg Gesellschaft mbH, des Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur sowie der N & C Privatrado Betriebs GmbH keine Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Innsbruck“ auf, sodass eine verbotene Überschneidung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G nicht vorliegt.

Auch liegen bei keinem der Zulassungswerber, auch bei jenen, welche selbst noch nicht Hörfunkveranstalter sind, unzulässige Beteiligungen mit Medieninhabern bzw. unzulässige Medienverbände iSd § 9 PrR-G vor. Daher spricht diese Bestimmung auch nicht gegen eine Zulassungserteilung an den Verein Kul-T, den ERF – Unterstützungsverein Innsbruck, die Arabella Privatrado GmbH, die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH oder die Inforadio Betriebs-gesellschaft mbH.

Die Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft mbH hält unmittelbar 6,64% an der Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA" & Partner GmbH. Das Versorgungsgebiet der Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio - MORA" & Partner GmbH („Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist von dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet topographisch völlig entkoppelt; darüber hinaus liegen die im unmittelbaren Besitz der Radio Starlet Programm- und Werbe-gesellschaft m.b.H. befindlichen Anteile unter der gemäß § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G relevanten Schwelle.

Die Welle Salzburg Gesellschaft mbH weist keine gesellschaftsrechtliche Verbindung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf. Auch die gleichzeitige Geschäftsführertätigkeit des Mag. Prähauser für die Zulassungswerberin und die Radio Steyr Betriebs GmbH ist in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht von Relevanz, weil es sich bei letzterer nicht um eine Hörfunkveranstalterin handelt.

Auch die Beteiligungsverhältnisse der N & C Privatrado Betriebs GmbH geben keinen Anlass, einen Verstoß gegen § 9 PrR-G zu vermuten. Die Verbindung zu anderen Hörfunkveranstaltern der NRJ-Gruppe erweist sich auf Grund der weit entfernten Beteiligungen sowie der räumlichen Entfernung der verschiedenen Versorgungsgebiete zum Versorgungsgebiet „Innsbruck“ als unproblematisch.

Mit der 10%-Gesellschafterin der Zulassungswerberin Arabella Privatrado GmbH, der Unterländer Lokalradio GmbH besteht keine Verbundenheit gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G. Keinem der Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH kommt auf Grund der durch große Streuung prozentuell gering ausfallenden einzelnen Anteile eine unzulässige Stellung im Hinblick auf die Arabella Privatrado GmbH zu. Selbst bei – nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 4 PrR-G nicht relevanter – Durchrechnung der mittelbaren Beteiligungen des Ing. Dietmar Heiseler und des Hansjörg Kirchmair an der Unterländer Lokalradio GmbH über die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ergäben sich mit jeweils 2% hinzuzurechnendem Anteil unbeachtliche Beteiligungen von 9% (7% + 2%) für Dietmar Heiseler und 4% (2% + 2%) für Hansjörg Kirchmair. Auch die Höhe der Beteiligung der Unterländer Lokalradio GmbH an der Arabella Privatrado GmbH in Höhe von 10% ist für sich gesehen unproblematisch, ebenso wie die – wiederum durchgerech-

neten – indirekten Beteiligungen der beiden Herren Heiseler und Kirchmair über die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH in Höhe von je 11,43%. Ihre indirekten Beteiligungen über die Unterländer Lokalradio GmbH ergäben durchgerechnet 0,9% (Heiseler) bzw. 0,4% (Kirchmair). Selbst wenn man einerseits die Beteiligung des Ing. Heiseler über die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH heranzöge sowie diesem gleichzeitig die Beteiligung der Unterländer Lokalradio GmbH auf Grund seiner Geschäftsführertätigkeit voll zurechnete und andererseits die Beteiligung des Herrn Kirchmair über die Unterländer Lokalradio GmbH heranzöge sowie diesem gleichzeitig die Beteiligung der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH auf Grund seiner Geschäftsführertätigkeit ebenfalls voll zurechnete, ergäben sich für beide eine unter der 25%-Grenze des § 9 Abs. 4 PrR-G liegende durchgerechnete Beteiligungshöhe:  $11,43\% + 10\% = 21,43\%$  für Ing. Heiseler sowie  $0,4\% + 22,86\% = 23,26\%$  für Herrn Kirchmair. Die Relevanz einer mittelbaren Beteiligung ist gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G jedoch erst ab einer Höhe von 25% auf beiden Ebenen gegeben. Daher schadet es unter dem Blickwinkel des § 9 PrR-G nicht, dass sich die Versorgungsgebiete der Unterländer Lokalradio GmbH und der Arabella Privatrado GmbH im Raum Innsbruck deutlich – nämlich mit einer Einwohnerzahl von 80.000 Personen – überschneiden.

Vergleichbar stellt sich die Situation in Bezug auf die der Telefon & Buch VerlagsgmbH (47,14%-Eigenerin der Arabella Privatrado GmbH) unmittelbar zurechenbaren Anteile (10%) an der Vorarlberger Regionalradio GmbH dar, die Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist. Auch hier übersteigt die Beteiligung die Schwelle von 25% nicht; zudem bestehen keinerlei Überschneidungen zwischen dem Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ und dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet.

Jedoch befindet sich die Antragstellerin Arabella Privatrado GmbH auf Grund von – auf jeder Stufe jeweils die Schwelle von 25% überschreitenden – Beteiligungen in einem Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 letzter und vorletzter Satz PrR-G mit der Radio Arabella GmbH (Zulassungsinhaberin für die Versorgungsgebiete „Wien 92,9 MHz“, „Salzburg 102,5 MHz“ sowie „Tulln und Göttweig“) sowie mit der in deren Mehrheitseigentum (76%) stehenden Privatrado Arabella GmbH & Co KG (Zulassungsinhaberin in „Linz 96,7 MHz“). Der Radio Arabella GmbH ist darüber hinaus das Versorgungsgebiet der Privatrado Mostviertel GmbH Co KG („Ybbs/Donau 96,5 MHz“) aufgrund ihrer 50% Beteiligung unmittelbar zuzurechnen, welches folglich auch diesem Medienverbund angehört. Da 30% der Geschäftsanteile der Radio Arabella GmbH im Eigentum der EAR Beteiligung GmbH stehen, die ihrerseits 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei GmbH hält, welche wiederum zu 49% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH (Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“) beteiligt ist, gehört auch die Vorarlberger Regionalradio GmbH diesem Medienverbund an.

Mangels Überschneidungen mit den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Salzburg 102,5 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Linz 96,7 MHz“, „Ybbs/Donau 96,5 MHz“ und „Vorarlberg“ mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet, ist dies jedoch im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G unbedenklich.

Somit führen die angestellten Überlegungen zum Ergebnis der Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 PrR-G durch die Arabella Privatrado GmbH im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Die Medienprojekte und Beteiligung GmbH steht im direkten Mehrheitseigentum der Medienbeteiligungen Privatstiftung, einer Stiftung nach dem Privatstiftungsgesetz. Inwieweit durch die in der Stiftungsurkunde niedergelegten Befugnisse eines der Stifter (nämlich Liselotte Fellner) zur Bestellung und Abberufung des Stiftungsbeirates der Einfluss dieser Stifterin auf die Stiftung einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist (die Anteile der Stiftungen wären dann Anteilen dieser Stifter gleichzuhalten), kann dahingestellt bleiben, da Liselotte Fell-

ner keine Medieninhaberin ist und auch keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen hält.

Das der Medienprojekte und Beteiligung GmbH unmittelbar zu 100% zurechenbaren Versorgungsgebiet der Antenne Oberösterreich GmbH („Wels 98,3 MHz“) überschneidet sich ebenfalls nicht mit dem durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiet, sodass auch diese Beteiligung vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G nicht schadet. Sie ist jedoch auch nach § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G unbedenklich. Die über die Stifter Mag. Helmuth Fellner (hält 3,3% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 2% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG), Wolfgang Fellner (hält 3,3% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 94% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG) und Lise-lotte Fellner (hält 93,4% an der Medienbeteiligungen Privatstiftung und 2% an der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG), bestehenden mittelbaren Verbindungen zur Antenne Salzburg GmbH (Zulassungsinhaberin in „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal einschließlich Hall“) sowie zur Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H (Zulassungsinhaberin in „Wien 102,5 MHz“), bewegen sich weit unter der nach § 9 Abs. 4 PrR-G relevanten Beteiligungsschwelle.

Als vereinbar mit § 9 PrR-G stellt sich auch die Beteiligungssituation der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH dar. Einer der – nur gemeinsam vertretungsbefugten – Geschäftsführer der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH, nämlich Dr. Martin Zimper, ist über seine 100%-Beteiligung an der NEWSTALK AM Radiobetriebsgesellschaft mbH zu 49% an der Zulassungswerberin und von ihm vertretenen Gesellschaft beteiligt. Dass er weiters eine 10,6%-ige Beteiligung an der Hörfunkveranstalterin PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH hält, schadet nach § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 nicht, zumal auch deren Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Innsbruck“ keine geografische Verbindung aufweist.

Durch die 51%ige Beteiligung der STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. an der Zulassungswerberin Inforadio Betriebsgesellschaft mbH entstünde auf Grund der Herausgabe der österreichischen Tageszeitung „Der Standard“ durch die Zulassungserteilung im gegenständlichen Verfahren zwar ein Medienverbund iSd. § 2 Z 7 PrR-G, jedoch sind die Grenzen des § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G von zwölf Millionen Einwohnern bzw acht Millionen Einwohnern nicht überschritten.

Weder unter den Mitgliedern des ERF – Unterstützungsverein Innsbruck, des Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur noch des Vereines Kul-T befinden sich Medieninhaber im Sinne der vorstehenden Regelungen, sodass auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt wird.

Nach **§ 5 Abs. 3 PrR-G** hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

**§ 16 PrR-G** lautet wörtlich:

*„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.“*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht, 8. Auflage [2003], Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu ua. BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003)

Alle Zulassungswerber haben jeweils ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Verein Kul-T auf die Ausbildung und berufliche Erfahrung des Vereinsobmannes Gerhard Egger sowie die Bündelung von Erfahrung und Wissen im programmlich beratenden Gremium. Weiters sind die geplanten – zT vorvertraglich bereits gebundenen – Mitarbeiter mit redaktioneller Erfahrung im Radiobereich zu berücksichtigen, welche trotz bloßer Aufwandsentschädigung zu fixen Zeiten im Radiobetrieb zu arbeiten bereit sind. Zusätzlich ist bei der laufenden Programmgestaltung auch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Vereinen geplant, deren Vereinstätigkeit mit dem Programmkonzept des Vereins Kul-T korrespondiert, sodass auch von dieser Seite Sachverstand zu Verfügung steht; die – nicht unerhebliche – Koordinationsleistung bei der Erstellung des ambitionierten Programmes unter den gegebenen Voraussetzungen ist Herrn Egger auf Grund seiner Fachkompetenz und Erfahrung zuzutrauen.

Hinsichtlich des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogramms muss die Behörde ihrer Beurteilung – trotz des diesbezüglich umfangreichen Vorbringens des Vereins Kul-T – eine Prognose mit relativ hohem Unsicherheitsfaktor zu Grunde legen. Dies rührt einerseits aus dem Umstand, dass im übermittelten Finanzplan Initialkosten zB. für Studioinbetriebnahme und Sendeanlagenerrichtung bzw. für sonstigen technischen Aufwand in dieser Rechnung bewusst nicht berücksichtigt sind, ebenso, wie der Finanzplan davon ausgeht, dass alle Radiomitarbeiter gegen Ersatz des bloßen Aufwands regelmäßig ihre Arbeitsleistung erbringen. Solches ist keineswegs als unzulässig anzusehen (siehe zB. BKS vom 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003; vom 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003 und vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Andererseits ist auch zu beachten, dass ein Radiobetrieb, welcher in personeller Hinsicht ausschließlich auf ehrenamtliche Mitarbeit gestützt wird, entsprechend hohe Anforderungen an Organisation und finanzielle Absicherung stellt, um die regelmäßige Veranstaltung eines dermaßen ambitionierten Hörfunkprogramms, wie es der Verein Kul-T plant, auch tatsächlich gewährleisten zu können. In diesem Zusammenhang kommt den im vorgelegten Finanzplan einnahmenseitig angeführten Förderungen, Sponsorgeldern und Werbeeinnahmen große Bedeutung zu. Die vom Antragsteller zum Teil im Antrag beigelegten und in weiterer Folge laufend nachgereichten Unterstützungsschreiben und Absichtserklärungen für Werbebuchungen sind zwar zu einem nicht unerheblichen Teil rechtlich unverbindlich; für eine Gesamtsumme von ca. EUR 55.300,- kann hingegen – für das erste Finanzjahr – eine hinreichende Verbindlichkeit angenommen werden. Dies gilt für die Schreiben des Vereins Handwerk Tirol vom 01.06.2006, der Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH vom 06.06.2006 und des Thomas Riml (Jimmy's Billard) vom 02.06.2006 sowie die vorgedruckten Absichtserklärungen für die Buchung von Werbung bei Kul-T, ausgefüllt und unterschrieben für die Unternehmen KIKA Möbel-Handelsgesellschaft m.b.H, Nails 4 You, Auto-Spengler Plangg, pxs Projektionswerbung in Innsbruck und Top Secret.

Im Hinblick darauf kann – trotz der eingeschränkten zeitlichen Wirksamkeit der vorgelegten schriftlichen Erklärungen sowie trotz der Abhängigkeit der Höhe der Mitgliedsbeiträge vom tatsächlichen, derzeit zwei Personen betragenden, Mitgliederstand im Verein – die Glaubhaftmachung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen beim Verein Kul-T als gerade noch gelungen angesehen werden.

Bei der Arabella Privatrado GmbH kann aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur und nicht zuletzt der Einbettung in die Senderfamilie der Arabella-Radios, sowie aufgrund der Erfahrungen von Wolfgang Struber, Harald Kinspergher und Mag. Ilse Brunner (vormals Krottmayer), die bereits einige Arabella-Sender erfolgreich aufgebaut haben, grundsätzlich angenommen werden, dass sie die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk erfüllt. Es scheint vor diesem Hintergrund auch plausibel, dass die Antragstellerin bzw. ihre Geschäftsführung über ein ausreichendes Netzwerk verfügt, um innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne den durchaus umfangreich geplanten Mitarbeiterstab (ca. 13 Personen, davon allein sieben redaktionelle Mitarbeiter) aufzubauen und auszubilden. Gerade im Bereich der Mitarbeiterausbildung kann darauf vertraut werden, dass es der Arabella Privatrado GmbH durch den Rückhalt in der Senderfamilie der Arabella-Radios leicht möglich sein wird, die erforderliche Praxisausbildung zu gewährleisten.

Es kann angesichts der Gesellschafterstruktur auch noch als wahrscheinlich angesehen werden, dass es der Antragstellerin gelingen könnte, die Anfangsinvestitionen aus eigenen Mitteln zu finanzieren, ohne Fremdkapital in Anspruch nehmen zu müssen; sollte dies doch erforderlich sein, so kann jedoch allein deshalb noch nicht die finanzielle Eignung an sich in Frage gestellt werden. Die für die ersten drei Betriebsjahre vorgelegten finanziellen Planungen erscheinen

insgesamt eher ambitioniert. Doch basiert die in diesem Punkt zu treffende Prognoseentscheidung auf mehreren Faktoren, wie etwa der Gesellschafterstruktur, möglichen Synergien oder etwa der bisherigen Erfahrung der Geschäftsführer. Somit gelangt die KommAustria insgesamt zu der Einschätzung, dass der Antragstellerin mit ihrem Programmkonzept, mit den ihr zur Verfügung stehenden geschäftsführenden Personen und vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zur Senderfamilie der Arabella-Radios die grundsätzliche Eignung zur Finanzierung einer regelmäßigen Hörfunkveranstaltung in Innsbruck nicht abgesprochen werden kann.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. kann in fachlicher Hinsicht auf die Kompetenz ihrer Tochtergesellschaft Antenne Oberösterreich GmbH, die bereits als Hörfunkveranstalter tätig ist, verweisen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer bis vor kurzem bestehenden Alleineigentümerschaft an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. auf langjährige Erfahrungen im Betrieb von Hörfunk zurückgreifen kann. Durch deren geplante Verschmelzung und durch die geplante Verschmelzung der Antenne Salzburg GmbH mit der Antenne Österreich Radio Holding GmbH ist anzunehmen, dass – zumindest in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht – Synergien genutzt werden können und ein entsprechender Kompetenztransfer (etwa durch Übernahme bestehender Mitarbeiter aus den [ehemaligen] Tochtergesellschaften) ohne weiteres möglich sein dürfte. In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin einen Organisationsplan vorgelegt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass auch im Aufbau der Organisation die entsprechenden Erfahrungen der (ehemaligen) Tochtergesellschaften einfließen würden. Zudem verfügt sie als langjährige Gesellschafterin der RRT-Regionalradio Tirol Gesellschaft m.b.H. (nunmehrige Zulassungsinhaberin im Zuge einer Verschmelzung: Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH) über Erfahrungswerte in Tirol.

In finanzieller Hinsicht schließlich wurde primär auf den Wert der Beteiligungen der Antragstellerin verwiesen, die allerdings zwischenzeitlich im Zuge von Umstrukturierungen in den Beteiligungen so nicht mehr bestehen. Ferner wurde ein Businessplan vorgelegt, der sichtlich – im Vergleich zu anderen Mitbewerbern – von zurückhaltenden Einnahmenerwartungen ausgeht. Die Erlöse basieren auf einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1,- und einem Marktanteil von ca. 5% in der Zielgruppe der 35 plus. Auf nationaler Ebene ist eine Kooperation mit der RMS geplant, den lokalen Verkauf wird die Schwesterfirma New Media Enterprise GmbH betreuen. Im Hinblick auf das Naheverhältnis der Antragstellerin zur Antenne Österreich Radio Holding bzw. Fellner Medien AG, die Möglichkeiten zur Nutzung von Synergien mit mittelbar verbundenen Hörfunkveranstaltern, ist wohl davon auszugehen, dass die finanziellen Voraussetzungen (wie auch die fachlichen und organisatorischen) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen und somit glaubhaft gemacht wurden.

Im Fall der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie die fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im gegenständlichen Versorgungsgebiet besitzt, zumal ihr in Dr. Martin Zimper und Mag. Wolfgang Bergmann zwei Geschäftsführer zur Verfügung stehen, die über teils langjährige Erfahrungen in der Hörfunkveranstaltung und dem Zeitungsverlagswesen verfügen. Auch darüber hinaus dürfte es möglich sein, das vorhandene Know how der Gesellschafter (etwa der Tageszeitung „Der Standard“) – wenn auch nicht in Form einer redaktionell programmlichen Zusammenarbeit – zu nutzen.

Hingegen bleibt die Durchführbarkeit des für Innsbruck gestellten Antrags in finanzieller Hinsicht fragwürdig. Das von der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragte Hörfunkprogramm ist Teil eines Konzeptes, welches an den Erhalt der Hörfunkzulassung für WIEN 4 (Donauturm) 98,3 MHz geknüpft ist. Das beantragte Programm beruht nicht auf einem eigenständigen Konzept für Innsbruck, sondern vielmehr auf der Idee

eines von einer Hörfunkzulassung in Wien ausgehenden Netzwerkes von Ballungsraumsendern mit einem entsprechenden Programmschwerpunkt auf Wien bzw. Österreich und lokalen Inhalten für die Ballungsräume im Ausmaß von bis zu 15%. Dieses Konzept spiegelt sich auch in der finanziellen Planung wider, welche für Innsbruck – ausgehend von einem Marktanteil von 8% und einem Sekundenpreis von EUR 1,-- — nur die Gestaltung des 15%igen Lokalanteils samt den hierfür erforderlichen Ressourcen (personell, organisatorisch und technisch) einkalkuliert. Zwar erscheinen die Erlösplanungen für sich genommen nicht unplausibel, zielen jedoch nur auf die Abdeckung der Kosten für maximal 15% des Programms und der hierfür erforderlichen Ressourcen ab. Eine Ausgaben- und Erlösplanung für den Fall, dass ein Netzwerkkonzept in der geplanten Form nicht realisierbar ist, wurde für Innsbruck allerdings nicht vorgelegt. Da sich die hier zu treffende Prognoseentscheidung darauf zu beschränken hat, ob das beantragte Konzept für sich genommen, bezogen auf das gegenständliche Versorgungsgebiet, eine glaubwürdige und realistische Chance hat, für eine Dauer von zehn Jahren tragfähig zu sein, kann somit die Glaubhaftmachung nicht unter der Bedingung einer (theoretisch) möglichen Entscheidung in einem anderen Zulassungsverfahren erfolgen (BKS 03.06.2003, GZ 611.120/001-BKS/2003, und 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Unter Berücksichtigung der mit einem reinen Newsformat – welches ressourcenintensiv ist – verbundenen verhältnismäßig hohen Kosten, ist daher die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen misslungen, zumal die Antragstellerin selbst nicht an die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines solchen Konzeptes allein für Innsbruck glaubt. Der Antrag der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH war somit gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Beim ERF – Unterstützungsverein Innsbruck ist in organisatorischer und fachlicher Hinsicht die Synergiemöglichkeit mit den Produktionsteams des ERF Österreich und des ERF Südtirol zu beachten, auf deren journalistische Kompetenz und Erfahrungen in technischen Belangen zurückgegriffen werden kann. Darüber hinaus konnte der Antragsteller zahlreiche Mitarbeiter mit teils langjähriger Erfahrung in der Vereinstätigkeit (Geschäftsführung und Öffentlichkeitsarbeit/Spenden, Technik) namhaft machen. Der Evangeliumsrundfunk Innsbruck verfügt bereits über komplett ausgerüstete Studioräumlichkeiten in Innsbruck, die derzeit schon zur Produktion von Beiträgen für den ERF Südtirol genutzt werden. In finanzieller Hinsicht wurde einerseits eine schriftliche Zusage des ERF Südtirol über eine jährlich erfolgende Unterstützungszahlung in Höhe von EUR 30.000,-- sowie diverse Absichtserklärungen über Spenden und Werbeschaltungen vorgelegt. Darüber hinaus haben sich sechs Vereinsmitglieder des Antragstellers schriftlich bereit erklärt, zumindest für einen Zeitraum von drei Jahren ehrenamtlich für das Radio in Innsbruck tätig zu sein. Die vom Evangeliumsrundfunk Innsbruck vorgelegten Ausgaben- und Erlösplanungen gehen von einer sparsamen Kostenstruktur aus, die maßgeblich auf der ehrenamtlichen Mitarbeit der Vereinsmitglieder und freien Mitarbeitern aus dem Umfeld des Vereins sowie von einem bereits jetzt erzielbaren jährlichen Spendenaufkommen von EUR 8.500,-- ausgeht. Es ist durchaus als wahrscheinlich anzunehmen, dass sich das Spendenaufkommen im Falle einer Zulassungserteilung steigern lässt und damit die veranschlagten Ausgaben gedeckt werden können. Insgesamt kann daher das Vorbringen des Evangeliumsrundfunk Innsbruck sowohl in fachlicher und organisatorischer, als auch in finanzieller Hinsicht als glaubwürdig angesehen werden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen die Welle Salzburg Gesellschaft mbH, die N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Radio Starlet Programm- und Werbegeellschaft mbH und schließlich der Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, welche bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, unter anderem auf die bestehende Erfahrung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. der Vereinsmitglieder aus seiner/ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisa-

torischen Voraussetzungen und die Einhaltung der Programmgrundsätze – bei zwei der betroffenen Zulassungswerber nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz – glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet somit, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die Einhaltung der Programmgrundsätze in Zukunft zu erwarten ist und ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

In diesem Zusammenhang sind auch bereits festgestellte Rechtsverletzungen zu würdigen.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Das Konzept für die Antragstellung für das – ursprünglich vorhandene – Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-004).

Im Hinblick darauf, dass das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, eine wesentlich größere technische Reichweite aufweist als das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in ihrem Versorgungsgebiet seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann – trotz der rechtskräftigen Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, – die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplant Programms als gerade noch gelungen angesehen werden, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Die Vertragsbeziehungen der Antragstellerin zur „Betriebsgesellschaft“ Starlet Media AG sind in wirtschaftlicher Hinsicht von großer Bedeutung, da die Starlet Media sich darin verpflichtet, die gesamte finanzielle und personelle Basis für den Radiobetrieb zur Verfügung zu stellen.

Die Welle Salzburg Gesellschaft mbH hat bis dato keinerlei Anlass für die Durchführung eines behördlichen Rechtsaufsichtsverfahrens geboten. Deren geschäftsführender Gesellschafter kann auf langjährige Erfahrung in der Privatradioszene zurückgreifen. Auch sein Mitgesellschafter

ter Richard Lax konnte auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit Privatrundfunkefahrung sammeln. Die Zusage zumindest eines weiteren Medienmitarbeiters mit Radioerfahrung liegt vor. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms besteht daher kein Zweifel. Insgesamt sind – unter Berücksichtigung breit angelegter Synergien mit der Produktion des Salzburger Programms der Antragstellerin und der daraus resultierenden schlanken Personalstruktur – auch die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft; dies trotz des optimistisch angesetzten Finanzplans, nach dem ein positives Betriebsergebnis bereits im dritten Betriebsjahr erreicht werden kann.

Die Vereinsmitglieder des Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur verfügen aufgrund der terrestrischen Hörfunkzulassung in Waidhofen/Ybbs sowie der Verbreitung des Programms über Satellit bereits über langjährige Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation. Anlass für die Durchführung eines Rechtsaufsichtsverfahrens hat auch der Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur bis dato nicht geboten. Die auf Basis eines vorsichtig angenommenen Spendenaufkommens vorgelegten Einnahmenplanungen erscheinen glaubwürdig, dies gilt auch für die Ausgabenplanungen für den laufenden Radiobetrieb. Hierbei war seitens der KommAustria auch zu berücksichtigen, dass im Verhältnis zu kommerziellen Radiosendern bei einem wesentlich auf ehrenamtlicher Vereinsmitarbeit basierenden Hörfunkbetrieb eine niedrigere Kostenstruktur als wahrscheinlich zugrunde zu legen ist. Im konkreten Fall wird zudem in Innsbruck bereits ein Studio betrieben, in dem mit 25 ehrenamtlichen Mitarbeitern laufend die von „Radio Maria Austria“ übernommenen Beiträge produziert werden, und dessen laufende Kosten schon jetzt finanziert werden. Die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios in Innsbruck kann somit als gelungen betrachtet werden.

An der Erfüllung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen durch die N & C Privatradiobetriebs GmbH für die Verbreitung eines Radioprogrammes in Innsbruck besteht kein Zweifel. Dies ergibt sich einerseits aus dem nunmehr mehr als achtjährigen – und durch Rechtsaufsichtsverfahren unbeanstandeten – Sendebetrieb von „Energy 104,2“ in Wien und andererseits aus der langjährigen Radioerfahrung des Geschäftsführers Oliver Böhm sowie der für Innsbruck namhaft gemachten Mitarbeiter. Der von der N & C Privatradiobetriebs GmbH vorgelegte Businessplan und die Deckung von Anfangsinvestitionen und –verlusten durch den Sendebetrieb in Wien ist nachvollziehbar, überdies ist davon auszugehen, dass auch unerwartete Verluste durch die Einbettung der Antragstellerin in die NRJ-Gruppe (insbesondere im Wege von Gesellschafterdarlehen) aufgefangen werden können, sodass auch die finanziellen Voraussetzungen für den regelmäßigen Sendebetrieb erfüllt sind.

## **4.5. Die Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G**

### **4.5.1. Allgemeines**

§ 6 PrR-G lautet:

*§ 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

*1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenstän-*

*diges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

*(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

Das in § 6 PrR-G festgelegte grundlegende System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) geht bereits auf das dem PrR-G vorangehende Regionalradiogesetz, Stammfassung BGBl. Nr. 506/1993, zurück und ist auch nach der Neuregelung durch das PrR-G und mehreren Novellierungen in seinem Kern bis dato unverändert geblieben. Ein Auswahlverfahren unter Anwendung der Kriterien des § 6 PrR-G führt wesensnotwendig – und in verfassungskonformer Weise (vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 mwN) – zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen.

Dabei ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch die Gesetzesmaterialien: Bericht des Verfassungsausschusses 1149 BlgNR 18. GP, S. 1); andererseits sieht es auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001 u.a.).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei sie den im Gesetz festgelegten *„Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben [ . . . ] im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“* (so die Gesetzesmaterialien zur ursprünglichen Fassung des RRG [Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 1134 BlgNR 18. GP, S. 15]).

#### **4.5.2. Prognoseentscheidung nach den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G**

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten und von den Antragstellern bestmöglich zu erfüllenden Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-

G anzusehen (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11 sowie u.a. den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02). Dieses Ziel ist in der – demonstrativen – Aufzählung des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G besonders hervorgehoben, da es an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, bei Einführung des PrR-G entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt (Regierungsvorlage zum Privatradiogesetz, 401 BlgNR 21. GP, Erläuternde Bemerkungen zu § 6 PrR-G). Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Für Spartenprogramme – das sind gemäß § 16 Abs. 6 PrR-G solche Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind – gilt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G, dass anstelle der Frage, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Damit können – dies bereits seit der RRG-Novelle BGBl I Nr. 2/1999 – „*unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden*“ (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1521 BlgNR 18. GP, S. 15; vgl. auch VfGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (siehe u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001 und 20.01.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2004).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

#### **4.5.3. Auswahl im gegenständlichen Zulassungsverfahren**

Eingangs ist festzuhalten, dass sich die Programme aller Antragsteller von den bisher im geplanten Versorgungsgebiet verbreiteten Privatradioprogrammen unterscheiden. Ausschlaggebend ist jedoch darüber hinaus die Bedeutung dieses Programms für die Vielfalt der im Versorgungsgebiet verbreiteten Meinungen (so zuletzt VfGH 24.05.2006, 2004/04/0024 und 30.06.2006, 2004/04/0070). Die Betrachtung der bisher vertretenen Radioprogramme ergibt,

dass zwar der Wettbewerb auf Grund der relativ großen Zahl bestehender Privatradios in Innsbruck relativ hoch ist, aus der Warte der Meinungsvielfalt jedoch eine dichtere Konzentration in bestimmten Segmenten besteht, sodass andere Segmente wie beispielsweise Programme für jugendliche Zielgruppen, für Liebhaber weiterer Musikrichtungen wie z.B. klassische Musik, Volksmusik, Weltmusik, etc. noch schwach oder gar nicht vertreten sind. So hat ein nicht unbedeutlicher Teil der Innsbrucker Radios ihren Musikschwerpunkt im Bereich Schlager und Oldies (zum Teil ergänzt durch volkstümliche Musik) mit der auch im Wortbereich maßgebenden Kernzielgruppe der 14- bis 59-Jährigen; zudem spielen drei Radios vermehrt Austropop bzw. österreichische Musik, weiters wird ein – bundesweit einheitliches – „Adult Contemporary“ Format verbreitet, weiters ein „Mainstream-Contemporary Hitradio“, welches auf die Kernzielgruppe der Schüler und Studenten zugeschnitten ist, sowie schließlich ein „freies Radioprogramm“ mit breit gefächertem Musik- und Wortprogramm aus verschiedenen Gesellschaftsbereichen. Mit Ausnahme des bundesweiten Radios weisen alle verbreiteten Programme einen deutlichen bis besonders hohen lokalen und regionalen Bezug, zum Teil im Musik-, besonders aber im Wortprogramm auf. Alle Programme enthalten auch Serviceteile, u.a. Wetter- und Verkehrsservice. Zudem sind die Lokal- und Regionalnachrichten zum Großteil eigen produziert; die internationalen Nachrichten werden von allen Anbietern – mit Ausnahme des Programmes „Freirad“ – von der APA bzw. von größeren Hörfunkveranstaltern übernommen.

Die Arabella Privatrado GmbH zielt mit ihrem geplanten Programm „Radio Arabella“ auf ein tendenziell älteres Publikum (35+) ab und konzentriert sich auf den klassischen Schlager mit vielen auch internationalen Interpreten.

Dabei hebt sich die Arabella Privatrado GmbH in der Musikformatierung deutlich von Ö1, Ö3 und FM 4 ab, weniger stark vom ORF-Regionalprogramm (Radio Tirol) und von dem in Innsbruck empfangbaren Privatradioprogramm mit regionalem Fokus „Life Radio Tirol“ (Schwerpunkt österreichische Musikszene). Ebenfalls eher geringe Unterscheidbarkeit weist das Musikformat der Arabella Privatrado GmbH im Vergleich mit den empfangbaren Hörfunkprogrammen mit lokalem Bezug der Radio Oberland GmbH („Oberländer Welle“) und der Antenne Tirol GmbH („Antenne Tirol – Innsbruck“) auf.

Im Wortprogramm weist die Arabella Privatrado GmbH einen deutlichen Lokalbezug auf, welcher die eher geringe Unterscheidbarkeit der Musikformatierung mit den angeführten Programmen jedoch nicht wettmachen kann, da auch die bereits in Innsbruck empfangbaren Oldie- und Schlagerradios auf Tiroler bzw. Innsbrucker Interessen starken Bezug nehmen. Somit relativiert sich angesichts der Ähnlichkeit der Musikformate auch der Wert des lokalen Bezugs innerhalb sich stark überschneidender Kernzielgruppen. Die Übernahme der Weltnachrichten vom in Wien ausgestrahlten Programm „Radio Arabella 92,9“ birgt ebenfalls keinen Mehrwert im Vergleich zu den empfangbaren Hörfunkprogrammen.

Geplant ist in Innsbruck die Übernahme des von „Radio Arabella“ in Wien 92,9 MHz gesendeten Hörfunkprogramms im Ausmaß von 14 %. Das dargestellte Programmschema inklusive der Zulieferungen von „Radio Arabella 92,9“ aus Wien wird im Wesentlichen in allen Versorgungsgebieten, in denen „Radio Arabella“ (sei es die gesellschaftsrechtlich verbundene Radio Arabella GmbH. bzw. eine ihrer Tochtergesellschaften) über Hörfunkzulassungen verfügt, namentlich: „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“, „Tulln und Göttweig“ (hier lt. Zulassung 45 % Lokalanteil), und „Ybbs an der Donau“ (hier lt. Zulassung 55 % Lokalanteil) umgesetzt. Somit weist das in Innsbruck geplante Programm der Arabella Privatrado GmbH zwar ein eher hohes Ausmaß an Eigengestaltung auf, dieses reicht jedoch nicht an die (bis auf die Weltnachrichten) völlige Eigengestaltung sowohl mancher in Innsbruck empfangbarer Oldies- und Schlagerradios als auch der verschiedenen Programme einzelner Zulassungswerber heran (z.B. N & C Privatrado Betriebs GmbH, Welle Salzburg Gesellschaft mbH, Verein Kul-T).

Hinzu tritt, dass die Beteiligungsverhältnisse zwischen der Unterländer Lokalradio GmbH und der Arabella Privatrado GmbH bzw. die Positionen der Herren Kirchmair und Heiseler zwar keine unzulässige Verbundenheit im Sinne des § 9 PrR-G ergeben, da die Grenzen des § 9 Abs. 4 PrR-G nicht erreicht werden. Die im einzelnen bestehenden Beteiligungshöhen von (durchgerechnet) knapp unter 25% in Kombination mit dem Einfluss durch die jeweiligen Geschäftsführerfunktionen lassen jedoch angesichts der großflächigen Überschneidung der Versorgungsgebiete der Unterländer Lokalradio GmbH und des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes „Innsbruck“ von ca. 80.000 Personen eine Zulassungserteilung an die Arabella Privatrado GmbH wegen regelmäßig zu erwartender Interessenskonflikte unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt als bedenklich erscheinen (zur Zulässigkeit der Bedachtnahme auf die Beteiligungsverhältnisse im Auswahlverfahren siehe z.B.: VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5 und 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH plant nach eigenen Angaben ein Vollprogramm im Oldies based AC-Format mit deutschsprachigen wie internationalen Titeln, und zielt daher ebenfalls auf ein tendenziell älteres Publikum (35+) ab. Teilt man die rechtliche Einordnung des Musikformats durch die Antragstellerin, so hebt sich die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH im Vergleich zum Format der Arabella Privatrado GmbH ebenso stark von Ö1, Ö3 und FM 4 ab, allerdings auch – mit geringfügigen Unterschieden im einzelnen – wenig deutlich vom ORF-Regionalprogramm (Radio Tirol) und von dem in Innsbruck empfangbaren Privatradioprogramm mit regionalem Fokus „Life Radio Tirol“ (Schwerpunkt österreichische Musikszene). Eher geringe Unterscheidbarkeit der Musikformate wäre auch im Vergleich mit den empfangbaren Hörfunkprogrammen mit lokalem Bezug der Radio Oberland GmbH („Oberländer Welle“) und der Antenne Tirol GmbH („Antenne Tirol – Innsbruck“) gegeben.

Zu beachten ist jedoch die Unschärfe der Darstellung des geplanten Musikprogramms durch die Antragstellerin. Denn die von ihr vorgenommene Bezeichnung als „Oldies based AC“ steht im Widerspruch zum weiteren Antragsvorbringen, das Musikformat sei von zeitlosem Musikgeschmack jenseits aktueller Trends, welches aus Oldies im weitesten Sinne bestehen solle, wobei deutschsprachige Titel gleichermaßen wie internationale Titel einfließen würden. Das vorgelegte Programmkonzept entzieht sich damit – jedenfalls hinsichtlich des Musikformates – einer vergleichenden Beurteilung im Rahmen des Auswahlverfahrens. Das Musikprogramm, dem im Hinblick auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet keine untergeordnete Bedeutung zukommt, und das den weitaus überwiegenden Teil der Sendezeit bestimmen würde (80 zu 20), ist – abgesehen davon, dass es sich um Oldies im weitesten Sinne handeln soll – nicht näher definiert und damit in den beschriebenen, weit gezogenen Grenzen praktisch völlig beliebig. Eine Abgrenzung von anderen Programmen anhand eines konkreten Musikformates ist somit nicht in ausreichender Schärfe möglich. Bedenkt man überdies, dass die im Innsbrucker Raum bereits ausgestrahlten Hörfunkprogramme vielfach Teile ihres Musikprogramms Oldies widmen und die Antragstellerin Oldies „im weitesten Sinne“ auszustrahlen beabsichtigt, so lässt sich hieraus kein Mehrwert für die Meinungs- bzw. Programmvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet erschließen. Mangels konkreter Festlegungen kann auch nicht beurteilt werden, ob mit dem geplanten Programm die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes im Vergleich zum Konzept anderer Antragsteller besser gewährleistet würden. Im Übrigen würde das so vorliegende Antragsvorbringen auch gewissen Problemen bei der bescheidmäßigen Genehmigung des Programms im Rahmen der Zulassung (§ 3 Abs. 2 PrR-G) begegnen, die in der Folge auch ein geeigneter Maßstab für die Beurteilung über das Vorliegen einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters (§ 28 Abs. 2, § 28a PrR-G) sein sollte. Der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung GmbH war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G im Rahmen der vergleichenden Auswahlentscheidung abzuweisen.

Im Wortprogramm der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH ist zwar ein starker Lokalbezug vorhanden, wobei der Wortanteil mit 20% des Programmes geringer ausfällt als bei der Mitbewerberin Arabella Privatrado GmbH (30%). Angesichts des in den schon in Innsbruck empfangbaren Hörfunkprogrammen – gerade auch in denjenigen mit Oldies-based-Formaten – enthaltenen Lokalbezugs stellt diese Tatsache allein jedoch im vorliegenden Fall auch für die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH keinen besonderen Vorteil dar.

Hinzu tritt, dass zwar die Teilnehmungsverhältnisse zwischen der Innsbrucker Hörfunkveranstalterin Antenne Salzburg GmbH, demnächst Antenne Österreich Radio Holding GmbH, und der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH nicht nach § 9 PrR-G unzulässig sind; allerdings war bis vor kurzem eine Beeinträchtigung der eigenverantwortlichen Programmgestaltung durch die Antragstellerin auf Grund der Vereinigung der Prokuristenposition für die Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH (damalige Mutter der Antenne Salzburg GmbH) sowie der Stellung als weisungsgebundene Angestellte der JPM Medienberatung GmbH in Person der Frau Monika Doskoczil nicht vollständig auszuschließen, da die Geschäftsführung der letztgenannten Gesellschaft (sowie deren Mehrheitsbeteiligung), aber auch die Geschäftsführung der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren in Personalunion von Mag. Johanna Papp wahrgenommen wurden.

Der Umstand, dass das Auftreten von Frau Doskoczil im gegenständlichen Verfahren außerhalb ihrer definierten Tätigkeitsbereiche auf gesonderten Auftrag durch Frau Mag. Papp hin zeitlich begrenzt erfolgt ist, war überdies nicht ausschlaggebend dafür, dass derartiges Tätigwerden in organisatorischen, aber auch programmlichen Fragen für die Zukunft nunmehr ausgeschlossen werden kann. Vielmehr beendete erst das Ausscheiden von Frau Mag. Papp aus ihrer Geschäftsführerfunktion für die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH Anfang 2007, somit während des laufenden Zulassungsverfahrens, diese bedenkliche Konstellation, welche den geplanten – ansonsten unbedenklichen – Erfahrungs- und Wissenstransfer, aber auch die Nutzung von Synergien mit der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft mbH (Geschäftsführerin ebenfalls Mag. Papp) in puncto Eigengestaltung und Erzielung größtmöglicher Meinungsvielfalt problematisch erscheinen ließ (vgl. VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5, und 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142, zur Zulässigkeit der Relativierung von Eigentümerstrukturen, welche nicht gegen § 9 PrR-G verstoßen, bei der Beurteilung des Auswahlkriteriums der insgesamt besseren Gewährleistung für eine größere Meinungsvielfalt).

Das von der N & C Privatrado Betriebs GmbH geplante Hörfunkprogramm „Energy“ bietet Inhalte und Musik für eine Kernzielgruppe von 10 bis 29 Jahren. Geplant ist die Umsetzung des auch in Wien erfolgreichen Konzepts für „Energy 104,2“ unter starker Bedachtnahme auf die Interessen der jugendlichen Innsbrucker Hörer. Das (ca. 20% ausmachende) Wortprogramm richtet sich durchwegs an die junge Stadtbevölkerung, zu welcher über laufende Studiokontakte, über die homepage [www.energy.at](http://www.energy.at) sowie über medienübergreifende Aktionen und Events intensive Kommunikation gehalten wird.

Das Musikformat ist im CHR mit Schwerpunkt Black Music und R'n'B gehalten; das Hörfunkprogramm ist – wie die Musikgestaltung in Wien zeigt – insgesamt als „(Young) Urban Contemporary Hitradio“ (siehe dazu den Bescheid der KommAustria vom 02.02.2007, KOA 1701/07-002) einzuordnen. Der Annahme der Antragstellerin, ihr Hörerpotential auf Grund von Schüler- und Studentenzahlen fest zu legen, kann daher gefolgt werden. Damit ist der 8 bis 10%ige Marktanteil, den die Antragstellerin für ihr Radioprogramm erwartet, durchaus als realistisch zu sehen, was – ebenso wie die Eigentümer- und Teilnehmungsstruktur der N & C Privatrado Betriebs GmbH – die wirtschaftliche Stabilität der Programmveranstaltung in hohem Maße gewährleistet.

In der Musikformatierung hebt sich das Hörfunkprogramm der N & C Privatradiobetriebs GmbH deutlich von den in Innsbruck empfangbaren Privatradioprogrammen „Freirad“, „Life Radio Tirol“, „U 1 Radio“, „Antenne Tirol – Innsbruck“ sowie von den Ö1, Ö2 (Radio Tirol) und FM4 ab, etwas weniger stark vom ORF-Programm „Hitradio Ö3“ sowie vom Privathörfunkprogramm „Welle 1 Innsbruck“. Während es sich beim Musikprogramm von „Hitradio Ö3“ um ein Hot AC-Format für die werberelevante Zielgruppe der 14 bis 49-Jährigen handelt, ist das Musikprogramm „Welle 1 Innsbruck“ als Mainstream- Contemporary Hitradio formatiert. Insgesamt ist das Hörfunkprogramm der „Welle 1 Innsbruck“ an Schüler und Studenten gerichtet („Campus-Radio“, „Oberschulencharts“) und weist im Vergleich zum Hörfunkprogramm „Energy“ (Young Urban-CHR) eine altersmäßig etwas engere Zielgruppe auf. Auch in der musikalischen Gestaltung unterscheiden sich die Programme „Welle 1 Innsbruck“ und „Energy“, da letzteres innerhalb des CHR-Formats einen klaren Schwerpunkt im Bereich Black Music und R’n’B setzt.

Einerseits sprechen somit Teile des täglichen Programms von „Energy“ auch junge Erwachsene (durchaus auch 29+) im Arbeitsleben an (z.B. „innsbruck@work“), wodurch sich in Kombination mit dem dargestellten Musikschwerpunkt im Young Urban CHR eine deutliche Unterscheidung zum den bereits in Innsbruck empfangbaren Privatradioprogrammen und ORF-Hörfunkprogrammen ergibt; zum anderen ist die Tatsache, dass bereits ein CHR-Radio am Markt vertreten ist, angesichts der Vielzahl von Radioprogrammen mit Schwerpunkt Schlager/Oldies der Erfüllung der Zielsetzungen des PrR-G auch deswegen nicht abträglich, weil in der Innsbrucker Hörfunklandschaft trotz des intensiven Wettbewerbs – im Hinblick auf die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt und unter Berücksichtigung der in diesem Verfahren angebotenen Hörfunkprogramme – der Bedarf gegeben ist, ein Gleichgewicht zwischen dem Angebot für ältere und jüngere Hörerschichten zu schaffen. Auf diese Weise trägt die Erteilung der Zulassung an die N & C Privatradiobetriebs GmbH zur Ausdifferenzierung des Innsbrucker Hörfunkmarktes bei. In der vergleichenden Auswahlentscheidung ist insgesamt auch zu berücksichtigen, dass das von der N & C Privatradiobetriebs GmbH geplante Programm in größerem Umfang eigen gestaltet sein wird als z.B. die Programme der Zulassungswerber Arabella Privatradiobetriebs GmbH, ERF – Unterstützungsverein Innsbruck, aber auch Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und Welle Salzburg Gesellschaft mbH, und damit von dieser auch eher ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot im Sinne von § 6 PrR-G zu erwarten ist.

Dabei wurde auch das Programmangebot der Welle Salzburg Gesellschaft mbH berücksichtigt, welche mit der „Rockwelle“ ebenfalls ein Musikprogramm für ein jüngeres Publikum plant. Die Kernzielgruppe liegt nach den – teils unterschiedlichen Angaben – der Antragstellerin bei 10 (oder 14) bis 39 Jahren, in der werberelevante Gruppe bis 49 Jahren. In der Musikformatierung hebt sich das Hörfunkprogramm „Rockwelle“ im Vergleich zum Programm der N & C Privatradiobetriebs GmbH ebenso deutlich von den in Innsbruck empfangbaren Privatradioprogrammen „Freirad“, „Life Radio Tirol“, „U 1 Radio“, „Antenne Tirol – Innsbruck“ sowie von den Ö1, Ö2 (Radio Tirol) und FM4 ab; ebenso wie das Programm „Energy“ hebt sich die „Rockwelle“ etwas weniger stark vom ORF-Programm „Hitradio Ö3“ (Hot AC-Format) ab, in noch geringerem Ausmaß jedoch vom Privathörfunkprogramm „Welle 1 Innsbruck“ (Mainstream-CHR-Format).

Dies ergibt sich aus der Einordnung des geplanten Musikformates der Welle Salzburg Gesellschaft mbH als Contemporary Hitradio. In diese Richtung sind im Ergebnis die – in sich nicht ganz konsistenten – Angaben der Antragstellerin zu würdigen. Denn deren Vorbringen, ein „Rockformat“ spielen zu wollen, welches in seiner Formatierung zwischen Ö3 und FM4 einzuordnen sei, wobei man im Vergleich zu „Kronehit“ einen „stärkeren Fokus auf junge Rockmusik“ legen wolle, trägt in seiner Allgemeinheit nicht zur Klärung der entscheidenden Frage der zu erwartenden Positionierung der „Rockwelle“ auf dem Innsbrucker Markt bei, sondern lässt offen,

welche Formatierung eine Mischung aus zwei „Hot AC“-Formaten mit einem alternativen Musikformat wie „FM4“ sowie einer vage umrissenen Portion „Rock“, tatsächlich ergibt. Die plausibelsten Varianten führen von „Album oriented Rock“ über „Adult Contemporary“ zu „Contemporary Hitradio“. Erstere Variante legte die Einordnung als „Rockspartenprogramm“ nahe, was zwar angesichts des eher hohen Wortanteils (30 %) sowie der Festlegung auf die Kernzielgruppe der jungen Männer im Alter von 14 bis 29 Jahren durchaus vertretbar wäre, aber nach dem Vorbringen der Welle Salzburg Gesellschaft mbH an anderer Stelle des Antrags ausgeschlossen werden soll. Darüber hinaus sind die Angaben zum Inhalt des Wortprogramms in diesem Punkt zu wenig aussagekräftig, zudem führte eine solche Deutung in der konkreten Konstellation der im Auswahlverfahren stehenden Zulassungswerber zu einer rechtlich unvorteilhafteren Position der Welle Salzburg Gesellschaft mbH als Anbieterin eines Spartenprogrammes (siehe dazu unten S. 73 ff.).

An anderer Stelle lässt das Antragsvorbringen der Welle Salzburg Gesellschaft mbH eher auf eine Formatierung im CHR bzw. AC-Bereich schließen, nämlich dort, wo von fallweisen „Überschneidungen mit dem Salzburger Nachtprogramm“, Kooperation mit der Salzburger Redaktion bezüglich der Nachrichten und bei Übertragungen aus Discotheken, von Live-Konzerten, Sportveranstaltungen, bei denen die Ausstrahlung desselben Programmes sowohl im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ sowie auch im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ erfolgen kann, wobei dieses Programm entweder von der Innsbrucker oder von der Salzburger Redaktion stammen kann. Solche programmlichen Kooperationen erscheinen nur realisierbar und sinnvoll, wenn die Musikformate der betroffenen Programme eine gewisse Nähe zueinander aufweisen, wie sie zwischen einem Rockspartenprogramm und dem in Salzburg veranstalteten modernen Popradio „Welle 1 Salzburg“ („Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „current AC“ und „CHR“) nicht vorhanden ist.

Auch bei Wortanteil und Zielgruppe weisen die Programme „Welle 1 Salzburg“ und „Rockwelle“ Gemeinsamkeiten auf, sodass die Einordnung des für Innsbruck geplanten Programmes der Welle Salzburg Gesellschaft mbH als „Contemporary Hitradio“ oder „(Hot) Adult Contemporary“, jeweils mit einem Schwerpunkt in Richtung „Rockmusik“, angemessen erscheint. Der über das im CHR bzw. Hot AC üblicherweise enthaltene Ausmaß enthaltene Anteil von „Rocktiteln“ bleibt dabei unklar, was den Vergleich mit den Musikformaten von „Hitradio Ö3“, „Kronehit“ und „Welle 1 Innsbruck“ ebenfalls erschwert.

Zwar weist das Hörfunkprogramm der „Welle 1 Innsbruck“ mit der Kernzielgruppe der Schüler und Studenten im Vergleich zum Hörfunkprogramm „Rockwelle“ eine altersmäßig engere Zielgruppe auf. Die Unterscheidung der Programme „Welle 1 Innsbruck“ und „Rockwelle“ in der musikalischen Ausrichtung ist jedoch in der wahrscheinlichsten Variante des CHR mit Schwerpunkt „Rockmusik“ nicht größer als im Vergleich der Musikprogramme „Energy“ und „Welle 1 Innsbruck“ zueinander. In der Variante (Hot) AC müsste das Programm der Welle Salzburg Gesellschaft mbH gegenüber den reichweitenstarken Hörfunkprogrammen „Hitradio Ö3“ und „Kronehit“ bestehen, sodass ein stärkerer Fokus auf „Rockmusik“ auch hier nicht zielführend erscheint.

Der Antrag der Welle Salzburg Gesellschaft mbH lässt somit zwar insgesamt deren Bemühen erkennen, nicht zuletzt durch organisatorische Maßnahmen – etwa durch Besetzung der Studioleitung in Innsbruck mit einem Medienmitarbeiter mit Radioerfahrung, oder durch den hohen Anteil an Innsbrucker Mitarbeitern und die Errichtung eines Innsbrucker Studios, deren sendetaugliche Studioeinrichtung bereits vorhanden ist – ein sich vom Salzburger Programm abhebendes lokal generiertes Programm zu gestalten. Auch die in Innsbruck beim Sender „Welle 1 Innsbruck“ durch Mag. Prähauser gesammelte Radioerfahrung in Innsbruck stellt für die Umsetzung eines auf die Interessen in Innsbruck Bedacht nehmenden Programms eine günstige Voraussetzung dar. Allerdings kommen bis auf lokale Serviceinformationen und Nachrichten nur die

vom Antragsteller genannten „lokalen Patronanzen“ während der unmoderierten Nachtstunden sowie teilweise die geplante Ausstrahlung externer Events („Übertragungen aus Discotheken, Live-Konzerten, Sportveranstaltungen“) für die Herstellung des Lokalbezuges in Frage. Da unter diese Events allerdings auch Events im Salzburger Versorgungsgebiet der Antragstellerin fallen sollen und da zudem – trotz des Antragsvorbringens, es handle sich bei den „lokalen Patronanzen“ nicht um Werbung – der denkbare Inhalt solcher Patronanzen (auch angesichts der nächtlichen Sendezeit) nicht geklärt wurde, ist auch das geplante Ausmaß der Beiträge mit Lokalbezug (ebenso wie das Ausmaß der eigen gestalteten Beiträge) im Unklaren geblieben, was insbesondere angesichts des eher hohen Wortanteils im Hörfunkprogramm unbefriedigend erscheint. Auch die Aussage des Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung in Bezug auf die lokalen Nachrichten, nämlich dass hier „nicht soviel passiere“, trägt nicht zur Klarheit bei. Schließlich ist das Antragsvorbringen der Welle Salzburg GmbH, die internationalen Nachrichten in Kooperation mit der Salzburger Redaktion möglicherweise von anderen Anbietern (rca, KRONEHIT, Arabella) zukaufen zu wollen, als unter dem Gesichtspunkt der Meinungsvielfalt weniger günstig zu berücksichtigen, als die Angaben der N & C Privatrado Betriebs GmbH, wonach sie die Weltnachrichten von der Austria Presse Agentur, alle anderen Nachrichten ebenfalls aus externen – verlässlichen – Quellen beziehen bzw. z.T. selbst produzieren wird, wobei alle diese Nachrichten – soweit redaktionell möglich – auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft und zielgruppenorientiert aufbereiten werden sollen.

Insgesamt stehen sich mit „Energy“ und „Rockwelle“ daher zwei Hörfunkprogramme gegenüber, die sich im Musik- und Wortprogramm an eine jugendliche Zielgruppe richten und daher beide grundsätzlich einen Beitrag zur Ausdifferenzierung des Innsbrucker Hörfunkmarktes im Sinne eines Gleichgewichts zwischen dem Angebot für ältere und jüngere Hörschichten beitragen können. Das Hörfunkprogramm der Welle Salzburg Gesellschaft mbH weist jedoch in den Punkten Musikformat, Lokalbezug und Eigengestaltung die dargestellten Unschärfen und daher nicht dieselben Vorzüge auf wie das Hörfunkprogramm „Energy“ der N & C Privatrado Betriebs GmbH, welche seit dem Jahr 2001 erfolgreich und entsprechend dem Gesetz die Stadt Wien mit ihrem jugendlichen, urbanen und für das in Innsbruck geplante Programm als Vorbild dienende Radioprogramm „Energy 104,2“ versorgt und bis auf die erfolgreichen Sendungen „Energy Euro Hot 30“ und die „Energy R’n’B-Night“ am Samstag Abend beinahe alle Programmteile im Studio in Innsbruck produzieren wird. Die Verankerung von „Energy“ durch medienübergreifende Aktionen der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie ein eigenes Internet-Angebot runden dieses Bild ab, sodass insgesamt davon auszugehen ist, dass die N & C Privatrado Betriebs GmbH mit ihrem Hörfunkprogramm „Energy“ von allen Zulassungswerbern am ehesten die Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Innsbruck“ bietet.

Das vom Verein Kul-T geplante Hörfunkprogramm ließe zwar in Anbetracht des in Innsbruck vorherrschenden Gesamtangebotes durchaus einen Beitrag zur Meinungsvielfalt erwarten: Mit dem klaren Fokus auf Tiroler Volkskultur, Brauchtum und Volksmusik, gepaart mit starker Regionalität und Eigengestaltung unter Einbeziehung verschiedenster Vereine, wäre das geplante Programm zur Verbreitung noch nicht publik gemachter, aber in Innsbruck vertretener, Ansichten, Perspektiven und gesellschaftlicher Anliegen geeignet, wenn es nicht am Vorhandensein einer einigermaßen gesicherten Finanzierung eines dauerhaften Radiobetriebes mit ebendiesem ambitionierten Hörfunkprogramm „HollaRadio“ im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ fehlte (die Relevanz der finanziellen Ausstattung in der Auswahlentscheidung bejahend VwGH 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158 und 15.09.2004, ZI. 2002/04/0163). Denn das Finanzierungskonzept des Vereins Kul-T begegnet in wirtschaftlicher Hinsicht erheblichen Schwierigkeiten. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates die Gewinnerzielung eines nicht kommerziellen Radiobetriebes trotz geringer technischer Reichweite – etwa bei sog. „freien Radios“ – nicht erforderlich, wenn die Wirtschaftlichkeit auf Grund der Zusicherung laufender Förderung

gegeben ist (so z.B. BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003); die bloße Einplanung von Fördergeldern, mag sie auch von ehrenamtlicher Tätigkeit der Mitarbeiter begleitet sein, stellt das wirtschaftliche Überleben des Betriebes jedoch noch nicht sicher. Der Verein Kul-T kann zwar mit Werbeeinnahmen für das erste Finanzjahr rechnen, für die nächsten Jahre sind diese jedoch noch nicht gesichert. Somit verfolgt er mit der Werbefinanzierung zumindest zum Teil ein kommerzielles Konzept, welches mangels tatsächlicher Förderungszusagen und nennenswerter Mitgliedsbeiträge derzeit die einzige Finanzierungsbasis des Radiobetriebes darstellt. Daher ist in puncto Wirtschaftlichkeit dieselbe Schwelle zu überwinden wie von allen anderen kommerziellen Konzepten, mögen sie auch nicht von ehrenamtlicher Mitarbeit getragen werden und/oder auf ein Programmkonzept bezogen sein, welches ein ähnliches Ausmaß an Eigengestaltung und Lokalität aufweist wie das des Vereins Kul-T. Dabei ist der vorgelegte Finanzplan aus mehreren Gründen als problematisch zu werten: Er differenziert nicht nach Finanzierungsjahr sondern enthält offenbar für jedes Jahr eine idente Planung, sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig. Die jährlichen Gesamtkosten sind mit EUR 75.000,-- – selbst bei Berücksichtigung der Minimierung der Personalkosten – außergewöhnlich niedrig angesetzt. Weiters wurden keinerlei Anfangsinvestitionen oder -verluste kalkuliert, wobei z.B. allein die Investitionskosten für die Sendereinrichtung am Standort Schlotthof laut vorgelegtem Kostenvoranschlag des Herrn Kirchmair, Radio Television-Technology, EUR 25.200,-- excl. USt betragen. Wohl werden im Antrag Sponsoren ins Treffen geführt, des weiteren jedoch keine näheren Angaben gemacht, sodass diesbezüglich nicht von gesicherter Finanzierung ausgegangen werden kann. Überdies ist ein ambitioniertes Hörfunkprogramm geplant, dessen Produktion als durchaus aufwändig einzuschätzen ist; dies selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass Programmteile von außerhalb – z.B. von anderen Vereinen – zugeliefert werden, da auch die laufende Wahrnehmung der gebotenen Programmhoheit einen gewissen – sich in Kosten nieder schlagenden – Energieaufwand mit sich bringt. Insgesamt weist daher jener Teil des vom Verein Kult-T vorgelegten finanziellen Konzepts, welcher tatsächlich verwirklichtbar ist, keine im Vergleich mit anderen Programmangeboten überwiegende Qualität im Punkt Meinungsvielfalt auf.

#### Spartenprogramme und Vollprogramme

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Der Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Auch der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck plant die Veranstaltung eines überkonfessionellen Radioprogrammes, in dessen Mittelpunkt Werte und ethische Fragen stehen. Auch das Musikprogramm (ein nicht unbedeutender Teil davon ist sakrale Musik, ansonsten „easy-listening“) ist dem Wortprogramm untergeordnet oder unterstützt dieses in seiner grundsätzlichen inhaltlichen Ausrichtung. Somit ist das Programm des ERF – Unterstützungsverein Innsbruck ebenfalls als religiöses Spartenprogramm zu bezeichnen.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und sich damit laut Antrag auf ein Markt-

segment spezialisieren, das bislang nicht bedient wird. Das auch hier eher enge Musikformat (Country/Western- und Rockmusik) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik sowie der Berufskraftfahrer zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Maßgeblich ist jedoch nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156 und BKS 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005; siehe auch VwGH 28.07.2004, Zl. 2003/04/0172, und 24.05.2006, Zl. 2004/04/0024).

Vor dem Hintergrund der Situation im Versorgungsgebiet Innsbruck kann jedoch nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen:

Sowohl der Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur als auch der ERF – Unterstützungsverein Innsbruck planen die Veranstaltung eines Spartenprogramms mit Inhalten, die in nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen im Versorgungsgebiet Innsbruck gar nicht oder nur in völlig unbedeutendem Umfang berücksichtigt werden, wobei dies jeweils sowohl für das Wort- als auch das Musikprogramm zutrifft. Außerdem sind beide Antragsteller nicht mit Medienunternehmen, insbesondere Hörfunkveranstaltern, verbunden. Insofern kann von diesen beiden Programmen im Hinblick auf das bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen grundsätzlich ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwartet werden. Die Betonung von Themen, die insbesondere in den Programmen kommerziell orientierter Hörfunkveranstalter kaum in der vom „Evangeliums-Rundfunk“ und „Radio Maria“ vorgesehenen Tiefe angesprochen werden, sowie der inhaltlich engagierte Zugang zur Programmveranstaltung sind im diesem Zusammenhang besonders zu würdigen. Auch kann angesichts des jeweils nachvollziehbar dargestellten und durch die bisherige erfolgreiche Tätigkeit auf Basis der Spendenfinanzierung und Ehrenamtlichkeit belegten finanziellen Rückhalts davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlich stabiler Betrieb als Hörfunkveranstalter möglich wäre.

Allerdings ist beim vorgelegten Programmkonzept des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck zu berücksichtigen, dass – durch die Übernahme nicht unwesentlicher Programmteile im Ausmaß von 50 % vom Programm des ERF Südtirol, welches nicht vom ERF Österreich verantwortet wird – der Anteil eigen gestalteter Beiträge im Programm des ERF Österreich deutlich geringer ist als in den meisten Vollprogrammen der Mitbewerber, so auch der Welle Salzburg Gesellschaft mbH oder der N & C Privatradios Betriebs GmbH., wobei letztere auch eine besondere, im Verbreitungsgebiet noch nicht abgedeckte musikalische Ausrichtung sowie einen zielgruppenspezifischen Lokalbezug aufweist. Hinzu kommt, dass sich der Anteil der eigen gestalteten Beiträge im Programm des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck auch durch die geplante entgeltliche Überlassung von Sendezeit an lokale Vereine bzw. an soziale, kulturelle und gemeinnützige Institutionen weiter verringert, auch wenn der zu erwartende Umfang dieser Sendezeitüberlassung vom Antragsteller nicht konkretisiert wurde.

Auch das religiöse Spartenprogramm des Österreichische christliche Mediengesellschaft- Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur lässt keinen besonderen Beitrag zu Meinungsvielfalt erwarten, der es zu rechtfertigen vermag, ein Spartenprogramm einem Veranstalter eines qualifizierten Vollprogrammes vorzuziehen. Vor dem Hintergrund der eingangs dargestellten Innsbrucker Hörfunklandschaft ist nämlich noch nicht von einer ausreichenden Versorgung durch Vollprogramme (insbesondere von privaten Hörfunkveranstaltern) auszugehen, sodass es angesichts des in diesem Versorgungsgebiet bestehenden Programmangebotes und der hohen Zahl der Zulassungswerber nicht gerechtfertigt erscheint, einem Anbieter eines Spartenprogramms die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zu erteilen. Auch der Anteil der Sendungen mit Bezug zum Versorgungsgebiet Innsbruck – ab dem zweiten Jahr soll es im Gesamtprogramm Lokalfenster im Ausmaß von zwei Stunden, schon von Beginn an zusätzlich eine Stunde täglich Programm aus Innsbruck für das Gesamtprogramm geben, was einem Lokalbezug von ca. 4% im ersten Jahr und ca. 12,5% ab dem zweiten Jahr entspricht – sprechen nicht für eine Zulassungserteilung an den Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, zudem weiteren Möglichkeiten des Ausbaus der lokalen Sendeteile vom Antragsteller nur sehr vage formuliert wurden und auch die Beiträge aus Innsbruck nach dem Antragsvorbringen mit Bedacht auf die überregionale Bedeutung gestaltet sind.

Zudem weist das geplante Hörfunkprogramm auf Grund der Programmübernahmen von anderen Hörfunkveranstaltern („Radio Vatikan“ und „Radio Maria Südtirol“) einen etwas geringeren Anteil an Eigengestaltung auf als die Hörfunkprogramme anderer Zulassungswerber wie vor allem der N & C Privatrado Betriebs GmbH und der Welle Salzburg Gesellschaft mbH. Wenn nun in der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates Programmübernahmen vor dem Hintergrund der Frage der Meinungsvielfalt vielfach toleriert wurden, dann immer im Hinblick darauf, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (siehe u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001 und 20.01.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2004). Nun haben aber die Zulassungswerberinnen N & C Privatrado Betriebs GmbH und Welle Salzburg Gesellschaft mbH ebenso wie der Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur nachvollziehbar belegt, dass jeweils ein wirtschaftlich stabiler Betrieb als Hörfunkveranstalter möglich wäre. Die beiden Anbieter von Vollprogrammen greifen dabei auf gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Verflechtungen, nicht aber auf Programmübernahmen zurück, während das Spartenprogramm „Radio Maria“ trotz gesicherter Finanzierungsbasis nicht zu 100% eigen gestaltet ist und die Verbundenheit mit anderen Hörfunkveranstaltern durch Übernahmen von Programmteilen von diesen gegeben ist.

Durch eine Zulassungserteilung an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist dagegen weder ein besonderer, noch ein sonstiger erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet „Innsbruck“ zu erwarten. Lässt man den Befund außer Acht, dass das Programm „Truck Radio“ auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet keinen besonderen Bedacht nimmt – vielmehr soll ein international einheitliches (und über Kurz- oder Mittelwelle bzw. Satellit europaweit) verbreitetes Programm mit Fokus auf Fern- und Berufsfahrer und das Verkehrsgeschehen unverändert abgestrahlt werden – und dass auch angesichts der bisherigen Ausübung der Zulassung in Spittal an der Drau (siehe den rechtskräftigen Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002) die bloße Behauptung geplanter Programminhalte für eine günstige Prognose über einen Betrag zur Meinungsvielfalt nicht geeignet ist –, so führt jedenfalls die gebotene Betrachtung im Lichte der Außenpluralität zu dieser Beurteilung. Denn selbst für den Fall, dass das bestehende Innsbrucker Gesamtangebot das Hinzutreten von Spartenprogrammen zuließe, sind die vom Programm der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zu erwartenden Beiträge als für die Erreichung einer Vielfalt der in Innsbruck/Tirol vertretenen Meinungen wenig geeignet einzustu-

fen; dies angesichts der von anderen Programmen in eigenen (zum Teil detaillierten) Sendungen präsentierten Serviceinformationen, weiters angesichts des im vorherrschenden Gesamtangebot bereits großteils mitvertretenen Themen- und Musikangebotes sowie schließlich angesichts der Problematik der Kürze des Aufenthalts von Berufsfahrern in lokalen Versorgungsgebieten in Verbindung mit dem Vorliegen einer sehr eingeschränkten Zielgruppe. Ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt daher nicht aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Berufskraftfahrer richtet, aber auch nicht alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet.

Hinzu tritt, dass sich die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH künftige Programmzulieferungen von moderierten Sendungen vorbehalten hat. Dabei können die Angaben der Zulassungswerberin, die Grenzen des § 17 PrR-G beachten zu wollen, nicht verhindern, dass eine einigermaßen sichere Prognose über das Ausmaß aber auch den geplanten Inhalt der eigen gestalteten Beiträge, insbesondere des Wortprogramms, in welchem sich u.a. der geplante „lokale Content“ bzw. die kolportierten Meinungen hauptsächlich finden werden, weiter erschwert wird. In diesem Zusammenhang ist auch als problematisch zu werten, dass die Zulassungswerberin selbst im Rahmen ihres Finanzierungskonzeptes die Einträglichkeit der bisher zugeteilten Versorgungsgebiete sowie des hier beantragten Versorgungsgebietes erst künftig mit wachsender Zahl weiterer Zuordnungen von Übertragungskapazitäten erwartet (vgl hierzu auch VwGH 30.06.2004, ZI 2004/04/0070). Der vorgelegte Finanzplan für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sieht dagegen bereits für das zweite Finanzjahr ein positives Betriebsergebnis vor. Dass mit einem Versorgungsgebiet wie dem vorliegenden mit einer Reichweite von 175.000 Einwohnern ein sich mittelfristig selbst finanzierender Radiobetrieb möglich ist, sieht die KommAustria als gegeben an; es besteht jedoch ein unübersehbares Spannungsverhältnis zwischen dem im Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH dargestellten Programm und der im Rahmen seiner Ausstrahlung erzielbaren Einnahmen. Vor allem sind angesichts der Zielgruppe des Programmes „Truck Radio“ (und deren typischerweise kurzen Aufenthalts im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet) die zu Grunde gelegten Werbeeinnahmen sowie deren deutliche jährliche Steigerung – vor allem am lokalen Werbemarkt – als unangemessen hoch zu bezeichnen.

Aus den dargestellten Gründen waren daher auch die Anträge des Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, des ERF – Unterstützungsverein Innsbruck und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Im Ergebnis waren daher der N & C Privatrado Betriebs GmbH mit dem Programm „Energy“ als lokalem Vollprogramm für die junge Stadtbevölkerung der Vorrang einzuräumen (Spruchpunkt 1.) und die entgegenstehenden Zulassungsanträge der Inforadio Betriebsgesellschaft mbH (Spruchpunkt 4.), der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, des Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Vereins zur Förderung wertorientierter Lebenskultur, des ERF – Unterstützungsvereins Innsbruck, der Arabella Privatrado GmbH, der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft mbH, der Welle Salzburg Gesellschaft mbH und des Vereins Kul-T (Spruchpunkte 5. bis 11.) abzuweisen.

## 4.6. Stellungnahmen

### 4.6.1. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des **§ 23 PrR-G** lautet wie folgt:

*§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

*(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

*(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.*

Aus den Materialien (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung sprach sich im gegenständlichen Zuordnungsverfahren für die Erteilung einer Zulassung an den Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur aus. Sie begründete diese Präferenz damit, dass auf Grund einer zufälligen Einstrahlung des Programmes „Radio Maria“ von Südtirol aus in den Innsbrucker Raum und in Teile Tirols eine Reichweite von 8.000 bis 10.000 Tageshörern erzielt werden konnte, wodurch der Bedarf nach diesem Programmangebot eindeutig belegt sei. Da die Einstrahlung aus Südtirol nicht mehr gegeben sei, werde die Vergabe der Frequenz 99,9 MHz zur Sicherstellung der Versorgung an den Österreichisch christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur befürwortet. „Radio Maria“ stelle eine wichtige Ergänzung des bestehenden Privatradioprogramms in Innsbruck dar und sei somit ein Beitrag zur Erhöhung der Medienvielfalt in Tirol. Die Bereiche Musik und Information seien durch die bestehenden Privatradioprogramme bereits sehr gut abgedeckt.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung getroffen. Der vorliegenden Empfehlung vermochte die KommAustria allerdings nicht zu folgen, da sich aus ihr keine Schlüsse ziehen ließen, warum vom Spartenprogramm „Radio Maria“ ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

#### **4.6.2. Stellungnahme des Rundfunkbeirates**

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, rührt das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates daher, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme einstimmig für die Zuordnung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz an die N & C Privatrado Betriebs GmbH ausgesprochen.

Die KommAustria hat ihre Auswahlentscheidung in Kenntnis des Inhalts der abgegebenen Stellungnahmen getroffen. Im Ergebnis stimmt diese mit der Empfehlung des Rundfunkbeirates überein.

#### **4.7. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Mit der in Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz können die Stadt Innsbruck und die Gemeinden Absam, Mils, Hall in Tirol, Rum, Ampass, Aldrans, Sistrans, Lans, Patsch, Birgitz, Axams, Grinzens, Oberperfuss, Kematzen in Tirol, und Völs versorgt werden. Da es sich um an die Stadt Innsbruck angrenzende Gemeinden im Bezirk Innsbruck-Land handelt lautet der Name des Versorgungsgebiets „Innsbruck 99,9 MHz“.

Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß festzulegen.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Die entsprechende Genehmigung des Programms der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist in Spruchpunkt 1. enthalten. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Eine solche grundlegende Änderung liegt insbesondere in den in § 28a Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G genannten Fällen vor.

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß den §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung einer nach § 28a PrR-G unwesentlichen Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Auf die Notwendigkeit, bei beabsichtigten grundlegenden Änderungen des Programmcharakters nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 vorab eine Genehmigung durch die KommAustria zu beantragen und eine rechtskräftige Genehmigung zu erlangen, sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Daneben besteht nach § 28 Abs. 2 PrR-G ein Antragsrecht an die Regulierungsbehörde auf Feststellung, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

#### **4.9. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

#### **4.10. Auflagen in technischer Hinsicht**

Die nähere technische Prüfung der Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 99,9 MHz hat ergeben, dass die geplanten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet, dessen erster Teil, nämlich das Befragungsverfahren der Nachbarverwaltungen, positiv beendet wurde. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.a.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des zu Ende zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die mit Spruchpunkten 3.b. und 3.c. erteilten Auflagen entfallen.

#### **4.11. Feststellung hinsichtlich des technischen Konzepts**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen. (Zur Geltendmachung dieser Ansprüche siehe § 12 Abs. 8

PrR-G.)

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages des Vereins Kul-T (Kultur Tirol) vom 26.01.2006 eingeleitet. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar war, weshalb die entsprechende Ausschreibung nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgte.

Das technische Konzept des Vereins Kul-T (Kultur Tirol) diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 21.03.2006.

#### **4.12. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 22. März 2007

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

### Beilage zu KOA 1.542/07-001

1	Name der Funkstelle	<b>INNSBRUCK 6</b>																																																																																																																																	
2	Standort	<b>Schlotthof</b>																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	<b>N &amp; C Privatrado Betriebs GmbH</b>																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	<b>99,90</b>																																																																																																																																	
6	Programmname	<b>Energy</b>																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>011E22 29</b>		<b>47N16 13</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>685</b>																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>8</b>																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,8</b>																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>25,1</b>																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																	
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>18,2</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>19,4</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>20,9</b></td> <td><b>21,9</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>23,4</b></td> <td><b>23,9</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,3</b></td> <td><b>24,5</b></td> <td><b>24,8</b></td> <td><b>24,9</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>25,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>25,1</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>25,0</b></td> <td><b>24,9</b></td> <td><b>24,8</b></td> <td><b>24,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,3</b></td> <td><b>23,9</b></td> <td><b>23,4</b></td> <td><b>22,6</b></td> <td><b>21,9</b></td> <td><b>20,9</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,2</b></td> <td><b>19,4</b></td> <td><b>18,7</b></td> <td><b>18,3</b></td> <td><b>18,2</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> </table>				Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,2</b>	<b>18,3</b>	<b>18,7</b>	<b>19,4</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>20,2</b>	<b>20,9</b>	<b>21,9</b>	<b>22,6</b>	<b>23,4</b>	<b>23,9</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>24,3</b>	<b>24,5</b>	<b>24,8</b>	<b>24,9</b>	<b>25,0</b>	<b>25,0</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>25,1</b>	<b>25,0</b>	<b>25,0</b>	<b>24,9</b>	<b>24,8</b>	<b>24,5</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>24,3</b>	<b>23,9</b>	<b>23,4</b>	<b>22,6</b>	<b>21,9</b>	<b>20,9</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>20,2</b>	<b>19,4</b>	<b>18,7</b>	<b>18,3</b>	<b>18,2</b>	<b>18,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	<b>18,0</b>	<b>18,0</b>	<b>18,2</b>	<b>18,3</b>	<b>18,7</b>	<b>19,4</b>																																																																																																																													
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	<b>20,2</b>	<b>20,9</b>	<b>21,9</b>	<b>22,6</b>	<b>23,4</b>	<b>23,9</b>																																																																																																																													
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	<b>24,3</b>	<b>24,5</b>	<b>24,8</b>	<b>24,9</b>	<b>25,0</b>	<b>25,0</b>																																																																																																																													
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	<b>25,1</b>	<b>25,0</b>	<b>25,0</b>	<b>24,9</b>	<b>24,8</b>	<b>24,5</b>																																																																																																																													
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	<b>24,3</b>	<b>23,9</b>	<b>23,4</b>	<b>22,6</b>	<b>21,9</b>	<b>20,9</b>																																																																																																																													
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	<b>20,2</b>	<b>19,4</b>	<b>18,7</b>	<b>18,3</b>	<b>18,2</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>A hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																															
		überregional																																																																																																																																	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung der Telekom Austria																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		